Amtliche Abkürzung:	BNotO	**Quelle:**	juris
Ausfertigungsdatum:	13.02.1937		
Textnachweis ab:	24.08.1975	**Fundstelle:**	RGBl I 1937, 191
Dokumenttyp:	Gesetz	**FNA:**	FNA 303-1, Bundesgesetzblatt Teil III

Bundesnotarordnung

Zum 23.04.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 20.12.2023 I Nr. 389

Fußnoten

```
(+++ Textnachweis Geltung ab: 24.8.1975 +++)
(+++ Maßgaben für beigetr. Teil des Landes Berlin vgl. BNotO Anhang EV +++)
```

Das G gilt nicht im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe gem. § 115 Satz 1; § 115 aufgeh. durch Art. 1 G v. 15.7.2009 I 1798
Das G ist in den beigetretenen fünf Ländern (Art. 1 Abs. 1 EinigVtr) abweichend von Anl. I Kap. III Sachg. A Abschn. I Nr. 8 EinigVtr v. 31.8.1990 iVm Art. 1 G v. 23.9.1990 II 885, 921 gem. Art. 13 Abs. 1 nach Maßgabe d. Abs. 2 bis 11 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998 I (BNotOuaÄndG 3) in Kraft getreten; es gilt gem. Anl. I Kap. III Sachg. A Abschn. IV Nr. 1 Buchst. b EinigVtr im beigetretenen Teil des Landes Berlin mit Maßgaben.

Inhaltsübersicht

Teil 1
Das Amt des Notars
Abschnitt 1
Bestellung zum Notar

§ 1 Stellung und Aufgaben des Notars
§ 2 Beruf des Notars
§ 3 Hauptberufliche Notare; Anwaltsnotare
§ 4 Bedürfnis für die Bestellung eines Notars
§ 4a Bewerbung
§ 5 Eignung für das notarielle Amt
§ 5a Weitere Voraussetzungen für hauptberufliche Notare
§ 5b Weitere Voraussetzungen für Anwaltsnotare
§ 6 Auswahl bei mehreren geeigneten Personen; Verordnungsermächtigung
§ 6a Versagung und Aussetzung der Bestellung
§ 7 Anwärterdienst; Verordnungsermächtigung
§ 7a Notarielle Fachprüfung; Verordnungsermächtigung
§ 7b Schriftliche Prüfung
§ 7c Mündliche Prüfung
§ 7d Bescheid; Zeugnis; Rechtsmittel
§ 7e Rücktritt; Versäumnis
§ 7f Täuschungsversuche; Ordnungsverstöße

§ 7g Prüfungsamt; Verordnungsermächtigung
§ 7h Gebühren
§ 7i Verordnungsermächtigung zur notariellen Fachprüfung
§ 8 Nebentätigkeit
§ 9 Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung; Verordnungsermächtigung
§ 10 Amtssitz
§ 10a Amtsbereich
§ 11 Amtsbezirk
§ 11a Zusammenarbeit mit einem im Ausland bestellten Notar
§ 12 Bestellungsurkunde
§ 13 Vereidigung

Abschnitt 2
Ausübung des Amtes

§ 14 Allgemeine Berufspflichten
§ 15 Verweigerung der Amtstätigkeit
§ 16 Verbot der Mitwirkung als Notar; Selbstablehnung
§ 17 Gebühren
§ 18 Pflicht zur Verschwiegenheit
§ 18a Zugang zu Inhalten notarieller Urkunden und Verzeichnisse zu Forschungszwecken
§ 18b Form des Zugangs zu Forschungszwecken
§ 18c Schutz von Inhalten beim Zugang zu Forschungszwecken
§ 18d Kosten des Zugangs zu Forschungszwecken
§ 19 Amtspflichtverletzung
§ 19a Berufshaftpflichtversicherung

Abschnitt 3
Die Amtstätigkeit

§ 20 Beurkundungen und Beglaubigungen
§ 21 Bescheinigungen
§ 22 Abnahme von Eiden; Aufnahme eidesstattlicher Versicherungen
§ 23 Aufbewahrung und Ablieferung von Wertgegenständen
§ 24 Betreuung und Vertretung der Beteiligten

Abschnitt 4
Sonstige Amtspflichten des Notars

§ 25 Beschäftigung von Mitarbeitern; Verordnungsermächtigung
§ 26 Förmliche Verpflichtung beschäftigter Personen
§ 26a Inanspruchnahme von Dienstleistungen
§ 27 Anzeigepflicht bei Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung
§ 28 Sicherstellung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit
§ 29 Werbeverbot
§ 30 Ausbildungspflicht
§ 31 Verhalten des Notars
§ 32 (weggefallen)
§ 33 Elektronische Signatur
§ 34 Meldepflichten

Abschnitt 4a
Führung der Akten und Verzeichnisse
§ 35 Führung der Akten und Verzeichnisse
§ 36 Verordnungsermächtigung zu Akten und Verzeichnissen
§ 37 (weggefallen)
Abschnitt 5
Abwesenheit und
Verhinderung des Notars; Notarvertretung
§ 38 Anzeige von Abwesenheit oder Verhinderung
§ 39 Notarvertretung
§ 40 Form der Bestellung; Amtseid; Widerruf
§ 41 Amtsausübung der Vertretung
§ 42 Zuständigkeit für Streitigkeiten zwischen Notar und Vertretung
§ 43 Vergütung der von Amts wegen bestellten Vertretung
§ 44 Dauer der Amtsbefugnis der Vertretung
§ 45 Verwahrung bei Abwesenheit oder Verhinderung
§ 46 Amtspflichtverletzung der Vertretung
Abschnitt 6
Erlöschen des Amtes;
vorläufige Amtsenthebung; Notariatsverwalter
§ 47 Erlöschen des Amtes
§ 48 Entlassung
§ 48a Altersgrenze
§ 48b Amtsniederlegung zum Zweck der Betreuung oder Pflege
§ 48c Amtsniederlegung aus gesundheitlichen Gründen
§ 49 Strafgerichtliche Verurteilung
§ 50 Amtsenthebung
§ 51 Verwahrung bei Erlöschen des Amtes oder Verlegung des Amtssitzes
§ 51a Ablieferung verwahrter Gegenstände
§ 52 Weiterführung der Amtsbezeichnung
§ 53 Übernahme von Räumen oder Angestellten des ausgeschiedenen Notars
§ 54 Vorläufige Amtsenthebung
§ 55 Verwahrung und Amtshandlungen bei vorläufiger Amtsenthebung
§ 56 Notariatsverwalter
§ 57 Amtsausübung und Bestellung des Notariatsverwalters
§ 58 Fortführung der Amtsgeschäfte; Kostenforderungen
§ 59 Vergütung; Abrechnung mit der Notarkammer
§ 60 Überschüsse aus Notariatsverwaltungen
§ 61 Amtspflichtverletzung des Notariatsverwalters
§ 62 Zuständigkeit für Streitigkeiten zwischen Notarkammer und Notariatsverwaltung
§ 63 Einsicht der Notarkammer
§ 64 Dauer der Amtsbefugnis des Notariatsverwalters; Kostenforderungen
Abschnitt 7
Allgemeine Vorschriften
für das Verwaltungsverfahren

§ 64a Anwendbarkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze
§ 64b Bestellung eines Vertreters
§ 64c Ersetzung der Schriftform
§ 64d Übermittlung von Daten

Teil 2
Notarkammern und Bundesnotarkammer
Abschnitt 1
Notarkammern

§ 65 Bildung; Sitz; Verordnungsermächtigung
§ 66 Satzung; Aufsicht; Tätigkeitsbericht
§ 67 Aufgaben; Verordnungsermächtigung
§ 68 Organe
§ 69 Vorstand
§ 69a Verschwiegenheitspflicht; Inanspruchnahme von Dienstleistungen
§ 69b Abteilungen
§ 69c Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds
§ 70 Präsident
§ 71 Kammerversammlung
§ 72 Regelung durch Satzung
§ 73 Erhebung von Beiträgen
§ 74 Auskunfts-, Vorlage- und Vorladerecht
§ 75 Ermahnung

Abschnitt 2
Bundesnotarkammer

§ 76 Bildung; Sitz
§ 77 Rechtsstatus; Aufsicht; Genehmigung der Satzung
§ 78 Aufgaben
§ 78a Zentrales Vorsorgeregister; Verordnungsermächtigung
§ 78b Auskunft und Gebühren
§ 78c Zentrales Testamentsregister; Verordnungsermächtigung
§ 78d Inhalt des Zentralen Testamentsregisters
§ 78e Sterbefallmitteilung
§ 78f Auskunft aus dem Zentralen Testamentsregister
§ 78g Gebührenerhebung für das Zentrale Testamentsregister
§ 78h Elektronisches Urkundenarchiv; Verordnungsermächtigung
§ 78i Zugangsberechtigung zum Elektronischen Urkundenarchiv
§ 78j Gebührenerhebung für das Elektronische Urkundenarchiv
§ 78k Elektronischer Notariatsaktenspeicher; Verordnungsermächtigung
§ 78l Notarverzeichnis
§ 78m Verordnungsermächtigung zum Notarverzeichnis
§ 78n Besonderes elektronisches Notarpostfach; Verordnungsermächtigung
§ 78o Beschwerde
§ 78p Videokommunikationssystem für Urkundstätigkeiten; Verordnungsermächtigung
§ 78q Gebührenerhebung für das Videokommunikationssystem

§ 79 Organe
§ 80 Präsidium
§ 81 Wahl des Präsidiums
§ 81a Verschwiegenheitspflicht; Inanspruchnahme von Dienstleistungen
§ 82 Aufgaben des Präsidenten und des Präsidiums
§ 83 Generalversammlung
§ 84 (weggefallen)
§ 85 Einberufung der Generalversammlung
§ 86 Zusammensetzung und Beschlussfassung der Generalversammlung
§ 87 Bericht des Präsidiums
§ 88 Status der Mitglieder
§ 89 Regelung durch Satzung
§ 90 Auskunftsrecht
§ 91 Erhebung von Beiträgen

Teil 3
Aufsicht; Disziplinarverfahren; gerichtliches Verfahren in verwaltungsrechtlichen Notarsachen

Abschnitt 1
Aufsicht

§ 92 Aufsichtsbehörden
§ 93 Befugnisse der Aufsichtsbehörden
§ 94 Missbilligung

Abschnitt 2
Disziplinarverfahren

§ 95 Einleitung eines Disziplinarverfahrens
§ 95a Verjährung
§ 96 Anwendung der Vorschriften des Bundesdisziplinargesetzes; Verordnungsermächtigung
§ 97 Disziplinarmaßnahmen
§ 98 Verhängung der Disziplinarmaßnahmen
§ 99 Disziplinargericht
§ 100 Übertragung von Aufgaben des Disziplinargerichts durch Rechtsverordnung
§ 101 Besetzung des Oberlandesgerichts
§ 102 Bestellung der richterlichen Mitglieder
§ 103 Bestellung der notariellen Beisitzer
§ 104 Rechte und Pflichten der notariellen Beisitzer
§ 105 Anfechtung von Entscheidungen des Oberlandesgerichts
§ 106 Besetzung des Bundesgerichtshofs
§ 107 Bestellung der richterlichen Mitglieder
§ 108 Bestellung der notariellen Beisitzer
§ 109 Anzuwendende Verfahrensvorschriften
§ 110 Verhältnis des Disziplinarverfahrens zu berufsaufsichtlichen Verfahren nach anderen Berufsgesetzen
§ 110a Tilgung

Abschnitt 3
Gerichtliches Verfahren
in verwaltungsrechtlichen Notarsachen

§ 111	Sachliche Zuständigkeit
§ 111a	Örtliche Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung
§ 111b	Verfahrensvorschriften
§ 111c	Beklagter
§ 111d	Berufung
§ 111e	Klagen gegen Wahlen und Beschlüsse
§ 111f	Gebühren
§ 111g	Streitwert
§ 111h	Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren

Teil 4
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 112	Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung durch Rechtsverordnung
§ 113	Notarkasse und Ländernotarkasse
§ 113a	(weggefallen)
§ 113b	Notarkammern außerhalb der Tätigkeitsbereiche von Notarkasse und Ländernotarkasse
§ 114	Sondervorschriften für das Land Baden-Württemberg
§ 115	(weggefallen)
§ 116	Sondervorschriften für einzelne Länder
§ 117	(weggefallen)
§ 117a	Notarkammern im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt am Main und in den neuen Bundesländern
§ 117b	Sondervorschriften für Notarassessoren und Notare aus den neuen Bundesländern
§ 118	Übergangsvorschrift für Akten, Bücher und Verzeichnisse
§ 119	Übergangsvorschrift für bereits verwahrte Urkundensammlungen
§ 120	Übergangsvorschrift für die Übernahme durch ein öffentliches Archiv
Anlage 1 (zu § 18d Absatz 1)	Gebührenverzeichnis (Zugang zu Inhalten notarieller Urkunden und Verzeichnisse zu Forschungszwecken)
Anlage 2 (zu § 111f Satz 1)	Gebührenverzeichnis (verwaltungsrechtliche Notarsachen)

Fußnoten

Inhaltsübersicht: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021, d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.1.2022, d. Art. 3 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.1.2023 u. d. Art. 10 Nr. 1 Buchst. a bis d G v. 7.7.2021 I 2363; 2022 I 666 mWv 1.8.2022 u. d. Art. 3 Nr. 1 G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

Teil 1 Das Amt des Notars

Fußnoten

Teil 1 (Überschrift vor Abschn. 1 u. § 1): IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

Abschnitt 1 Bestellung zum Notar

Fußnoten

Abschn. 1 (Teil 1) (Überschrift vor § 1): IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 1 Stellung und Aufgaben des Notars

Als unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes werden für die Beurkundung von Rechtsvorgängen und andere Aufgaben auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege in den Ländern Notare bestellt.

Fußnoten

§ 1 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 2 Beruf des Notars

[1]Die Notare unterstehen, soweit nichts anderes bestimmt ist, ausschließlich den Vorschriften dieses Gesetzes. [2]Sie führen ein Amtssiegel und tragen die Amtsbezeichnung Notarin oder Notar. [3]Ihr Beruf ist kein Gewerbe.

Fußnoten

§ 2 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 01 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998

§ 3 Hauptberufliche Notare; Anwaltsnotare

(1) Notare werden zur hauptberuflichen Amtsausübung auf Lebenszeit bestellt (hauptberufliche Notare).

(2) In den Gerichtsbezirken, in denen am 1. April 1961 das Amt des Notars nur im Nebenberuf ausgeübt worden ist, werden weiterhin ausschließlich Rechtsanwälte für die Dauer ihrer Mitgliedschaft bei der für den Gerichtsbezirk zuständigen Rechtsanwaltskammer als Notare zu gleichzeitiger Amtsausübung neben dem Beruf des Rechtsanwalts bestellt (Anwaltsnotare).

(3) (weggefallen)

Fußnoten

§ 3 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 3 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 3 Abs. 2: Gilt nicht in den Ländern Hamburg und Rheinland-Pfalz gemäß § 116 Abs. 2; idF d. Art. 3 Nr. 1 G v. 26.3.2007 I 358 mWv 1.6.2007
§ 3 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 1 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998

§ 4 Bedürfnis für die Bestellung eines Notars

[1]Es werden so viele Notare bestellt, wie es den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht. [2]Dabei sind insbesondere das Bedürfnis nach einer angemessenen Versorgung der Rechtsuchenden mit notariellen Leistungen und die Wahrung einer geordneten Altersstruktur der Angehörigen des Berufs zu berücksichtigen.

Fußnoten

§ 4 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 4: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 29.1.1991 I 150 mWv 1.8.1991
§ 4 Satz 2: IdF d. Art. 9 Nr. 1 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017 u. d. Art. 1 Nr. 3 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 4a Bewerbung

(1) [1]Notarstellen sind auszuschreiben. [2]Dies gilt nicht bei erneuten Bestellungen nach Amtsniederlegungen im Rahmen des § 48b Absatz 2 Satz 1 oder des § 48c Absatz 3 Satz 1.

(2) Bewerbungen sind innerhalb der in der Ausschreibung gesetzten oder der von der Landesjustizverwaltung allgemein bekanntgegebenen Frist einzureichen.

(3) [1]War jemand ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. [2]Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. [3]Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind glaubhaft zu machen. [4]Die Bewerbung ist innerhalb der Antragsfrist nachzuholen.

Fußnoten

§§ 4a bis 6a: Früher §§ 5 bis 6b gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 4 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 5 Eignung für das notarielle Amt

(1) Zum Notar darf nur bestellt werden, wer persönlich und fachlich für das Amt geeignet ist.

(2) Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer

1. sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen lässt, das notarielle Amt auszuüben,
2. aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, das notarielle Amt ordnungsgemäß auszuüben, oder
3. sich im Vermögensverfall befindet; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Person eröffnet oder die Person in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist.

(3) [1]Wenn dies zur Entscheidung über den Versagungsgrund nach Absatz 2 Nummer 2 erforderlich ist, hat die Landesjustizverwaltung der Person aufzugeben, ein ärztliches Gutachten über ihren Gesundheitszustand vorzulegen. [2]Die Landesjustizverwaltung hat eine angemessene Frist für die Vorlage des Gutachtens sowie den Arzt zu bestimmen, der das Gutachten erstatten soll. [3]Das Gutachten muss auf einer Untersuchung und, wenn dies amtsärztlich als notwendig erachtet wurde, auch auf einer klinischen Beobachtung der Person beruhen. [4]Die Kosten des Gutachtens hat die Person zu tragen. [5]Wird das Gutachten ohne zureichenden Grund nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt, so wird vermutet, dass der Versagungsgrund nach Absatz 2 Nummer 2 vorliegt. [6]Die Person ist bei der Fristsetzung auf diese Folgen hinzuweisen.

(4) Wer bei Ablauf der Bewerbungsfrist für die Notarstelle das 60. Lebensjahr vollendet hat, kann nicht erstmals zum Notar bestellt werden.

(5) [1]Die fachliche Eignung setzt voraus, dass die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erworben wurde. [2]Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist nicht anzuwenden.

Fußnoten

§§ 4a bis 6a: Früher §§ 5 bis 6b gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 4 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 5a Weitere Voraussetzungen für hauptberufliche Notare

[1]Zum hauptberuflichen Notar soll nur bestellt werden, wer bei Ablauf der Bewerbungsfrist einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor geleistet hat und sich im Anwärterdienst des Landes befindet, in dem er sich um die Bestellung bewirbt. [2]Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, dass der dreijährige Anwärterdienst erst zum Zeitpunkt der Bestellung geleistet sein muss.

Fußnoten

§§ 4a bis 6a: Früher §§ 5 bis 6b gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 4 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 5b Weitere Voraussetzungen für Anwaltsnotare

(1) Zum Anwaltsnotar soll nur bestellt werden, wer bei Ablauf der Bewerbungsfrist

1. mindestens fünf Jahre in nicht unerheblichem Umfang für verschiedene Auftraggeber rechtsanwaltlich tätig war,
2. die Tätigkeit nach Nummer 1 seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung in dem vorgesehenen Amtsbereich ausübt,
3. die notarielle Fachprüfung nach § 7a bestanden hat und
4. ab dem auf das Bestehen der notariellen Fachprüfung folgenden Kalenderjahr im Umfang von jährlich mindestens 15 Zeitstunden an notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen der Notarkammern oder der Berufsorganisationen teilgenommen hat.

(2) [1]Bei der Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 bleiben Unterbrechungen auf Grund von Ereignissen des täglichen Lebens außer Betracht. [2]Auf Antrag werden auf die Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 Unterbrechungen oder Einschränkungen der Tätigkeit wegen einer Schwangerschaft oder wegen der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen nahen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes) bis zu einer Gesamtdauer von einem Jahr angerechnet. [3]Für die Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 gelten die in Satz 2 genannten Zeiten für die Dauer von bis zu einem Jahr nicht als Unterbrechung.

(3) [1]Von der Voraussetzung nach Absatz 1 Nummer 2 kann insbesondere abgesehen werden, wenn keine Bewerbung dieser Voraussetzung genügt, jedoch eine sich bewerbende Person die Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 jeweils ohne Unterbrechung entweder seit mindestens zwei Jahren in dem vorgesehenen Amtsbereich oder seit mindestens drei Jahren in einem Amtsgerichtsbezirk ausübt, der innerhalb desselben Landes an den Amtsgerichtsbezirk angrenzt, in dem die ausgeschriebene Notarstelle gelegen ist. [2]Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) [1]Die Bestellung zum Anwaltsnotar setzt zudem eine hinreichende Vertrautheit mit der notariellen Berufspraxis voraus. [2]Diese ist in der Regel gegeben, wenn nach Bestehen der notariellen Fachprüfung 160 Stunden Praxisausbildung bei einem Notar durchlaufen wurden, der von der für den vorgesehenen Amtsbereich zuständigen Notarkammer bestimmt wurde. [3]Die Praxisausbildung kann um bis zu 80 Stunden verkürzt werden, wenn vergleichbare Erfahrungen durch eine Tätigkeit als Notarvertretung oder als Notariatsverwalter oder durch die erfolgreiche Teilnahme an Praxislehrgängen der Notarkammern oder der Berufsorganisationen erworben wurden. [4]Die Einzelheiten zu den Sätzen 1 bis 3 regelt die Notarkammer in einer Ausbildungsordnung, die der Genehmigung der Landesjustizverwaltung bedarf.

Fußnoten

§§ 4a bis 6a: Früher §§ 5 bis 6b gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 4 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 6 Auswahl bei mehreren geeigneten Personen; Verordnungsermächtigung

(1) [1]Bewerben sich mehrere geeignete Personen um ein Amt, richtet sich die Reihenfolge bei der Auswahl nach der persönlichen und fachlichen Eignung unter Berücksichtigung der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung und der bei der Vorbereitung auf den Notarberuf gezeigten Leistungen. [2]Es sind nur solche Umstände zu berücksichtigen, die bei Ablauf der Bewerbungsfrist vorlagen. [3]Die Landesjustizverwaltung kann bei der Bestellung von hauptberuflichen Notaren einen von Satz 2 abweichenden Zeitpunkt bestimmen.

(2) [1]Bei der Bestellung von hauptberuflichen Notaren ist die Dauer des Anwärterdienstes angemessen zu berücksichtigen. [2]Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmun-

gen über die Berechnung der Dauer des Anwärterdienstes nach Satz 1 zu treffen. [3]Dies umfasst die Befugnis, Zeiten zu bestimmen, die in angemessenem Umfang auf den Anwärterdienst angerechnet werden können. [4]Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) [1]Bei der Bestellung von Anwaltsnotaren wird die fachliche Eignung nach Punkten bewertet. [2]Die Punktzahl bestimmt sich zu 60 Prozent nach dem Ergebnis der notariellen Fachprüfung und zu 40 Prozent nach dem Ergebnis der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung, soweit nicht bei jemandem, der Notar ist oder war, im Einzelfall nach Anhörung der Notarkammer ausnahmsweise besondere, die fachliche Eignung vorrangig kennzeichnende Umstände zu berücksichtigen sind. [3]Bei gleicher Punktzahl ist im Regelfall auf das Ergebnis der notariellen Fachprüfung abzustellen.

Fußnoten

§§ 4a bis 6a: Früher §§ 5 bis 6b gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 4 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 6a Versagung und Aussetzung der Bestellung

(1) Die Bestellung zum Notar ist zu versagen, wenn weder nachgewiesen wird, dass eine Berufshaftpflichtversicherung (§ 19a) besteht, noch eine vorläufige Deckungszusage vorgelegt wird.

(2) Die Bestellung kann ausgesetzt werden, wenn gegen die Person, deren Bestellung beabsichtigt ist, ein Verfahren wegen des Verdachts einer Straftat anhängig ist, in dem der Tatvorwurf eine Verurteilung erwarten lässt, die eine Versagung der Bestellung zur Folge haben würde.

Fußnoten

§§ 4a bis 6a: Früher §§ 5 bis 6b gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 4 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 7 Anwärterdienst; Verordnungsermächtigung

(1) [1]Zur Ableistung des Anwärterdienstes vorgesehene Stellen sind auszuschreiben; § 4a Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. [2]Abweichend davon kann die Landesjustizverwaltung eine ständige Liste führen, in die sich Personen, die sich um die Aufnahme in den Anwärterdienst bewerben wollen, für eine von ihr bestimmte Zeit eintragen können. [3]Die Führung einer solchen Liste ist allgemein bekanntzugeben.

(2) [1]Bewerben sich mehrere geeignete Personen um die Aufnahme in den Anwärterdienst, hat die Auswahl nach der persönlichen und fachlichen Eignung unter besonderer Berücksichtigung der Leistungen in der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung zu erfolgen. [2]§ 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) [1]Der Notarassessor wird von der Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Notarkammer ernannt. [2]Der Präsident der Notarkammer überweist den Notarassessor einem Notar. [3]Er verpflichtet den Notarassessor durch Handschlag auf gewissenhafte Pflichterfüllung.

(4) [1]Der Notarassessor steht während des Anwärterdienstes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Staat. [2]Er hat mit Ausnahme des § 19a dieselben Amtspflichten wie der Notar. [3]Er erhält vom Zeitpunkt der Zuweisung an für die Dauer des Anwärterdienstes von der Notarkammer Bezüge, die denen eines Richters auf Probe anzugleichen sind. [4]Die Notarkammer erläßt hierzu Richtlinien und bestimmt allgemein oder im Einzelfall, ob und in welcher Höhe der Notar, dem der Notarassessor überwiesen ist, ihr zur Erstattung der Bezüge verpflichtet ist.

(5) [1]Der Notarassessor ist von dem Notar in einer dem Zweck des Anwärterdienstes entsprechenden Weise zu beschäftigen. [2]Die näheren Bestimmungen über die Ausbildung des Notarassessors trifft die Landesregierung oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle durch Rechtsverordnung.

(6) Der Anwärterdienst endet

1. mit der Bestellung zum Notar,

2. mit der Entlassung aus dem Dienst.

(7) [1]Der Notarassessor ist aus dem Dienst zu entlassen, wenn er seine Entlassung beantragt; § 48 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. [2]Er kann entlassen werden, wenn er

1. sich zur Bestellung zum Notar als ungeeignet erweist,
2. ohne hinreichenden Grund binnen einer von der Landesjustizverwaltung zu bestimmenden Frist, die zwei Monate nicht übersteigen soll, den Anwärterdienst nicht antritt,
3. nach Ableistung des dreijährigen Anwärterdienstes sich ohne hinreichenden Grund um eine ihm von der Landesjustizverwaltung angebotene Notarstelle nicht bewirbt, die zuvor ausgeschrieben worden ist und die mangels geeigneter Bewerbungen nicht besetzt werden konnte.

Fußnoten

§ 7 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 7 Abs. 1 u. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 7 Abs. 3 bis 7: Frühere Abs. 2 bis 6 jetzt Abs. 3 bis 7 gem. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b G v. 29.1.1991 I 150 mWv 1.8.1991
§ 7 Abs. 4 Satz 2 (früher Abs. 3 Satz 2): IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 7.8.1981 I 803 mWv 1.1.1983, d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998 u. d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. b DBuchst. aa G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 7 Abs. 4 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. c G v. 29.1.1991 I 150 mWv 1.8.1991 u. d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. b DBuchst. bb G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 7 Abs. 5 Satz 2: IdF d. Art. 9 Nr. 3 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017
§ 7 Abs. 7 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. c DBuchst. aa G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 7 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. d G v. 29.1.1991 I 150 mWv 1.8.1991 u. d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. c nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998 u. d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. c DBuchst. bb G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021 (in der Änderungsanweisung bezeichnet als Abs. 7 Nr. 3)

§ 7a Notarielle Fachprüfung; Verordnungsermächtigung

(1) Zur notariellen Fachprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer seit drei Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist und die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzt.

(2) [1]Die notarielle Fachprüfung dient dem Nachweis, dass und in welchem Grad ein Rechtsanwalt für die Ausübung des notariellen Amtes als Anwaltsnotar fachlich geeignet ist. [2]Sie gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(3) [1]Die notarielle Fachprüfung dient der Bestenauslese. [2]Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung ist zu gewährleisten. [3]Die Prüfung kann an verschiedenen Orten durchgeführt werden.

(4) [1]Der Prüfungsstoff der schriftlichen und der mündlichen Prüfung umfasst den gesamten Bereich der notariellen Amtstätigkeit. [2]Die Prüfungsgebiete regelt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(5) Für die von den einzelnen Prüfenden vorzunehmenden Bewertungen und die Bildung der Prüfungsgesamtnote gelten die §§ 1 und 2 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Staatsprüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) entsprechend.

(6) [1]Die schriftliche Prüfung ist mit einem Anteil von 75 Prozent, die mündliche Prüfung ist mit einem Anteil von 25 Prozent bei dem Ergebnis der notariellen Fachprüfung zu berücksichtigen. [2]Die notarielle Fachprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Gesamtpunktzahl 4,00 erreicht hat.

(7) [1]Ist die Prüfung nicht bestanden oder für nicht bestanden erklärt worden, kann sie einmal wiederholt werden. [2]Eine bestandene Prüfung kann mit dem Ziel der Notenverbesserung einmal wiederholt werden.

Fußnoten

§ 7a bis § 7i: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 2.4.2009 I 696 mWv 9.4.2009
§ 7a Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 7a Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 7a Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 7a Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 136 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015
§ 7a Abs. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. c G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 7a Abs. 6 Satz 1: IdF d. Art. 9 Nr. 4 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017
§ 7a Abs. 7 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. d G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 7b Schriftliche Prüfung

(1) [1]Die schriftliche Prüfung umfasst vier fünfstündige Aufsichtsarbeiten. [2]Sie dient der Feststellung, ob der Prüfling die für die notarielle Tätigkeit notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und ob er fähig ist, in begrenzter Zeit mit vorgegebenen Hilfsmitteln eine rechtlich einwandfreie und zweckmäßige Lösung für Aufgabenstellungen der notariellen Praxis zu erarbeiten. [3]Sie kann elektronisch durchgeführt werden.

(2) [1]Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüfenden nacheinander bewertet. [2]Die Namen der Prüflinge dürfen den Prüfenden vor Abschluss der Begutachtung der Aufsichtsarbeiten nicht bekannt werden. [3]An der Korrektur der Bearbeitungen jeder einzelnen Aufgabe soll mindestens ein Anwaltsnotar mitwirken. [4]Weichen die Bewertungen einer Aufsichtsarbeit um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Mittelwert. [5]Können sich die Prüfenden bei größeren Abweichungen nicht einigen oder bis auf drei Punkte annähern, so entscheidet ein weiterer Prüfender; er kann sich für eine der beiden Bewertungen entscheiden oder eine zwischen den Bewertungen liegende Punktzahl festsetzen.

(3) [1]Die Bewertungen der Aufsichtsarbeiten werden dem Prüfling mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekannt gegeben. [2]Wird mehr als eine Aufsichtsarbeit mit weniger als 4,00 Punkten bewertet oder liegt der Gesamtdurchschnitt aller Aufsichtsarbeiten unter 3,50 Punkten, so ist der Prüfling von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die notarielle Fachprüfung nicht bestanden.

Fußnoten

§ 7a bis § 7i: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 2.4.2009 I 696 mWv 9.4.2009
§ 7b Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 7b Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 7b Abs. 2 Satz 1 u. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b DBuchst. aa G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 7b Abs. 2 Satz 5: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b DBuchst. bb G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 7c Mündliche Prüfung

(1) [1]Die mündliche Prüfung umfasst einen Vortrag zu einer notariellen Aufgabenstellung und ein Gruppenprüfungsgespräch, das unterschiedliche Prüfungsgebiete zum Gegenstand haben soll. [2]Das Prüfungsgespräch soll je Prüfling etwa 45 Minuten dauern. [3]In der Regel sollen nicht mehr als fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. [4]In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling neben seinen Kenntnissen insbesondere auch unter Beweis stellen, dass er die einem Notar obliegenden Prüfungs- und Belehrungspflichten sach- und situationsgerecht auszuüben versteht.

(2) [1]Die mündliche Prüfung wird durch einen Prüfungsausschuss abgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. [2]Mindestens ein Mitglied muss von einer Landesjustizverwaltung vorgeschlagen und mindestens ein Mitglied Anwaltsnotar sein. [3]Das Prüfungsamt überträgt einem Mitglied des Prüfungsausschus-

ses den Vorsitz. [4]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen während der gesamten Prüfung anwesend sein.

(3) [1]Bei der mündlichen Prüfung können Vertreter der Notarkammern, der Bundesnotarkammer, des Prüfungsamtes, des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und der Landesjustizverwaltungen anwesend sein. [2]Das Prüfungsamt kann Personen, die zur notariellen Fachprüfung zugelassen worden sind, das Zuhören gestatten. [3]An den Beratungen nehmen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses teil.

(4) [1]Im Anschluss an die mündliche Prüfung bewerten die Prüfenden den Vortrag und das Prüfungsgespräch gemäß § 7a Abs. 5. [2]Weichen die Bewertungen voneinander ab, so gilt der Mittelwert. [3]Sodann gibt der Prüfungsausschuss dem Prüfling die Bewertungen bekannt. [4]Eine nähere Erläuterung der Bewertungen kann nur sofort verlangt werden und erfolgt nur mündlich.

Fußnoten

§ 7a bis § 7i: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 2.4.2009 I 696 mWv 9.4.2009
§ 7c Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 7c Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 7c Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 7c Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. aa G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009 u. d. Art. 136 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015
§ 7c Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. bb G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009; idF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. c G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 7c Abs. 3 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 3 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. bb G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009
§ 7c Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. b G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009 u. d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. d G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 7d Bescheid; Zeugnis; Rechtsmittel

(1) [1]Der Bescheid über das Ergebnis der notariellen Fachprüfung ist dem Prüfling zuzustellen. [2]Über die bestandene notarielle Fachprüfung wird ein Zeugnis erteilt, aus dem die Prüfungsgesamtnote mit Notenbezeichnung und Punktwert ersichtlich ist. [3]Bei Wiederholung der notariellen Fachprüfung wird ein Zeugnis nur im Fall der Notenverbesserung erteilt.

(2) Über einen Widerspruch entscheidet die Leitung des Prüfungsamtes.

(3) (weggefallen)

Fußnoten

§ 7a bis § 7i: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 2.4.2009 I 696 mWv 9.4.2009
§ 7d Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 7d Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. a G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009
§ 7d Abs. 2: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. b G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009 u. d. Art. 1 Nr. 9 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
3 7d Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 2 Buchst. c G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

§ 7e Rücktritt; Versäumnis

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung nach der Zulassung zur Prüfung zurücktritt, eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder zum Termin für die mündliche Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint.

(2) [1]Wer nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund verhindert war, eine oder mehrere Aufsichtsarbeiten anzufertigen oder rechtzeitig abzugeben, kann die fehlenden Aufsichtsarbeiten erneut anfertigen; die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bleiben unberührt. [2]Wer nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die mündliche Prüfung ganz oder teilweise versäumt hat, kann diese nachholen.

Fußnoten

§ 7a bis § 7i: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 2.4.2009 I 696 mWv 9.4.2009
§ 7e Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 7f Täuschungsversuche; Ordnungsverstöße

(1) [1]Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der notariellen Fachprüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe Dritter oder sonstige Täuschung zu beeinflussen, so ist die betroffene Prüfungsleistung mit null Punkten zu bewerten. [2]Im Fall eines schweren oder wiederholten Täuschungsversuchs ist die gesamte notarielle Fachprüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Wird ein schwerer Täuschungsversuch nach der Verkündung der Prüfungsgesamtnote bekannt, kann die betroffene notarielle Fachprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) [1]Ein Prüfling, der erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann von der Fortsetzung der Anfertigung der Aufsichtsarbeit oder der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden. [2]Wird der Prüfling von der Fortsetzung der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit ausgeschlossen, so gilt diese als mit null Punkten bewertet. [3]Im Fall eines wiederholten Ausschlusses von der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit oder des Ausschlusses von der mündlichen Prüfung gilt die notarielle Fachprüfung als nicht bestanden.

Fußnoten

§ 7a bis § 7i: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 2.4.2009 I 696 mWv 9.4.2009
§ 7f Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 7g Prüfungsamt; Verordnungsermächtigung

(1) Die Durchführung der Prüfung obliegt dem bei der Bundesnotarkammer errichteten „Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer“ (Prüfungsamt).

(2) [1]Das Prüfungsamt entscheidet über die Zulassung zur Prüfung, bestimmt die Prüfenden einschließlich des weiteren Prüfenden (§ 7b Abs. 2 Satz 5) sowie die Prüfungsausschüsse, setzt die Prüfungstermine fest, lädt die Prüflinge, stellt das Prüfungsergebnis fest, erteilt das Prüfungszeugnis, entscheidet über die Folgen eines Prüfungsverstoßes und über Widersprüche nach § 7d Abs. 2 Satz 1. [2]Die näheren Einzelheiten regelt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(3) [1]Die das Prüfungsamt leitende Person (Leitung) des Prüfungsamtes vertritt das Amt im Zusammenhang mit der notariellen Fachprüfung im Verwaltungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren. [2]Die Leitung und ihre ständige Vertretung müssen die Befähigung zum Richteramt haben. [3]Sie werden im Einvernehmen mit den Landesjustizverwaltungen, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden, nach Anhörung der Bundesnotarkammer durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die Dauer von fünf Jahren bestellt. [4]Erneute Bestellungen sind möglich. [5]Die Leitung und ihre ständige Vertretung können als Prüfende tätig werden.

(4) [1]Bei dem Prüfungsamt wird eine Aufgabenkommission eingerichtet. [2]Sie bestimmt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung, entscheidet über die zugelassenen Hilfsmittel und erarbeitet Vorschläge für die mündlichen Prüfungen. [3]Die Mitglieder der Aufgabenkommission müssen über eine der in Absatz 6 Satz 1 aufgeführten Qualifikationen verfügen. [4]Sie werden von der Leitung des Prüfungsamtes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. [5]Erneute Bestellungen sind möglich. [6]Die Mitglieder der Aufgabenkommission sind ehrenamtlich tätig. [7]Sie erhalten jedoch eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit sowie einen Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(5) [1]Bei dem Prüfungsamt wird ein Verwaltungsrat eingerichtet. [2]Er übt die Fachaufsicht über die Leitung des Prüfungsamtes und die Aufgabenkommission aus. [3]Der Verwaltungsrat besteht aus einem vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, einem von der Bundesnotarkammer und drei

einvernehmlich von den Landesjustizverwaltungen, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden, benannten Mitgliedern. [4]Für die Mitglieder des Verwaltungsrats gilt Absatz 4 Satz 6 und 7 entsprechend.

(6) [1]Zu Prüfenden werden vom Prüfungsamt für die Dauer von fünf Jahren bestellt:

1. Richter und Beamte mit der Befähigung zum Richteramt, auch nach Eintritt in den Ruhestand, auf Vorschlag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz oder einer Landesjustizverwaltung, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden,
2. Notare und Notare außer Dienst auf Vorschlag einer Notarkammer und
3. sonstige Personen, die eine den in den Nummern 1 und 2 genannten Personen gleichwertige Befähigung haben, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und den Landesjustizverwaltungen, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden.

[2]Erneute Bestellungen sind möglich. [3]Die Bestellung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. [4]Mit Vollendung des 70. Lebensjahres scheiden die Prüfenden aus; unberührt hiervon bleibt die Mitwirkung in einem Widerspruchsverfahren.

(7) [1]Die Prüfenden sind bei Prüfungsentscheidungen sachlich unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. [2]Im Übrigen unterstehen sie in ihrer Eigenschaft als Prüfende der Aufsicht des Prüfungsamtes. [3]Für die Prüfenden gilt Absatz 4 Satz 6 und 7 entsprechend.

Fußnoten

§ 7a bis § 7i: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 2.4.2009 I 696 mWv 9.4.2009
§ 7g Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 7g Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 7g Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 136 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015
§ 7g Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. b DBuchst. aa G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 7g Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. b DBuchst. bb G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 7g Abs. 3 Satz 3: IdF d. Art. 136 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015
§ 7g Abs. 3 Satz 4 u. 5: Früher Satz 4 gem. u. idF Art. 1 Nr. 10 Buchst. b DBuchst. cc G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 7g Abs. 4 Satz 4: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. c DBuchst. aa G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 7g Abs. 4 Satz 5 bis 7: Früher Satz 5 u. 6 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. c DBuchst. bb G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 7g Abs. 5 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. d DBuchst. aa G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 7g Abs. 5 Satz 3: IdF d. Art. 136 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015
§ 7g Abs. 5 Satz 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. d DBuchst. bb G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 7g Abs. 6 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. e DBuchst. aa aaa G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 7g Abs. 6 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 136 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015 u. d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. e DBuchst. aa bbb G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 7g Abs. 6 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. e DBuchst. aa ccc G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 7g Abs. 6 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 136 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015
§ 7g Abs. 6 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. e DBuchst. bb G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 7 Abs. 6 Satz 4: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. e DBuchst. cc G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 7 Abs. 7 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. f DBuchst. aa G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 7 Abs. 7 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. f DBuchst. bb G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 7 Abs. 7 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. f DBuchst. cc G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 7h Gebühren

(1) [1]Für die Prüfung und für das erfolglose Widerspruchsverfahren sind Gebühren an die Bundesnotarkammer zu zahlen. [2]Die Zulassung zur Prüfung erfolgt erst, wenn die Prüfungsgebühren bei der Bundesnotarkammer eingegangen sind. [3]Tritt der Prüfling vor Antritt der Prüfung zurück, wird die Gebühr für die Prüfung zu drei Vierteln erstattet. [4]Tritt der Prüfling bis zum Ende der Bearbeitungszeit für die letzte

Aufsichtsarbeit zurück, ist die Gebühr zur Hälfte zu erstatten. [5]Eine Erstattung von Gebühren im Fall des § 7f ist ausgeschlossen.

(2) Die Bundesnotarkammer bestimmt die Höhe der Gebühren nach Absatz 1, die Einzelheiten der Gebührenerhebung, die Vergütung der Leitung und der Bediensteten des Prüfungsamtes sowie die Entschädigung und den Auslagenersatz der Mitglieder der Aufgabenkommission, der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Prüfenden durch Satzung, die der Genehmigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bedarf.

Fußnoten

§ 7a bis § 7i: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 2.4.2009 I 696 mWv 9.4.2009
§ 7h Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 7h Abs. 1 Satz 3 u. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 7h Abs. 2: IdF d. Art. 136 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015 u. d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 7i Verordnungsermächtigung zur notariellen Fachprüfung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Einzelheiten der Organisation und des Geschäftsablaufs des Prüfungsamtes, der Auswahl und der Berufung der Prüfenden, des Prüfungsverfahrens sowie des Verfahrens zur Beschlussfassung im Verwaltungsrat.

Fußnoten

§ 7a bis § 7i: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 2.4.2009 I 696 mWv 9.4.2009
§ 7i Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 7i: IdF d. Art. 136 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015 u. d. Art. 1 Nr. 12 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 8 Nebentätigkeit

(1) [1]Der Notar darf nicht zugleich Inhaber eines besoldeten Amtes sein. [2]Die Landesjustizverwaltung kann im Einzelfall nach Anhörung der Notarkammer jederzeit widerrufliche Ausnahmen zulassen; der Notar darf in diesem Fall sein Amt nicht persönlich ausüben.

(2) [1]Der Notar darf keinen weiteren Beruf ausüben; § 3 Abs. 2 bleibt unberührt. [2]Der Anwaltsnotar darf zugleich den Beruf des Patentanwalts, Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers und vereidigten Buchprüfers ausüben.

(3) [1]Der Notar bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere zu einer gewerblichen Tätigkeit,
2. zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen wirtschaftlichen Unternehmens.

[2]Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Tätigkeit nach Satz 1 mit dem öffentlichen Amt des Notars nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit gefährden kann. [3]Vor der Entscheidung über die Genehmigung ist die Notarkammer anzuhören. [4]Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

(4) Nicht genehmigungspflichtig ist die Übernahme des Amtes als Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter, Schiedsrichter oder Vormund oder einer ähnlichen auf behördlicher Anordnung beruhenden Stellung sowie eine wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit.

Fußnoten

§ 8 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 8 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 8 Abs. 3: Früher Abs. 2 gem. Art. 1 Nr. 5 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 8 Abs. 3 Satz 2 bis 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. c nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 8 Abs. 3 Satz 4: IdF d. Art. 1 Nr. 13 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 8 Abs. 4 (früher Abs. 3): IdF d. Art. 15 Nr. 1 nach Maßgabe d. Dritten Teils (Art. 102 bis 110) G v. 5.10.1994 I 2911 (EGInsO) iVm Art. 1 Nr. 1 Buchst. a G v. 19.12.1998 I 3836 mWv 1.1.1999; jetzt Abs. 4 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998

§ 9 Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung; Verordnungsermächtigung

(1) [1]Notare dürfen sich nur mit am selben Amtssitz bestellten Notaren zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden oder mit ihnen gemeinsame Geschäftsräume haben. [2]Die Landesregierungen oder die von ihnen durch Rechtsverordnung bestimmten Stellen werden ermächtigt, um den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege insbesondere im Hinblick auf die örtlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten Rechnung zu tragen, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder eine Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume nach Satz 1

1. nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig ist, der eine Anhörung der Notarkammer vorauszugehen hat und die mit Ausnahme eines Widerrufsvorbehalts mit Nebenbestimmungen verbunden werden kann, und
2. bestimmten Anforderungen an die Begründung, Führung, Fortführung und Beendigung unterliegt, insbesondere in Bezug auf die Höchstzahl der beteiligten Berufsangehörigen.

(2) [1]Anwaltsnotare dürfen sich über Absatz 1 hinaus nur miteinander und mit anderen Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer, Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern sowie vereidigten Buchprüfern zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden oder mit ihnen gemeinsame Geschäftsräume haben. [2]Weitergehende Möglichkeiten der Verbindung, die sich aus dem Berufsrecht dieser Berufsgruppen ergeben, sind ausgeschlossen. [3]Verbindungen nach Satz 1 dürfen sich nicht auf die notarielle Tätigkeit beziehen und sind von einer Verbindung nach Absatz 1 zu trennen.

(3) Die Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder die gemeinsame Nutzung der Geschäftsräume ist nur zulässig, soweit hierdurch die persönliche und eigenverantwortliche Amtsführung, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars nicht beeinträchtigt wird.

Fußnoten

§ 9 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 9: IdF d. Art. 1 Nr. 6 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 9 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021 u. d. Art. 10 Nr. 2 Buchst. a G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022
§ 9 Abs. 1 Satz 2 Eingangssatz: IdF d. Art. 9 Nr. 5 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017 u. d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. b DBuchst. aa G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 u. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. b DBuchst. bb G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 9 Abs. 2: IdF d. Art. 10 Nr. 2 Buchst. b G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 10 Amtssitz

(1) [1]Dem Notar wird ein bestimmter Ort als Amtssitz zugewiesen. [2]In Städten von mehr als hunderttausend Einwohnern kann dem Notar ein bestimmter Stadtteil oder Amtsgerichtsbezirk als Amtssitz zugewiesen werden. [3]Der Amtssitz darf unter Beachtung der Belange einer geordneten Rechtspflege nach Anhörung der Notarkammer mit Zustimmung des Notars verlegt werden. [4]Für die Zuweisung eines anderen Amtssitzes auf Grund disziplinargerichtlichen Urteils bedarf es der Zustimmung des Notars nicht.

(2) [1]Der Notar hat an dem Amtssitz seine Geschäftsstelle zu halten. [2]Er hat seine Wohnung so zu nehmen, daß er in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte nicht beeinträchtigt wird; die Aufsichtsbehörde kann ihn anweisen, seine Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung zum Amtssitz zu nehmen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege geboten ist. [3]Beim Anwaltsnotar müssen die Geschäftsstelle und eine Kanzlei nach § 27 Absatz 1 oder 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung örtlich übereinstimmen.

(3) Der Notar soll seine Geschäftsstelle während der üblichen Geschäftsstunden offen halten.

(4) [1]Dem Notar kann zur Pflicht gemacht werden, mehrere Geschäftsstellen zu unterhalten; ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist er hierzu nicht befugt. [2]Das gleiche gilt für die Abhaltung auswärtiger Sprechtage. [3]Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. [4]Vor der Erteilung oder der Aufhebung der Genehmigung ist die Notarkammer zu hören.

Fußnoten

§ 10 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 10 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 10 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998 u. d. Art. 1 Nr. 15 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 10 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 3 Nr. 1a G v. 26.3.2007 I 358 mWv 1.6.2007; idF d. Art. 9 Nr. 6 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017
§ 10 Abs. 3 u. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. c nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 10 Abs. 4 Satz 3: Eingef. durch Art. 3 Nr. 3 G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009; idF d. Art. 1 Nr. 15 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 10 Abs. 4 Satz 4: Eingef. durch Art. 3 Nr. 3 G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

§ 10a Amtsbereich

(1) [1]Der Amtsbereich des Notars ist der Bezirk des Amtsgerichts, in dem er seinen Amtssitz hat. [2]Die Landesjustizverwaltung kann nach den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege die Grenzen des Amtsbereichs allgemein oder im Einzelfall mit der Zuweisung des Amtssitzes abweichend festlegen und solche Festlegungen, insbesondere zur Anpassung an eine Änderung von Gerichtsbezirken, ändern.

(2) Der Notar soll seine Urkundstätigkeit (§§ 20 bis 22) nur innerhalb seines Amtsbereichs ausüben, sofern nicht besondere berechtigte Interessen der Rechtsuchenden ein Tätigwerden außerhalb des Amtsbereichs gebieten.

(3) [1]Urkundstätigkeiten, die nach den §§ 16a bis 16e und 40a des Beurkundungsgesetzes mittels Videokommunikation vorgenommen werden, gelten nur dann als im Amtsbereich ausgeübt, wenn sich in diesem einer der folgenden Orte befindet:

1. der Sitz der betroffenen juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft oder die Hauptniederlassung oder der Wohnsitz des betroffenen Einzelkaufmanns,
2. bei einer juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft mit Sitz im Ausland oder einem Einzelkaufmann mit Hauptniederlassung im Ausland der Sitz oder die Geschäftsanschrift der betroffenen Zweigniederlassung,
3. der Wohnsitz oder Sitz eines organschaftlichen Vertreters der betroffenen juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft oder
4. der Wohnsitz oder Sitz eines Gesellschafters der betroffenen juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft, sofern die Eigenschaft als Gesellschafter aus dem Handelsregister oder einem vergleichbaren Register ersichtlich ist.

[2]Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Urkundstätigkeiten außerhalb des Amtsbereichs hat der Notar der Aufsichtsbehörde oder nach deren Bestimmung der Notarkammer, der er angehört, unverzüglich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Fußnoten

§ 10a Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 10a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 G v. 29.1.1991 I 150 mWv 3.2.1991
§ 10a Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 10a Abs. 3: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 Buchst. a G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022
§ 10a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a G v. 15.7.2022 I 1146 mWv 1.8.2022
§ 10a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a G v. 15.7.2022 I 1146 mWv 1.8.2022 u. d. Art. 3 G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 16.3.2023
§ 10a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. b G v. 15.7.2022 I 1146 mWv 1.8.2022
§ 10a Abs. 3 Satz 1 Nr. 4: Eingef. durch Art. 2 Nr. 1 Buchst. c G v. 15.7.2022 I 1146 mWv 1.8.2022
§ 10a Abs. 4 (früher Abs. 3): IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998; früherer Abs. 3 jetzt Abs. 4 gem. Art. 3 Nr. 2 Buchst. b G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

§ 11 Amtsbezirk

(1) Der Amtsbezirk des Notars ist der Oberlandesgerichtsbezirk, in dem er seinen Amtssitz hat.

(2) Der Notar darf Urkundstätigkeiten außerhalb seines Amtsbezirks nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzuge ist oder die Aufsichtsbehörde es genehmigt hat.

(3) Urkundstätigkeiten, die nach den §§ 16a bis 16e und 40a des Beurkundungsgesetzes mittels Videokommunikation vorgenommen werden, gelten in entsprechender Anwendung der Voraussetzungen des § 10a Absatz 3 Satz 1 als im Amtsbezirk ausgeübt.

(4) Ein Verstoß berührt die Gültigkeit der Urkundstätigkeit nicht, auch wenn der Notar die Urkundstätigkeit außerhalb des Landes vornimmt, in dem er zum Notar bestellt ist.

Fußnoten

§ 11 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 11 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 7 G v. 29.1.1991 I 150 mWv 3.2.1991 u. d. Art. 1 Nr. 9 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 11 Abs. 3: Eingef. durch Art. 3 Nr. 3 Buchst. a G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022
§ 11 Abs. 4 (früher Abs. 3): IdF d. Art. 1 Nr. 7 G v. 29.1.1991 I 150 mWv 3.2.1991; früherer Abs. 3 jetzt Abs. 4 gem. Art. 3 Nr. 3 Buchst. b G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

§ 11a Zusammenarbeit mit einem im Ausland bestellten Notar

[1]Der Notar ist befugt, einen im Ausland bestellten Notar auf dessen Ersuchen bei seinen Amtsgeschäften zu unterstützen und sich zu diesem Zweck ins Ausland zu begeben, soweit nicht die Vorschriften des betreffenden Staates entgegenstehen. [2]Er hat hierbei die ihm nach deutschem Recht obliegenden Amtspflichten zu beachten. [3]Ein im Ausland bestellter Notar darf nur auf Ersuchen eines inländischen Notars im Geltungsbereich dieses Gesetzes kollegiale Hilfe leisten; Satz 1 gilt entsprechend. [4]Er hat hierbei die für einen deutschen Notar geltenden Amtspflichten zu beachten.

Fußnoten

§ 11a Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 11a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 11a Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 16 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 11a Satz 4: IdF d. Art. 1 Nr. 16 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 12 Bestellungsurkunde

(1) [1]Die Notare werden von der Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Notarkammer durch Aushändigung einer Bestellungsurkunde bestellt. [2]Die Urkunde soll den Amtsbezirk und den Amtssitz des Notars bezeichnen und die Dauer der Bestellung (§ 3 Abs. 1 und 2) angeben.

(2) [1]Abweichend von § 44 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist eine Bestellung nur dann nichtig, wenn keine Bestellungsurkunde ausgehändigt wurde und sich auch aus dem Akteninhalt nicht ergibt, dass eine Bestellung erfolgen sollte. [2]Liegt keine Nichtigkeit vor, ist jedoch die Anhörung der Notarkammer oder die Aushändigung der Bestellungsurkunde unterblieben, so ist dies unverzüglich nachzuholen.

Fußnoten

§ 12 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 12 Abs. 1: Früher einziger Text gem. Art. 1 Nr. 17 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 12 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 12 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 17 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 13 Vereidigung

(1) Nach Aushändigung der Bestellungsurkunde hat der Notar folgenden Eid zu leisten:

> "Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Amtspflichten eines Notars gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe!"

Wird der Eid von einer Notarin geleistet, so treten an die Stelle der Wörter "eines Notars" die Wörter "einer Notarin".

(2) [1]Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, an Stelle der Worte "Ich schwöre" andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Notar, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen. [2]Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) [1]Der Notar leistet den Eid vor dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat. [2]Vor der Eidesleistung soll er keine Amtshandlung vornehmen.

(4) Ist der Notar schon einmal als Notar vereidigt worden, so genügt es in der Regel, wenn er auf den früheren Eid hingewiesen wird.

Fußnoten

§ 13 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 13 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 13 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10a nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 13 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 18 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

Abschnitt 2 Ausübung des Amtes

Fußnoten

Abschn. 2 (Teil 1) (Überschrift vor § 14): IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 14 Allgemeine Berufspflichten

(1) [1]Der Notar hat sein Amt getreu seinem Eide zu verwalten. [2]Er hat nicht eine Partei zu vertreten, sondern die Beteiligten unabhängig und unparteiisch zu betreuen.

(2) Er hat seine Amtstätigkeit zu versagen, wenn sie mit seinen Amtspflichten nicht vereinbar wäre, insbesondere wenn seine Mitwirkung bei Handlungen verlangt wird, mit denen erkennbar unerlaubte oder unredliche Zwecke verfolgt werden.

(3) [1]Der Notar hat sich durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb seines Amtes der Achtung und des Vertrauens, die dem notariellen Amt entgegengebracht werden, würdig zu zeigen. [2]Er hat jedes Verhalten zu vermeiden, das den Anschein eines Verstoßes gegen seine Amtspflichten erzeugt, insbesondere den Anschein der Abhängigkeit oder Parteilichkeit.

(4) [1]Dem Notar ist es abgesehen von den ihm durch Gesetz zugewiesenen Vermittlungstätigkeiten verboten, Darlehen sowie Grundstücksgeschäfte zu vermitteln, sich an jeder Art der Vermittlung von Urkundsgeschäften zu beteiligen oder im Zusammenhang mit einer Amtshandlung eine Bürgschaft oder eine sonstige Gewährleistung zu übernehmen. [2]Er hat dafür zu sorgen, daß sich auch die bei ihm beschäftigten Personen nicht mit derartigen Geschäften befassen.

(5) [1]Der Notar darf keine mit seinem Amt unvereinbare Gesellschaftsbeteiligung eingehen. [2]Es ist ihm insbesondere verboten, sich an einer Gesellschaft, die eine Tätigkeit im Sinne des § 34c Abs. 1 der Gewerbeordnung ausübt, zu beteiligen, wenn er alleine oder zusammen mit den Personen, mit denen er sich nach § 9 verbunden oder mit denen er gemeinsame Geschäftsräume hat, mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluß ausübt.

(6) [1]Der Notar hat sich in dem für seine Amtstätigkeit erforderlichen Umfang fortzubilden. [2]Dies umfasst die Pflicht, sich über Rechtsänderungen zu informieren.

Fußnoten

§ 14 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 14 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 14 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 14 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. b DBuchst. aa G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 14 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. b DBuchst. bb G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 14 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 14 Abs. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 11 Buchst. c nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 14 Abs. 5 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. c G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 14 Abs. 6 Satz 1 (früher einziger Text): Eingef. durch Art. 1 Nr. 11 Buchst. c nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998; früherer Abs. 6 einziger Text jetzt Satz 1 gem. Art. 3 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.1.2023
§ 14 Abs. 6 Satz 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.1.2023

§ 15 Verweigerung der Amtstätigkeit

(1) [1]Der Notar darf seine Urkundstätigkeit nicht ohne ausreichenden Grund verweigern. [2]Zu einer Beurkundung in einer anderen als der deutschen Sprache ist er nicht verpflichtet.

(2) [1]Gegen die Verweigerung der Urkunds- oder sonstigen Tätigkeit des Notars findet die Beschwerde statt. [2]Beschwerdegericht ist eine Zivilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat. [3]Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(3) (weggefallen)

Fußnoten

§ 15 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 15: IdF d. Art. 1 Nr. 12 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 15 Abs. 2: IdF d. Art. 24 Nr. 1 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009
§ 15 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 9 Nr. 7 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 16 Verbot der Mitwirkung als Notar; Selbstablehnung

(1) Soweit es sich bei Amtstätigkeiten des Notars nicht um Beurkundungen nach dem Beurkundungsgesetz handelt, gilt § 3 des Beurkundungsgesetzes entsprechend.

(2) Der Notar kann sich der Ausübung des Amtes wegen Befangenheit enthalten.

Fußnoten

§ 16 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 16 Abs. 1: IdF d. § 57 Abs. 17 Nr. 2 Buchst. a G v. 28.8.1969 I 1513 mWv 1.1.1970 u. d. Art. 1 Nr. 13 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 16 Abs. 2: Früherer Abs. 2, 4 u. 5 aufgeh. durch § 57 Abs. 17 Nr. 2 Buchst. b G v. 28.8.1969 I 1513 mWv 1.1.1970 früherer Abs. 3 jetzt Abs. 2 gemäß § 57 Abs. 17 Nr. 2 Buchst. c G v. 28.8.1969 I 1513 mWv 1.1.1970

§ 17 Gebühren

(1) [1]Der Notar ist verpflichtet, für seine Tätigkeit die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren zu erheben. [2]Soweit nicht gesetzliche Vorschriften eine Gebührenbefreiung, eine Gebührenermäßigung oder eine Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung vorsehen, sind ein Gebührenerlass oder eine Gebührenermäßigung nur zulässig, soweit die Gebührenerhebung aufgrund außergewöhnlicher Umstände des Falls unbillig wäre und die Notarkammer dem Gebührenerlass oder der Gebührenermäßigung zugestimmt hat. [3]In den Tätigkeitsbereichen der Notarkasse und der Ländernotarkasse treten diese an die Stelle der Notarkammern. [4]Das Versprechen und Gewähren von Vorteilen im Zusammenhang mit einem Amtsgeschäft sowie jede Beteiligung Dritter an den Gebühren ist unzulässig.

(2) Beteiligten, denen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung die Prozeßkostenhilfe zu bewilligen wäre, hat der Notar seine Urkundstätigkeit in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung vorläufig gebührenfrei oder gegen Zahlung der Gebühren in Monatsraten zu gewähren.

Fußnoten

§ 17 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 17 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 14 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 17 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 20 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 17 Abs. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 6 G v. 13.6.1980 I 677 mWv 1.1.1981, d. Art. 1 Nr. 8 G v. 29.1.1991 I 150 mWv 3.2.1991 u. d. Art. 1 Nr. 20 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 18 Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) [1]Der Notar ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. [2]Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm bei Ausübung seines Amtes bekannt geworden ist. [3]Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfällt, wenn die Beteiligten Befreiung hiervon erteilen; sind Beteiligte verstorben oder ist eine Äußerung von ihnen nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erlangen, so kann an ihrer Stelle die Aufsichtsbehörde die Befreiung erteilen.

(3) [1]Bestehen im Einzelfall Zweifel über die Pflicht zur Verschwiegenheit, so kann der Notar die Entscheidung der Aufsichtsbehörde nachsuchen. [2]Soweit diese die Pflicht verneint, können daraus, daß sich der Notar geäußert hat, Ansprüche gegen ihn nicht hergeleitet werden.

(4) Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Erlöschen des Amtes bestehen.

Fußnoten

§ 18 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 18 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 15 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998

§ 18 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 15 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998; idF d. Art. 1 Nr. 21 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 18 Abs. 3 u. 4: Früher Abs. 2 u. 3 gem. Art. 1 Nr. 15 Buchst. c nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998

§ 18a Zugang zu Inhalten notarieller Urkunden und Verzeichnisse zu Forschungszwecken

(1) Personen, die historische oder sonstige wissenschaftliche Forschung betreiben, ist nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften Zugang zu Inhalten notarieller Urkunden und Verzeichnisse zu gewähren, soweit

1. dies für die Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens erforderlich ist und
2. seit dem Tag der Beurkundung oder seit dem Tag der Eintragung in das Verzeichnis mehr als 70 Jahre vergangen sind.

(2) [1]Der Zugang ist in Textform bei der verwahrenden Stelle oder bei der zuständigen Landesjustizverwaltung zu beantragen. [2]In dem Antrag sind das Forschungsvorhaben und die Urkunden und Verzeichnisse, zu deren Inhalten Zugang begehrt wird, möglichst genau zu bezeichnen. [3]Zudem ist in ihm darzulegen, warum der Zugang zur Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich ist. [4]Wird ein nicht anonymisierter Zugang nach § 18b Absatz 1 Nummer 1 begehrt, ist zudem darzulegen, warum der Forschungszweck nur mithilfe von Inhalten erreicht werden kann, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. [5]Wird der Zugang von einer juristischen Person beantragt, so hat diese eine natürliche Person zu benennen, die das Forschungsvorhaben leitet.

(3) [1]Über den Antrag nach Absatz 2 entscheidet die zuständige Landesjustizverwaltung nach Anhörung der verwahrenden Stelle. [2]Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Ermittlung und Prüfung der notariellen Urkunden und Verzeichnisse einen unzumutbaren Aufwand erfordern würden.

Fußnoten

§§ 18a bis 18d: Eingef. durch Art. 1 Nr. 22 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 18b Form des Zugangs zu Forschungszwecken

(1) Die Landesjustizverwaltung hat den Zugang zu Inhalten notarieller Urkunden und Verzeichnisse zu Forschungszwecken anonymisiert zu gewähren, soweit nicht

1. der Forschungszweck nur mithilfe von Inhalten, die der Verschwiegenheitspflicht nach § 18 unterliegen, erreicht werden kann oder
2. die Anonymisierung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(2) [1]Kommt nach Absatz 1 ein nicht anonymisierter Zugang in Betracht, so darf die Landesjustizverwaltung einen solchen nur gewähren, soweit das Forschungsinteresse das Interesse der vom Inhalt der Urkunde oder des Verzeichnisses betroffenen natürlichen oder juristischen Personen an der Geheimhaltung überwiegt. [2]Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Interesse betroffener Personen an der Geheimhaltung das Forschungsinteresse überwiegen könnte, so ist den betroffenen Personen vor der Gewährung eines nicht anonymisierten Zugangs Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. [3]Kann eine Stellungnahme nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten erlangt werden, so kann ohne diese Stellungnahme entschieden werden.

(3) [1]Die verwahrende Stelle hat den von der Landesjustizverwaltung gewährten Zugang durch die Erteilung von Auskünften zu eröffnen, soweit hierdurch der Forschungszweck erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. [2]Anderenfalls hat sie Einsichtnahme in die Urkunden und Verzeichnisse zu ermöglichen und auf Verlangen Abschriften zur Verfügung zu stellen. [3]Eine Herausgabe der Urkunden und Verzeichnisse ist nicht zulässig.

(4) Ein nicht anonymisierter Zugang wird nur Forschenden eröffnet, die das Forschungsvorhaben als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete durchführen oder die zuvor entsprechend § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

Fußnoten

§§ 18a bis 18d: Eingef. durch Art. 1 Nr. 22 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 18c Schutz von Inhalten beim Zugang zu Forschungszwecken

(1) [1]Forschende haben diejenigen ihnen zu Forschungszwecken zugänglich gemachten Inhalte notarieller Urkunden und Verzeichnisse, die der Verschwiegenheitspflicht nach § 18 unterliegen, gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen. [2]Sie haben die an dem Forschungsvorhaben mitwirkenden Personen, die Zugang zu solchen Inhalten erhalten sollen, in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten und auf die Strafbarkeit einer Pflichtverletzung hinzuweisen. [3]Inhalte im Sinne des Satzes 1 sind zu vernichten, sobald sie für das Forschungsvorhaben nicht mehr benötigt werden.

(2) [1]Inhalte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 dürfen nur für das Forschungsvorhaben verwendet werden, für das der Zugang gewährt worden ist. [2]Die Verwendung für andere Forschungsvorhaben bedarf der vorherigen Zustimmung der Landesjustizverwaltung. [3]Für die Erteilung der Zustimmung gelten § 18a Absatz 1 und § 18b Absatz 1 und 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) [1]Forschende dürfen Inhalte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung des Forschungsergebnisses unerlässlich ist. [2]Eine Veröffentlichung bedarf der vorherigen Zustimmung der Landesjustizverwaltung. [3]§ 18b Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Fußnoten

§§ 18a bis 18d: Eingef. durch Art. 1 Nr. 22 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 18d Kosten des Zugangs zu Forschungszwecken

(1) [1]Für den Zugang zu Inhalten notarieller Urkunden und Verzeichnisse zu Forschungszwecken werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 1 erhoben. [2]Soweit die einen Kostentatbestand auslösende Amtshandlung von einem Notar oder einer Notarkammer vorgenommen wurde, sind bundesrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften, durch die eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewährt wird, nicht anzuwenden. [3]Im Übrigen sind mit Ausnahme des dortigen § 4 Absatz 2 Satz 1 die Vorschriften des Justizverwaltungskostengesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) [1]Die Kosten werden von der Landesjustizverwaltung angesetzt. [2]Soweit die einen Kostentatbestand auslösende Amtshandlung von einem Notar oder einer Notarkammer vorgenommen wurde, führt die Landesjustizverwaltung die hierfür vereinnahmten Kosten an die vornehmende Stelle ab. [3]Soweit die vornehmende Stelle auf die Kosten Umsatzsteuer zu entrichten hat, ist diese mit anzusetzen.

Fußnoten

§§ 18a bis 18d: Eingef. durch Art. 1 Nr. 22 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 19 Amtspflichtverletzung

(1) [1]Verletzt der Notar vorsätzlich oder fahrlässig die ihm anderen gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er diesen den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. [2]Fällt dem Notar nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Verletzten nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermögen; das gilt jedoch nicht bei Amtsgeschäften der in §§ 23, 24 bezeichneten Art im Verhältnis zwischen dem Notar und seinen Auftraggebern. [3]Im übrigen sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Schadensersatzpflicht im Fall einer von einem Beamten begangenen

Amtspflichtverletzung entsprechend anwendbar. [4]Eine Haftung des Staates an Stelle des Notars besteht nicht.

(2) [1]Hat ein Notarassessor bei selbständiger Erledigung eines Geschäfts der in §§ 23, 24 bezeichneten Art eine Amtspflichtverletzung begangen, so haftet er in entsprechender Anwendung des Absatzes 1. [2]Hatte ihm der Notar das Geschäft zur selbständigen Erledigung überlassen, so haftet er neben dem Assessor gesamtschuldnerisch; im Verhältnis zwischen dem Notar und dem Assessor ist der Assessor allein verpflichtet. [3]Durch das Dienstverhältnis des Assessors zum Staat (§ 7 Abs. 3) wird eine Haftung des Staates nicht begründet. [4]Ist der Assessor als Notarvertretung des Notars tätig gewesen, so bestimmt sich die Haftung nach § 46.

(3) Für Schadensersatzansprüche nach Absatz 1 und 2 sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

Fußnoten

§ 19: Frühere Änderung durch G v. 26.6.1981 I 553 gem. BVerfGE v. 19.10.1982 I 1493 mit Art. 70 GG unvereinbar und daher nichtig, dadurch gilt § 19 wieder in der Fassung vom 1.1.1964, der zuletzt durch Art. 1 Nr. 1 u. Nr. 23 G v. 25.6.2021 I 2154 geändert wurde
§ 19 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 19 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. a DBuchst. aa G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 19 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. a DBuchst. bb G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 19 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. b DBuchst. aa G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 19 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. b DBuchst. bb G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 19 Abs. 2 Satz 4: IdF d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. b DBuchst. cc G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 19a Berufshaftpflichtversicherung

(1) [1]Der Notar ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten zur Deckung der Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden, die sich aus seiner Berufstätigkeit und der Tätigkeit von Personen ergeben, für die er haftet. [2]Die Versicherung muß bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden. [3]Die Versicherung muß für alle nach Satz 1 zu versichernden Haftpflichtgefahren bestehen und für jede einzelne Amtspflichtverletzung gelten, die Haftpflichtansprüche gegen den Notar zur Folge haben könnte.

(2) [1]Vom Versicherungsschutz können ausgeschlossen werden

1. Ersatzansprüche wegen wissentlicher Amtspflichtverletzung,
2. Ersatzansprüche aus der Tätigkeit im Zusammenhang mit der Beratung über außereuropäisches Recht, es sei denn, daß die Amtspflichtverletzung darin besteht, daß die Möglichkeit der Anwendbarkeit dieses Rechts nicht erkannt wurde,
3. Ersatzansprüche wegen Veruntreuung durch Personal des Notars, soweit nicht der Notar wegen fahrlässiger Verletzung seiner Amtspflicht zur Überwachung des Personals in Anspruch genommen wird.

[2]Ist bei Vorliegen einer Amtspflichtverletzung nur streitig, ob der Ausschlußgrund gemäß Nummer 1 vorliegt, und lehnt der Berufshaftpflichtversicherer deshalb die Regulierung ab, hat er gleichwohl bis zur Höhe der für den Versicherer, der Schäden aus vorsätzlicher Handlung deckt, geltenden Mindestversicherungssumme zu leisten. [3]Soweit der Berufshaftpflichtversicherer den Ersatzberechtigten befriedigt, geht der Anspruch des Ersatzberechtigten gegen den Notar, die Notarkammer, den Versicherer gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 3 oder einen sonstigen Ersatzberechtigten auf ihn über. [4]Der Berufshaftpflichtversicherer kann von den Personen, für deren Verpflichtungen er gemäß Satz 2 einzustehen hat, wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.

(3) [1]Die Mindestversicherungssumme beträgt 500.000 Euro für jeden Versicherungsfall. [2]Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden dürfen auf den doppelten Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. [3]Der Versicherungsvertrag muß

dem Versicherer die Verpflichtung auferlegen, der Landesjustizverwaltung und der Notarkammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen. [4]Im Versicherungsvertrag kann vereinbart werden, daß sämtliche Amtspflichtverletzungen bei der Erledigung eines einheitlichen Amtsgeschäftes, mögen diese auf dem Verhalten des Notars oder einer von ihm herangezogenen Hilfsperson beruhen, als ein Versicherungsfall gelten.

(4) Die Vereinbarung eines Selbstbehaltes bis zu einem Prozent der Mindestversicherungssumme ist zulässig.

(5) Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die Landesjustizverwaltung.

(6) Die Landesjustizverwaltung oder die Notarkammer, der der Notar angehört, erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse der Berufshaftpflichtversicherung des Notars sowie die Versicherungsnummer, soweit der Notar kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat; dies gilt auch, wenn das notarielle Amt erloschen ist.

(7) (weggefallen)

Fußnoten

§ 19a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 G v. 7.8.1981 I 803 mWv 1.1.1983
§ 19a Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 19a Abs. 1: IdF d. Art. 8 Nr. 1 G v. 30.8.1994 II 1438 mWv 10.9.1994
§ 19a Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 19a Abs. 2: IdF d. Art. 8 Nr. 2 G v. 30.8.1994 II 1438 mWv 10.9.1994
§ 19a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 19a Abs. 2 Satz 2 bis 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 16 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 1.3.1999
§ 19a Abs. 3: Früher Abs. 1 Satz 3 bis 6 gem. Art. 8 Nr. 3 G v. 30.8.1994 II 1438 mWv 10.9.1994
§ 19a Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 1.3.1999 u. d. Art. 2 Nr. 1 G v. 13.12.2001 I 3574 mWv 1.1.2002
§ 19a Abs. 3 Satz 4: IdF d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 19a Abs. 4: Früher Abs. 2 gem. Art. 8 Nr. 4 G v. 30.8.1994 II 1438 mWv 10.9.1994; idF d. Art. 9 Nr. 8 Buchst. a G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017
§ 19a Abs. 5: Früher Abs. 3 gem. Art. 8 Nr. 4 G v. 30.8.1994 II 1438 mWv 10.9.1994; idF d. Art. 9 Abs. 2 G v. 23.11.2007 I 2631 mWv 1.1.2008
§ 19a Abs. 6: Eingef. durch Art. 3 Nr. 4 Buchst. a G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009; idF d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. c G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 19a Abs. 7: Aufgeh. durch Art. 9 Nr. 8 Buchst. b G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

Abschnitt 3 Die Amtstätigkeit

Fußnoten

Abschn. 3 (Teil 1) (Überschrift vor § 20): IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 20 Beurkundungen und Beglaubigungen

(1) [1]Die Notare sind zuständig, Beurkundungen jeder Art vorzunehmen sowie Unterschriften, qualifizierte elektronische Signaturen, Handzeichen und Abschriften zu beglaubigen. [2]Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere auch die Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen, die Vornahme von Verlosungen und Auslosungen, die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, Nachlassverzeichnissen und Nachlassinventaren, die Vermittlung von Nachlass- und Gesamtgutsauseinandersetzungen einschließlich der Erteilung von Zeugnissen nach den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung, die Anlegung und Abnahme von Siegeln, die Aufnahme von Protesten, die Zustellung von Erklärungen sowie die Beurkundung amtlich von ihnen wahrgenommener Tatsachen.

(2) Die Notare sind auch zuständig, Auflassungen entgegenzunehmen sowie Teilhypotheken- und Teilgrundschuldbriefe auszustellen.

(3) [1]Die Notare sind ferner zuständig, freiwillige Versteigerungen durchzuführen. [2]Eine Versteigerung beweglicher Sachen sollen sie nur vornehmen, wenn diese durch die Versteigerung unbeweglicher Sachen oder durch eine von dem Notar beurkundete oder vermittelte Vermögensauseinandersetzung veranlaßt ist.

(4) Die Notare sind auch zur Vermittlung nach den Bestimmungen des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zuständig.

(5) Inwieweit die Notare zur Anlegung und Abnahme von Siegeln im Rahmen eines Nachlasssicherungsverfahrens zuständig sind, bestimmt sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.

Fußnoten

§ 20 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 20 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 4 G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022
§ 20 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 17 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998; idF d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. a G v. 26.6.2013 I 1800 mWv 1.9.2013
§ 20 Abs. 4: Eingef. durch Art. 2 § 7 Nr. 2 Buchst. a G v. 21.9.1994 I 2457 mWv 1.10.1994
§ 20 Abs. 5: Früher Abs. 4 gem. Art. 2 § 7 Nr. 2 Buchst. b G v. 21.9.1994 I 2457 mWv 1.10.1994; idF d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. b G v. 26.6.2013 I 1800 mWv 1.9.2013

§ 21 Bescheinigungen

(1) [1]Die Notare sind zuständig,

1. Bescheinigungen über eine Vertretungsberechtigung sowie
2. Bescheinigungen über das Bestehen oder den Sitz einer juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft, die Änderung der Firma oder des Namens, eine Umwandlung oder sonstige rechtserhebliche Umstände auszustellen,

wenn sich diese Umstände aus einer Eintragung im Handelsregister oder in einem ähnlichen Register ergeben. [2]Die Bescheinigung hat die gleiche Beweiskraft wie ein Zeugnis des Registergerichts.

(2) [1]Der Notar darf die Bescheinigung nur ausstellen, wenn er sich zuvor über die Eintragung Gewißheit verschafft hat, die auf Einsichtnahme in das Register oder in eine beglaubigte Abschrift hiervon beruhen muß. [2]Er hat den Tag der Einsichtnahme in das Register oder den Tag der Ausstellung der Abschrift in der Bescheinigung anzugeben.

(3) [1]Die Notare sind ferner dafür zuständig, Bescheinigungen über eine durch Rechtsgeschäft begründete Vertretungsmacht auszustellen. [2]Der Notar darf die Bescheinigung nur ausstellen, wenn er sich zuvor durch Einsichtnahme in eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Vollmachtsurkunde über die Begründung der Vertretungsmacht vergewissert hat. [3]In der Bescheinigung ist anzugeben, in welcher Form und an welchem Tag die Vollmachtsurkunde dem Notar vorgelegen hat.

Fußnoten

§ 21 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 21: IdF d. Art. 1 Nr. 18 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 31 G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024
§ 21 Abs. 3: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 G v. 26.6.2013 I 1800 mWv 1.9.2013

§ 22 Abnahme von Eiden; Aufnahme eidesstattlicher Versicherungen

(1) Zur Abnahme von Eiden sowie zu eidlichen Vernehmungen sind die Notare nur zuständig, wenn der Eid oder die eidliche Vernehmung nach dem Recht eines ausländischen Staates oder nach den Bestimmungen einer ausländischen Behörde oder sonst zur Wahrnehmung von Rechten im Ausland erforderlich ist.

(2) Die Aufnahme eidesstattlicher Versicherungen steht den Notaren in allen Fällen zu, in denen einer Behörde oder sonstigen Dienststelle eine tatsächliche Behauptung oder Aussage glaubhaft gemacht werden soll.

Fußnoten

§ 22 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 22 Abs. 3 u. 4: Aufgeh. d. § 57 Abs. 17 Nr. 5 G v. 28.8.1969 I 1513 mWv 1.1.1970

§ 23 Aufbewahrung und Ablieferung von Wertgegenständen

Die Notare sind auch zuständig, Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten, die ihnen von den Beteiligten übergeben sind, zur Aufbewahrung oder zur Ablieferung an Dritte zu übernehmen; die §§ 57 bis 62 des Beurkundungsgesetzes bleiben unberührt.

Fußnoten

§ 23 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 23: IdF d. Art. 1 Nr. 20 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998; idF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 9.6.2017

§ 24 Betreuung und Vertretung der Beteiligten

(1) [1]Zu dem Amt des Notars gehört auch die sonstige Betreuung der Beteiligten auf dem Gebiete vorsorgender Rechtspflege, insbesondere die Anfertigung von Urkundenentwürfen und die Beratung der Beteiligten. [2]Der Notar ist auch, soweit sich nicht aus anderen Vorschriften Beschränkungen ergeben, in diesem Umfange befugt, die Beteiligten vor Gerichten und Verwaltungsbehörden zu vertreten.

(2) [1]Nimmt ein Anwaltsnotar Handlungen der in Absatz 1 bezeichneten Art vor, so ist anzunehmen, daß er als Notar tätig geworden ist, wenn die Handlung bestimmt ist, Amtsgeschäfte der in den §§ 20 bis 23 bezeichneten Art vorzubereiten oder auszuführen. [2]Im übrigen ist im Zweifel anzunehmen, daß er als Rechtsanwalt tätig geworden ist.

(3) [1]Soweit der Notar kraft Gesetzes ermächtigt ist, im Namen der Beteiligten bei dem Grundbuchamt oder bei den Registerbehörden Anträge zu stellen (insbesondere § 15 Abs. 2 der Grundbuchordnung, § 25 der Schiffsregisterordnung, § 378 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), ist er auch ermächtigt, die von ihm gestellten Anträge zurückzunehmen. [2]Die Rücknahmeerklärung ist wirksam, wenn sie mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Notars versehen ist; eine Beglaubigung der Unterschrift ist nicht erforderlich.

Fußnoten

§ 24 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 24 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 25 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 24 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 39 Nr. 1 G v. 19.4.2006 I 866 mWv 25.4.2006, d. Art. 24 Nr. 2 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009 u. d. Art. 3 Nr. 5 G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

Abschnitt 4 Sonstige Amtspflichten des Notars

Fußnoten

Abschn. 4 (Teil 1) (Überschrift vor § 25): IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 25 Beschäftigung von Mitarbeitern; Verordnungsermächtigung

(1) Der Notar darf Personen mit Befähigung zum Richteramt, Laufbahnprüfung für das Amt des Bezirksnotars oder Abschluß als Diplom-Jurist nur beschäftigen, soweit seine persönliche Amtsausübung nicht gefährdet wird.

(2) [1]Die Landesregierungen oder die von ihnen durch Rechtsverordnung bestimmten Stellen werden ermächtigt, zur Wahrung der Belange einer geordneten Rechtspflege durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß der Notar Personen mit Befähigung zum Richteramt, Laufbahnprüfung für das Amt des Bezirksnotars oder Abschluß als Diplom-Jurist nur beschäftigen darf, wenn die Aufsichtsbehörde dies nach Anhörung der Notarkammer genehmigt hat. [2]Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

Fußnoten

4. Abschnitt (§§ 25 bis 32): Eingef. durch Art. 1 Nr. 22 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 25 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 25 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 26 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 25 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 9 Nr. 9 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017 u. d. Art. 1 Nr. 26 Buchst. b DBuchst. aa G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 25 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 3 Nr. 6 G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009 u. d. Art. 1 Nr. 26 Buchst. b DBuchst. bb G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 26 Förmliche Verpflichtung beschäftigter Personen

[1]Der Notar hat die von ihm beschäftigten Personen bei ihrer Einstellung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes förmlich zu verpflichten. [2]Hierbei ist auf die Bestimmungen des § 14 Absatz 4 und des § 18 besonders hinzuweisen. [3]Hat sich ein Notar mit anderen Personen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammengeschlossen und besteht zu den Beschäftigten ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis, so genügt es, wenn ein Notar die Verpflichtung vornimmt. [4]Der Notar hat in geeigneter Weise auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht durch die von ihm beschäftigten Personen hinzuwirken. [5]Den von dem Notar beschäftigten Personen stehen die Personen gleich, die im Rahmen einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder einer sonstigen Hilfstätigkeit an seiner beruflichen Tätigkeit mitwirken. [6]Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Notarassessoren und Referendare.

Fußnoten

§ 26 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 26: IdF d. Art. 4 Nr. 2 G v. 30.10.2017 I 3618 mWv 9.11.2017

§ 26a Inanspruchnahme von Dienstleistungen

(1) [1]Der Notar darf Dienstleistern ohne Einwilligung der Beteiligten den Zugang zu Tatsachen eröffnen, auf die sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß § 18 bezieht, soweit dies für die Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist. [2]Dienstleister ist eine andere Person oder Stelle, die vom Notar im Rahmen seiner Berufsausübung mit Dienstleistungen beauftragt wird.

(2) [1]Der Notar ist verpflichtet, den Dienstleister sorgfältig auszuwählen. [2]Die Zusammenarbeit muss unverzüglich beendet werden, wenn die Einhaltung der dem Dienstleister gemäß Absatz 3 zu machenden Vorgaben nicht gewährleistet ist.

(3) [1]Der Vertrag mit dem Dienstleister bedarf der Textform. [2]In ihm ist

1. der Dienstleister unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit zu verpflichten,
2. der Dienstleister zu verpflichten, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, und
3. festzulegen, ob der Dienstleister befugt ist, weitere Personen zur Erfüllung des Vertrags heranzuziehen; für diesen Fall ist dem Dienstleister aufzuerlegen, diese Personen in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die unmittelbar einem einzelnen Amtsgeschäft dienen, darf der Notar dem Dienstleister den Zugang zu fremden Geheimnissen nur dann eröffnen, wenn der Beteiligte darin eingewilligt hat.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für den Fall der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, in die die Beteiligten eingewilligt haben, sofern die Beteiligten nicht ausdrücklich auf die Einhaltung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Anforderungen verzichtet haben.

(6) [1]Absatz 3 gilt nicht in den Fällen, in denen der Dienstleister nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes förmlich verpflichtet wurde. [2]Absatz 3 Satz 2 gilt nicht, soweit der Dienstleister hinsichtlich der zu erbringenden Dienstleistung gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

(7) Andere Vorschriften, die für Notare die Inanspruchnahme von Dienstleistungen einschränken, sowie die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Fußnoten

§ 26a: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 G v. 30.10.2017 I 3618 mWv 9.11.2017
§ 26a Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 26a Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 27 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 26a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 27 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 27 Anzeigepflicht bei Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung

(1) [1]Der Notar hat eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder zur gemeinsamen Nutzung der Geschäftsräume unverzüglich der Aufsichtsbehörde und der Notarkammer anzuzeigen. [2]Diese Anzeigepflicht gilt auch für berufliche Verbindungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Beurkundungsgesetzes. [3]Anzuzeigen sind Name, Beruf, weitere berufliche Tätigkeiten und Tätigkeitsort der Beteiligten. [4]§ 9 bleibt unberührt.

(2) Auf Anforderung hat der Notar der Aufsichtsbehörde und der Notarkammer die Vereinbarung über die gemeinsame Berufsausübung oder die gemeinsame Nutzung der Geschäftsräume vorzulegen.

Fußnoten

4. Abschnitt (§§ 25 bis 32): Eingef. durch Art. 1 Nr. 22 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 27 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 27 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 1 Buchst a G v. 12.12.2007 I 2840 mWv 18.12.2007
§ 27 Abs. 1 Satz 3: Früher Satz 2 gem. u. idF d. Art. 3 Nr. 1 Buchst a u. b G v. 12.12.2007 I 2840 mWv 18.12.2007
§ 27 Abs. 1 Satz 4: Früher Satz 3 gem. Art. 3 Nr. 1 Buchst a G v. 12.12.2007 I 2840 mWv 18.12.2007

§ 28 Sicherstellung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

Der Notar hat durch geeignete Vorkehrungen die Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit seiner Amtsführung, insbesondere die Einhaltung der Mitwirkungsverbote und weiterer Amtspflichten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, des Beurkundungsgesetzes und des Gerichts- und Notarkostengesetzes sicherzustellen.

Fußnoten

4. Abschnitt (§§ 25 bis 32): Eingef. durch Art. 1 Nr. 22 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 28 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 28: IdF d. Art. 14 Nr. 1 G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013 u. d. Art. 1 Nr. 28 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 29 Werbeverbot

(1) Der Notar hat jedes gewerbliche Verhalten, insbesondere eine dem öffentlichen Amt widersprechende Werbung zu unterlassen.

(2) [1]Ist ein dem Notar in Ausübung seiner Tätigkeiten nach § 8 erlaubtes Auftreten mit den Maßstäben des Absatzes 1 nicht zu vereinbaren, so ist es von seinem Auftreten als Notar zu trennen. [2]Enthält ein Auftreten im Sinne des Satzes 1 Hinweise auf die notarielle Tätigkeit, so ist deutlich zu machen, dass es sich nicht auf die notarielle Tätigkeit bezieht.

(3) [1]Ein Anwaltsnotar, der sich nach § 9 Absatz 2 mit nicht an seinem Amtssitz tätigen Personen verbunden hat oder der weitere Kanzleien oder Zweigstellen unterhält, darf auf Geschäftspapieren, in Verzeichnissen, in der Werbung und auf nicht an einer Geschäftsstelle befindlichen Geschäftsschildern seine Amtsbezeichnung als Notar nur unter Hinweis auf seinen Amtssitz angeben. [2]Der Hinweis muss der Amtsbezeichnung unmittelbar nachfolgen, ihr im Erscheinungsbild entsprechen und das Wort „Amtssitz“ enthalten. [3]Satz 1 gilt nicht, soweit die Geschäftspapiere, die Verzeichnisse oder die Werbung keinen Hinweis auf die Verbindung nach § 9 Absatz 2 oder weitere Kanzleien oder Zweigstellen enthalten.

(4) Amts- und Namensschilder dürfen nur an Geschäftsstellen geführt werden.

Fußnoten

4. Abschnitt (§§ 25 bis 32): Eingef. durch Art. 1 Nr. 22 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 29 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 29 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 29 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 29 Abs. 3 u. 4: Früher Abs. 3 gem. u. idF d. Art. 9 Nr. 10 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 30 Ausbildungspflicht

(1) Der Notar hat bei der Ausbildung des beruflichen Nachwuchses und von Referendaren nach besten Kräften mitzuwirken.

(2) Der Notar hat den von ihm beschäftigten Auszubildenden eine sorgfältige Fachausbildung zu vermitteln.

Fußnoten

4. Abschnitt (§§ 25 bis 32): Eingef. durch Art. 1 Nr. 22 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 30 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 31 Verhalten des Notars

Der Notar hat sich gegenüber anderen Notaren, Notarassessoren, Gerichten, Behörden, Rechtsanwälten und anderen seine Auftraggeber beratenden Personen in der seinem Amt entsprechenden Weise zu verhalten.

Fußnoten

4. Abschnitt (§§ 25 bis 32): Eingef. durch Art. 1 Nr. 22 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 31 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 31: IdF d. Art. 1 Nr. 30 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 32 (weggefallen)

Fußnoten

§ 32: Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 3 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.1.2023

§ 33 Elektronische Signatur

(1) [1]Der Notar muss über ein auf Dauer prüfbares qualifiziertes Zertifikat eines qualifizierten Vertrauensdiensteanbieters und über die technischen Mittel für die Erstellung und Validierung qualifizierter elektronischer Signaturen verfügen. [2]Bei der erstmaligen Beantragung eines qualifizierten Zertifikats für elektronische Signaturen hat die Identifizierung durch die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift des Notars unter dem Antrag zu erfolgen. [3]Das qualifizierte Zertifikat muss mit einem Attribut versehen sein, welches den Inhaber als Notar ausweist und daneben den Amtssitz des Notars sowie das Land und die Notarkammer enthält, in deren Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat.

(2) Der Notar darf sein qualifiziertes Zertifikat nur von einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter beziehen, der gewährleistet, dass das Zertifikat unverzüglich gesperrt wird, sobald das Erlöschen des Amtes des Notars oder eine vorläufige Amtsenthebung in das Notarverzeichnis eingetragen wird.

(3) [1]Die zur Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen erforderlichen elektronischen Signaturerstellungsdaten sind vom Notar auf einer qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit zu verwalten. [2]Abweichend davon können sie auch von der Notarkammer oder der Bundesnotarkammer verwaltet werden, wenn sichergestellt ist, dass die qualifizierte elektronische Signatur nur mittels eines kryptografischen Schlüssels erstellt werden kann, der auf einer kryptografischen Hardwarekomponente gespeichert ist.

(4) [1]Der Notar darf die qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheit oder die kryptografische Hardwarekomponente keiner anderen Person überlassen. [2]Der Notar darf keine Wissensdaten preisgeben, die er zur Identifikation gegenüber der qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit oder der kryptografischen Hardwarekomponente benutzt.

Fußnoten

§§ 33 u. 34: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 9.6.2017
§ 33 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 33 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. a G v. 15.7.2022 I 1146 mWv 1.8.2022
§ 33 Abs. 3 u. 4: Früher Abs. 3 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 31 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 33 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. aa G v. 15.7.2022 I 1146 mWv 1.8.2022
§ 33 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. bb G v. 15.7.2022 I 1146 mWv 1.8.2022

§ 34 Meldepflichten

[1]Der Notar hat der Aufsichtsbehörde sowie derjenigen Notarkammer, in deren Bezirk er seinen Amtssitz hat, unverzüglich mitzuteilen, wenn er feststellt oder begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass

1. sein Amtssiegel dauerhaft oder zeitweise abhandengekommen ist oder missbraucht wurde oder eine Fälschung seines Amtssiegels im Umlauf ist,
2. seine qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheit abhandengekommen ist, missbraucht oder manipuliert wurde oder Wissensdaten zur Identifikation des Notars gegenüber der qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit einer anderen Person bekannt geworden sind,
3. Wissensdaten oder andere Vorkehrungen, die zum Schutz des Elektronischen Urkundenarchivs, des Elektronischen Notariatsaktenspeichers, des Zentralen Vorsorgeregisters oder des Zentralen Testamentsregisters vor unbefugtem Zugang vorgesehen sind, missbraucht, manipuliert oder Unbefugten zugänglich geworden sind.

[2]Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 hat der Notar außerdem unverzüglich eine Sperrung des qualifizierten Zertifikats bei dem Vertrauensdiensteanbieter zu veranlassen und den Nachweis über die Sperrung mit der Mitteilung nach Satz 1 vorzulegen. [3]Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 hat die Notarkammer unverzüglich die Bundesnotarkammer zu unterrichten, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass die Sicherheit des Elektronischen Urkundenarchivs, des Elektronischen Notariatsaktenspeichers, des Zentralen Vorsorgeregisters oder des Zentralen Testamentsregisters auch im Hinblick auf die von anderen Stellen übermittelten oder verwahrten Daten betroffen ist.

Fußnoten

§§ 33 u. 34: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 9.6.2017
§ 34 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 34 Satz 1 Nr. 3 u. Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 32 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

Abschnitt 4a Führung der Akten und Verzeichnisse

Fußnoten

Abschn. 4a (Teil 1) (Überschrift vor § 35): IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 35 Führung der Akten und Verzeichnisse

(1) [1]Der Notar ist verpflichtet, Akten und Verzeichnisse so zu führen, dass deren Verfügbarkeit, Integrität, Transparenz und Vertraulichkeit gewährleistet sind. [2]Er ist befugt, in den Akten und Verzeichnissen die zur Durchführung der Amtsgeschäfte erforderlichen personenbezogenen Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, zu verarbeiten. [3]Dies umfasst insbesondere

1. Kontaktdaten der Beteiligten,
2. Daten, die zur Identifizierung der Beteiligten erhoben wurden, und
3. Daten, die für den Gegenstand des Amtsgeschäfts erforderlich sind oder die auf Wunsch der Beteiligten aufgenommen werden sollen.

(2) [1]Der Notar kann Akten und Verzeichnisse in Papierform oder elektronisch führen, soweit die Form nicht durch oder auf Grund eines Gesetzes vorgeschrieben ist. [2]Zusätzlich darf er für die Aktenführung Hilfsmittel verwenden, deren Vertraulichkeit ebenfalls zu gewährleisten ist und für die Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend gilt. [3]Werden Akten einer anderen Stelle zur Verwahrung übergeben, hat dies auch die zugehörigen Hilfsmittel zu umfassen.

(3) [1]Akten und Verzeichnisse in Papierform darf der Notar außerhalb seiner Geschäftsstelle nur bei der Notarkammer oder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde führen. [2]Seine Verfügungsgewalt muss gewahrt bleiben. [3]Außer im Fall der Führung bei der Notarkammer darf eine gemeinsame Führung nur im Zusammenschluss mit anderen Notaren erfolgen. [4]Die Genehmigung nach Satz 1 ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Anforderungen des Absatzes 1 und des Satzes 2 eingehalten werden. [5]Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. [6]Vor der Erteilung oder der Aufhebung der Genehmigung ist die Notarkammer anzuhören. [7]Die Führung bei der Notarkammer ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(4) Elektronische Akten und Verzeichnisse darf der Notar außerhalb der Geschäftsstelle nur im Elektronischen Urkundenarchiv oder im Elektronischen Notariatsaktenspeicher führen.

(5) [1]Zur Führung der Akten und Verzeichnisse dürfen nur Personen herangezogen werden, die bei dem Notar oder im Fall des Absatzes 3 Satz 3 bei dem Zusammenschluss der Notare beschäftigt sind. [2]Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bleiben unberührt.

(6) [1]Zum Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist bietet die verwahrende Stelle die Einträge im Urkundenverzeichnis sowie die in der elektronischen Urkundensammlung und in der Sondersammlung verwahrten Dokumente dem zuständigen öffentlichen Archiv nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften zur Übernahme an. [2]Im Übrigen ist die verwahrende Stelle verpflichtet, nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen die in Papierform geführten Akten und Verzeichnisse zu vernichten und die elektronisch geführten Akten und Verzeichnisse zu löschen. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, solange im Einzelfall eine weitere Verwahrung durch die verwahrende Stelle erforderlich ist.

Fußnoten

§ 35: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 1.1.2020
§ 35 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 35 Abs. 1 Satz 1: Früher Abs. 1 einziger Text gem. Art. 1 Nr. 33 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 35 Abs. 1 Satz 2 u. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 33 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 35 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 33 Buchst. b DBuchst. aa G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 35 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 33 Buchst. b DBuchst. bb G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 35 Abs. 3 Satz 5: IdF d. Art. 1 Nr. 33 Buchst. c G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 35 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 33 Buchst. d G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 35 Abs. 6: IdF d. Art. 2 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.1.2022

§ 36 Verordnungsermächtigung zu Akten und Verzeichnissen

(1) [1]Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen zu treffen über die vom Notar zu führenden Akten und Verzeichnisse, über deren Inhalt sowie die Art und Weise ihrer Führung. [2]Insbesondere sind darin nähere Bestimmungen zu treffen über

1. die vom Notar zu den Akten zu nehmenden Unterlagen sowie die in die Verzeichnisse einzutragenden Angaben einschließlich der zu erhebenden Daten und der insoweit zu beachtenden Fristen,
2. die Aufbewahrungsfristen,
3. die Einzelheiten der elektronischen Führung von Akten und Verzeichnissen nach § 35 Absatz 2 sowie über die Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, der Integrität, der Transparenz und der Verfügbarkeit auch über die Amtszeit des Notars hinaus einschließlich der zulässigen Datenformate sowie der Schnittstellen und der Datenverknüpfungen zwischen den Akten und Verzeichnissen,
4. die Voraussetzungen, unter denen die durch oder auf Grund eines Gesetzes vorgesehene Übertragung eines in Papierform vorliegenden Schriftstücks in die elektronische Form unterbleiben kann.

[3]Bei der Bemessung der Aufbewahrungsfristen nach Satz 2 Nummer 2 ist insbesondere der Zweck der Verfügbarkeit der Akten und Verzeichnisse im Hinblick auf die Bedürfnisse einer geordneten Rechtspflege sowie der Umstand zu berücksichtigen, dass bei Amtshaftungsansprüchen die Möglichkeit der Sachaufklärung gegeben bleibt.

(2) [1]Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass neben den für das Auffinden von Urkunden erforderlichen Eintragungen weitere Angaben in das Urkundenverzeichnis eingetragen werden können oder sollen. [2]Sie kann zudem nähere Bestimmungen treffen über die Verwendung der im Urkundenverzeichnis gespeicherten Daten

1. im elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten, Behörden und Dritten,
2. zur Führung anderer Akten und Verzeichnisse des Notars sowie
3. für die Zwecke der Aufsicht.

Fußnoten

§ 36: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 1.1.2020
§ 36 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 37 (weggefallen)

Fußnoten

§ 37: Aufgeh. durch § 57 Abs. 17 Nr. 8 G v. 28.8.1969 I 1513 mWv 1.1.1970

Abschnitt 5 Abwesenheit und Verhinderung des Notars; Notarvertretung

Fußnoten

Abschn. 5 (Teil 1) (Überschrift vor § 38): IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 38 Anzeige von Abwesenheit oder Verhinderung

[1]Will sich der Notar länger als eine Woche von seinem Amtssitz entfernen oder ist er aus tatsächlichen Gründen länger als eine Woche an der Ausübung seines Amtes verhindert, so hat er dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. [2]Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn die Abwesenheit von dem Amtssitz länger als einen Monat dauern soll.

Fußnoten

§ 38 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 39 Notarvertretung

(1) [1]Die Aufsichtsbehörde kann dem Notar auf seinen Antrag für die Zeit seiner Abwesenheit oder Verhinderung eine Notarvertreterin oder einen Notarvertreter (Notarvertretung) bestellen. [2]Die Bestellung kann auch von vornherein für alle Vertretungsfälle ausgesprochen werden, die während eines bestimmten Zeitraums eintreten (ständige Vertretung). [3]Für die Zeit der Abwesenheit oder Verhinderung auch der ständigen Vertretung kann eine weitere, auch ständige Vertretung bestellt werden. [4]Zudem kann im Fall der Bestellung einer ständigen Vertretung ein einem Notar zugewiesener Notarassessor als weitere, auch ständige Vertretung bestellt werden.

(2) [1]Im Fall der vorläufigen Amtsenthebung kann eine Vertretung auch von Amts wegen bestellt werden. [2]Dies gilt auch, wenn ein Notar es unterlässt, einen Antrag nach Absatz 1 oder nach § 48c zu stellen, obwohl er aus gesundheitlichen Gründen zur ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes vorübergehend unfähig ist.

(3) [1]Zur Vertretung darf nur bestellt werden, wer im Sinne des § 5 Absatz 1 und 2 persönlich und im Sinne des § 5 Absatz 5 fachlich geeignet ist. [2]Die ständige Vertretung soll nur einem Notar, einem Notarassessor oder einem Notar außer Dienst übertragen werden. [3]Als ständige Vertretung eines Anwaltsnotars kann nach Anhörung der Notarkammer auch ein Rechtsanwalt bestellt werden. [4]Abgesehen von den Fällen des Absatzes 2 soll als Vertretung nur bestellt werden, wer von dem Notar vorgeschlagen wurde und zur Übernahme des Amtes bereit ist. [5]Für den Notar kann auch ein nach § 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellter Betreuer oder ein nach § 1884 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellter Abwesenheitspfleger den Antrag stellen und die Vertretung vorschlagen.

(4) Auf die Vertretung sind die für den Notar geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 19a entsprechend anzuwenden, soweit nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist.

Fußnoten

§§ 39 bis 41: IdF d. Art. 1 Nr. 34 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 39 Abs. 3 Satz 5: IdF d. Art. 5 Nr. 1 G v. 4.5.2021 I 882 mWv 1.1.2023 (die Änderungsanweisung hätte lauten müssen: "In § 39 Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „§ 1896“ durch die Angabe „§ 1814“ und die Angabe „§ 1911“ durch die Angabe „§ 1884“ ersetzt."; die Anweisung wurde sinngemäß konsolidiert)

§ 40 Form der Bestellung; Amtseid; Widerruf

(1) [1]Die Bestellung ist der Vertretung unbeschadet einer anderweitigen Bekanntmachung schriftlich zu übermitteln. [2]Abweichend von § 44 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist eine Bestellung nur dann nichtig, wenn sie diesem Erfordernis nicht genügt und sich aus dem Akteninhalt nicht ergibt, dass eine Bestellung erfolgen sollte.

(2) [1]Die Vertretung hat vor dem Beginn ihrer Amtstätigkeit vor dem Präsidenten des Landgerichts den Amtseid (§ 13) zu leisten. [2]Ist sie schon einmal als Notar, Notarvertretung oder Notariatsverwalter vereidigt worden, so genügt es in der Regel, dass sie auf den früher geleisteten Eid hingewiesen wird.

(3) Die Bestellung der Vertretung kann jederzeit widerrufen werden.

Fußnoten

§ 39 bis 41: IdF d. Art. 1 Nr. 34 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 41 Amtsausübung der Vertretung

(1) [1]Die Vertretung versieht das Amt auf Kosten des Notars. [2]Sie hat ihrer Unterschrift einen sie als Vertretung kennzeichnenden Zusatz beizufügen und Siegel und Stempel des Notars zu gebrauchen.

(2) Die Vertretung soll sich der Ausübung des Amtes insoweit enthalten, als dem von ihr vertretenen Notar die Amtsausübung untersagt wäre.

Fußnoten

§ 39 bis 41: IdF d. Art. 1 Nr. 34 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 42 Zuständigkeit für Streitigkeiten zwischen Notar und Vertretung

Für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Notar und seiner Vertretung, welche die Vergütung oder die Haftung für Amtspflichtverletzungen betreffen, sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

Fußnoten

§ 42 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 42: Früherer Satz 2 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 10 G v. 29.1.1991 I 150 mWv 3.2.1991; idF d. Art. 1 Nr. 35 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 43 Vergütung der von Amts wegen bestellten Vertretung

Der Notar hat der ihm von Amts wegen bestellten Vertretung (§ 39 Absatz 2) eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Fußnoten

§ 43 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 43: IdF d. Art. 1 Nr. 36 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 44 Dauer der Amtsbefugnis der Vertretung

(1) [1]Die Amtsbefugnis der Vertretung beginnt mit der Übernahme des Amtes und endigt, wenn die Bestellung nicht vorher widerrufen wird, mit der Übergabe des Amtes an den Notar. [2]Während dieser Zeit soll sich der Notar der Ausübung seines Amtes enthalten.

(2) Die Amtshandlungen der Vertretung sind nicht deshalb ungültig, weil die für ihre Bestellung nach § 39 erforderlichen Voraussetzungen nicht vorhanden waren oder später weggefallen sind.

Fußnoten

§ 44 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 44 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 37 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 44 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 37 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 45 Verwahrung bei Abwesenheit oder Verhinderung

(1) [1]Für die Dauer der Abwesenheit oder Verhinderung kann der Notar, dem keine Vertretung bestellt ist, seine Akten und Verzeichnisse sowie die ihm amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände einem anderen Notar im Bezirk desselben oder eines benachbarten Amtsgerichts in seinem Amtsbezirk oder der Notarkammer, in deren Bezirk er seinen Amtssitz hat, in Verwahrung geben. [2]§ 51a gilt entsprechend. [3]Die Verwahrung durch einen anderen Notar ist der Notarkammer und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. [4]Die Verwahrung durch die Notarkammer ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(2) Der Notar oder die Notarkammer, dem oder der die Akten und Verzeichnisse in Verwahrung gegeben sind, hat an Stelle des abwesenden oder verhinderten Notars Ausfertigungen und Abschriften zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren.

(3) [1]Hat der Notar für die Dauer seiner Abwesenheit oder Verhinderung seine Akten und Verzeichnisse nicht nach Absatz 1 in Verwahrung gegeben und wird die Erteilung einer Ausfertigung oder Abschrift aus den Akten oder die Einsicht in die Akten verlangt, so hat die Notarkammer, in deren Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat, die Akten und Verzeichnisse in Verwahrung zu nehmen und die beantragte Amtshandlung vorzunehmen. [2]§ 51a Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.

(4) [1]Der Notar, der die Akten und Verzeichnisse in Verwahrung hat, erteilt die Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften mit seiner Unterschrift und unter seinem Siegel oder Stempel. [2]Dies gilt entsprechend für die Notarkammer, die die Akten und Verzeichnisse in Verwahrung hat. [3]Im Ausfertigungsvermerk soll auf die Abwesenheit oder Verhinderung des Notars hingewiesen werden.

(5) [1]Werden die Akten und Verzeichnisse durch einen anderen Notar verwahrt, stehen diesem die Kosten für die Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften zu. [2]Werden die Akten und Verzeichnisse durch die Notarkammer verwahrt, stehen dieser die Kosten für die Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften zu; die Vorschriften des Gerichts- und Notarkostengesetzes für den Notar, dem die Kosten für seine Tätigkeit selbst zufließen, gelten entsprechend.

Fußnoten

§ 45: IdF d. Art. 1 Nr. 4 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 1.1.2022
§ 45 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.1.2022
§ 45 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.1.2022

§ 46 Amtspflichtverletzung der Vertretung

[1]Für eine Amtspflichtverletzung der Vertretung haftet der Notar den Geschädigten neben der Vertretung gesamtschuldnerisch. [2]Im Verhältnis zwischen dem Notar und der Vertretung ist der Notar allein verpflichtet. [3]Satz 2 gilt nicht, wenn die Vertretung die Amtspflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen hat; in diesem Fall ist sie im Verhältnis zum Notar allein verpflichtet.

Fußnoten

§ 46: IdF d. Art. 1 Nr. 39 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

Abschnitt 6 Erlöschen des Amtes; vorläufige Amtsenthebung; Notariatsverwalter

Fußnoten

Abschn. 6 (Teil 1) (Überschrift vor § 47): IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 47 Erlöschen des Amtes

Das Amt des Notars erlischt durch

1. Entlassung aus dem Amt (§ 48),
2. Erreichen der Altersgrenze (§ 48a) oder Tod,
3. Amtsniederlegung (§§ 48b, 48c),
4. bestandskräftigen Wegfall der Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer im Fall des § 3 Absatz 2,
5. rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung, die einen Amtsverlust (§ 49) zur Folge hat,
6. bestandskräftige Amtsenthebung (§ 50),
7. rechtskräftiges disziplinargerichtliches Urteil, in dem auf Entfernung aus dem Amt (§ 97 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 3) erkannt worden ist.

Fußnoten

§ 47 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 47: IdF d. Art. 9 Nr. 11 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017
§ 47 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 40 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 48 Entlassung

[1]Der Notar kann jederzeit seine Entlassung aus dem Amt verlangen. [2]Das Verlangen muß der Landesjustizverwaltung schriftlich erklärt werden. [3]Es kann, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei der Landesjustizverwaltung zurückgenommen werden, mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch nach Ablauf dieser Frist. [4]Die Entlassung ist von der Landesjustizverwaltung für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen.

Fußnoten

§ 48 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 48 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 41 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 48 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 1 Nr. 41 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 48a Altersgrenze

Die Notare erreichen mit dem Ende des Monats, in dem sie das siebzigste Lebensjahr vollenden, die Altersgrenze.

Fußnoten

§ 48a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 12 G v. 29.1.1991 I 150 mWv 3.2.1991
§ 48a Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 48b Amtsniederlegung zum Zweck der Betreuung oder Pflege

(1) [1]Wer als Notar ein Kind unter 18 Jahren oder einen nachweislich pflegebedürftigen nahen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes) tatsächlich betreut oder pflegt, kann sein Amt mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde niederlegen. [2]Beabsichtigt eine schwangere Notarin, ihr Amt nach Satz 1 niederzulegen, so kann sich die Zeit der Amtsniederlegung auch auf den Zeitraum nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes erstrecken. [3]Soweit möglich soll ein Antrag auf Amtsniederlegung sechs Monate im Voraus und unter Angabe des voraussichtlichen Zeitraums der Amtsniederlegung gestellt werden. [4]Die Gesamtdauer einer oder mehrerer Amtsniederlegungen darf zwölf Jahre nicht überschreiten.

(2) [1]Erklärt der Notar in dem Antrag auf Amtsniederlegung, sein Amt innerhalb von drei Jahren am bisherigen Amtssitz wieder antreten zu wollen, so wird er innerhalb dieser Frist dort erneut bestellt. [2]§ 97 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. [3]Die Gesamtdauer einer oder mehrerer Amtsniederlegungen, die im Rahmen des Satzes 1 erfolgen, ist auf drei Jahre begrenzt, soweit nicht ausnahmsweise eine längere Dauer genehmigt wird.

(3) [1]Bei der Entscheidung über die Genehmigung sind die Belange der geordneten Rechtspflege zu berücksichtigen. [2]Die Genehmigung kann mit Ausnahme eines Widerrufsvorbehalts mit Nebenbestimmungen verbunden werden. [3]Die Notarkammer ist vor der Entscheidung anzuhören. [4]Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Fall des § 56 Absatz 3 Satz 2 eintreten kann, so ist der Notar darauf hinzuweisen.

(4) [1]Fallen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 weg, hat der Notar dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. [2]Bemüht sich der Notar nach einem Wegfall der Voraussetzungen nicht in zumutbarer Weise um eine erneute Bestellung, so verliert er die Ansprüche nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5.

(5) Bewirbt sich ein Notar nach einer Amtsniederlegung zum Zweck der Betreuung oder Pflege um eine erneute Bestellung, die nicht nach Absatz 2 Satz 1 erfolgt, so ist bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Personen zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, dass er bereits ein notarielles Amt ausgeübt und dieses genehmigt niedergelegt hat.

Fußnoten

§§ 48b, 48c u. 49: IdF d. Art. 1 Nr. 42 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 48c Amtsniederlegung aus gesundheitlichen Gründen

(1) Der Notar kann sein Amt mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde niederlegen, wenn ärztlich bescheinigt ist, dass

1. er aus gesundheitlichen Gründen unfähig ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuüben, jedoch die Aussicht besteht, dass er die erforderliche Fähigkeit innerhalb eines Jahres wiedererlangt, oder
2. eine Amtsniederlegung von höchstens einem Jahr angezeigt ist, um eine aus gesundheitlichen Gründen drohende Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung zu verhindern.

(2) [1]Im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 soll die ärztliche Bescheinigung Angaben dazu enthalten, wann die Fähigkeit voraussichtlich wiedererlangt sein wird. [2]Im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 soll sie Angaben dazu enthalten, welche Dauer der Amtsniederlegung angezeigt ist. [3]Sofern es aus ärztlicher Sicht angezeigt sein könnte, die Genehmigung mit Befristungen, Bedingungen oder Auflagen zu versehen, soll die Bescheinigung auch dazu Angaben enthalten. [4]Die Aufsichtsbehörde kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen.

(3) [1]Erklärt der Notar in dem Antrag auf Amtsniederlegung, sein Amt nach dem Wegfall des Anlasses nach Absatz 1 Satz 1 am bisherigen Amtssitz wieder antreten zu wollen, so wird er innerhalb eines Jahres dort erneut bestellt. [2]Die Dauer einer Amtsniederlegung nach Satz 1 ist auf die Gesamtdauer nach § 48b Absatz 1 Satz 4 anzurechnen. [3]Im Übrigen gilt für eine Amtsniederlegung nach Absatz 1 § 48b Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 bis 5 entsprechend.

Fußnoten

§§ 48b, 48c u. 49: IdF d. Art. 1 Nr. 42 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 49 Strafgerichtliche Verurteilung

Eine strafgerichtliche Verurteilung führt bei einem Notar in gleicher Weise zum Amtsverlust wie bei einem Beamten nach § 24 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes.

Fußnoten

§§ 48b, 48c u. 49: IdF d. Art. 1 Nr. 42 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 50 Amtsenthebung

(1) Der Notar ist seines Amtes zu entheben,

1. wenn er keine Befähigung zum Richteramt besitzt;
2. wenn keine Haftpflichtversicherung nach § 19a besteht;
3. wenn er sich weigert, den in § 13 vorgeschriebenen Amtseid zu leisten;
4. wenn er ein besoldetes Amt übernimmt oder eine nach § 8 Abs. 3 genehmigungspflichtige Tätigkeit ausübt und die Zulassung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 oder die nach § 8 Abs. 3 erforderliche Genehmigung im Zeitpunkt der Entschließung der Landesjustizverwaltung über die Amtsenthebung nicht vorliegen;
5. wenn er entgegen § 8 Abs. 2 eine weitere berufliche Tätigkeit ausübt oder sich entgegen § 9 Absatz 1 oder 2 mit anderen Personen zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden oder mit ihnen gemeinsame Geschäftsräume hat;
6. wenn er in Vermögensverfall geraten ist; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Notars eröffnet oder der Notar in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist;
7. wenn er aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuüben;
8. wenn seine wirtschaftlichen Verhältnisse, seine Art der Wirtschaftsführung oder seine Art der Durchführung von Verwahrungsgeschäften die Interessen der Rechtsuchenden gefährden;
9. wenn er wiederholt grob gegen

   a) Mitwirkungsverbote gemäß § 3 Absatz 1 des Beurkundungsgesetzes oder

   b) Amtspflichten gemäß § 17 Absatz 2a Satz 2 Nummer 2 des Beurkundungsgesetzes

   verstößt.

(2) Der Notar ist in der Regel seines Amtes zu entheben, wenn

1. bei der Bestellung nicht bekannt war, dass er sich eines Verhaltens schuldig gemacht hatte, das ihn unwürdig erscheinen ließ, das notarielle Amt auszuüben,
2. die Bestellung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
3. die Bestellung durch eine unzuständige Behörde erfolgt ist und von der zuständigen Behörde nicht bestätigt wurde.

(3) [1]Für die Amtsenthebung ist die Landesjustizverwaltung zuständig. [2]Sie entscheidet nach Anhörung der Notarkammer.

(4) Für die auf eine Amtsenthebung nach Absatz 1 Nummer 7 gerichteten Verfahren gilt § 5 Absatz 3 entsprechend.

Fußnoten

§ 50 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 50 Abs. 1 Nr. 1 u. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 43 Buchst. a DBuchst. aa G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 50 Abs. 1 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 26 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 50 Abs. 1 Nr. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 26 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998; idF d. Art. 1 Nr. 43 Buchst. a DBuchst. bb G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 50 Abs. 1 Nr. 6 (früher Nr. 5): IdF d. Art. 15 Nr. 2 Buchst. a nach Maßgabe d. Dritten Teils (Art. 102 bis 110) G v. 5.10.1994 I 2911 (EGInsO) mWv 1.1.1999 iVm Art. 1 Nr. 1 Buchst. b G v. 19.12.1998 I 3836 mWv 1.1.1999; jetzt Nr. 6 gem. Art. 1 Nr. 26 Buchst. c nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998; idF d. Art. 4 Abs. 2 G v. 29.7.2009 I 2258 mWv 1.1.2013 u. d. Art. 1 Nr. 43 Buchst. a DBuchst. cc G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 50 Abs. 1 Nr. 7: Früher Nr. 6 gem. Art. 1 Nr. 26 Buchst. c nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998; idF d. Art. 30 Nr. 2 G v. 27.4.2002 I 1467 mWv 1.5.2002
§ 50 Abs. 1 Nr. 8: Früher Nr. 7 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 26 Buchst. c und d nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998; idF d. Art. 1 Nr. 43 Buchst. a DBuchst. dd G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 50 Abs. 1 Nr. 9: IdF d. Art. 2 G v. 15.7.2013 I 2378 mWv 1.10.2013
§ 50 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. b: IdF d. Art. 1 Nr. 43 Buchst. a DBuchst. ee aaa G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 50 Abs. 1 Nr. 9 Schlusssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 43 Buchst. a DBuchst. ee bbb G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 50 Abs. 1: Frühere Nr. 10 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 43 Buchst. a DBuchst. ff G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 50 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 43 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 50 Abs. 3: IdF d. Art. 3 Nr. 8 Buchst. a G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009
§ 50 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 43 Buchst. c G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 51 Verwahrung bei Erlöschen des Amtes oder Verlegung des Amtssitzes

(1) [1]Ist das Amt eines Notars erloschen oder ändert sich auf Grund der Verlegung seines Amtssitzes sein Amtsbereich, ist für die Verwahrung seiner Akten und Verzeichnisse sowie der ihm amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände die Notarkammer zuständig, in deren Bezirk sich der Amtssitz des Notars befunden hat. [2]Die Landesjustizverwaltung kann die Zuständigkeit für die Verwahrung einer anderen Notarkammer oder einem Notar übertragen. [3]§ 35 Absatz 1 und § 45 Absatz 2, 4 und 5 gelten entsprechend. [4]Mehrere Notarkammern können sich zur gemeinsamen Aufbewahrung von Akten und Verzeichnissen zusammenschließen; die eigene Verfügungsgewalt der Notarkammer muss gewahrt bleiben. [5]Die gemeinsame Aufbewahrung ist der Landesjustizverwaltung mitzuteilen.

(2) Die Siegel und Stempel des Notars hat der Präsident des Landgerichts zu vernichten, in dessen Bezirk sich der Amtssitz des Notars befunden hat.

(3) [1]Wird ein Notar nach dem Erlöschen seines Amtes oder der Verlegung seines Amtssitzes erneut zum Notar bestellt und ihm als Amtssitz ein Ort innerhalb seines früheren Amtsbereichs zugewiesen, kann die Landesjustizverwaltung ihm die Zuständigkeit für die Verwahrung wieder übertragen. [2]Die Akten, Verzeichnisse, amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände sind dem Notar von der Stelle zu übergeben, in deren Verwahrung sie sich zuletzt befunden haben. [3]§ 51a gilt mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(4) [1]Wird der Amtssitz eines Notars innerhalb derselben Stadtgemeinde verlegt, bleibt der Notar für die Verwahrung auch dann zuständig, wenn sich dadurch der Amtsbereich ändert. [2]Die Siegel und Stempel sind nicht abzuliefern.

(5) [1]Die Abgabe von Akten und Verzeichnissen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist, an ein öffentliches Archiv regelt die Landesjustizverwaltung. [2]Eine Abgabe nach Satz 1 lässt die über die Aufbewahrung hinausgehenden Zuständigkeiten der die Akten und Verzeichnisse verwahrenden Stelle unberührt. [3]Die Einsicht in notarielle Urkunden und Verzeichnisse, die nach Satz 1 abgegeben wurden, bestimmt sich ausschließlich nach den §§ 18a bis 18d dieses Gesetzes sowie nach § 51 Absatz 3 des Beurkundungsgesetzes.

Fußnoten

§ 51: IdF d. Art. 1 Nr. 5 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 1.1.2022
§ 51 Abs. 1 Satz 4 u. 5: IdF d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.1.2022
§ 51 Abs. 5: Eingef. durch Art. 2 Nr. 4 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.1.2022

§ 51a Ablieferung verwahrter Gegenstände

(1) [1]In den Fällen des § 51 Absatz 1 ist der Notar verpflichtet, die Akten und Verzeichnisse sowie die ihm amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände bei der für die Verwahrung zuständigen Stelle abzuliefern und ihr den Zugang zu den elektronisch geführten Akten und Verzeichnissen zu ermöglichen. [2]Stempel und Siegel hat der Notar bei dem Präsidenten des Landgerichts abzuliefern. [3]Die Aufsichtsbehörde kann die Ablieferung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Gegenstände anordnen. [4]Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung der Ablieferung haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) [1]Die Ablieferung der Akten und Verzeichnisse sowie der amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände nach Absatz 1 Satz 1 hat geordnet und in einem zur Aufbewahrung geeigneten Zustand zu erfolgen. [2]Liefert der Notar Akten, Verzeichnisse und die ihm amtlich übergebenen Urkunden oder Wertgegenstände nicht in einem geordneten und zur Aufbewahrung geeigneten Zustand ab, so kann die zuständige Stelle diese auf Kosten des Notars einem geordneten und zur Aufbewahrung geeigneten Zustand zuführen. [3]Satz 2 gilt entsprechend für die Vernichtung oder Löschung von Akten und Verzeichnissen, deren Aufbewahrungsfrist bereits vor dem Übergang der Verwahrungszuständigkeit abgelaufen war.

(3) Die für die Verwahrung zuständige Stelle ist nicht verpflichtet, die Vollständigkeit der abgelieferten Akten und Verzeichnisse sowie der dem Notar amtlich übergebenen Urkunden zu überprüfen.

Fußnoten

§ 51a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 1.1.2022
§ 51a Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 2 Nr. 5 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.1.2022
§ 51a Abs. 3: Früherer Abs. 3 aufgeh. durch Art. 2 Nr. 5 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.1.2022; früherer Abs. 4 jetzt Abs. 3 gem. Art. 2 Nr. 5 Buchst. c G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 52 Weiterführung der Amtsbezeichnung

(1) [1]Mit dem Erlöschen des Amtes erlischt die Befugnis, die Amtsbezeichnung „Notarin“ oder „Notar“ zu führen. [2]Die Amtsbezeichnung darf auch nicht mit einem auf das Erlöschen des Amtes hinweisenden Zusatz geführt werden.

(2) [1]Ist das Amt eines Notars aus den in § 47 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Gründen mit Ausnahme des Todes oder durch Amtsenthebung aus den in § 50 Absatz 1 Nummer 7 bezeichneten Gründen erloschen, so kann die Landesjustizverwaltung dem früheren Notar die Erlaubnis erteilen, seine Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ weiterzuführen, der auch „a. D.“ abgekürzt werden kann. [2]Einem Anwaltsnotar darf diese Erlaubnis nur erteilt werden, wenn er weiterhin seine anwaltliche Berufsbezeichnung führen darf.

(3) [1]Die Landesjustizverwaltung kann die Erlaubnis zum Führen der Bezeichnung „Notarin außer Dienst“ oder „Notar außer Dienst“ zurücknehmen oder widerrufen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden oder eintreten, die bei einem Notar das Erlöschen des Amtes aus den in § 47 Nummer 5 bis 7 bezeichneten Gründen nach sich ziehen würden. [2]Ausgenommen hiervon ist eine Rücknahme oder ein Widerruf aus den in § 50 Absatz 1 Nummer 7 bezeichneten Gründen. [3]Bei einem Anwaltsnotar erlischt die Erlaubnis zum Führen der Bezeichnung zudem, wenn er seine anwaltliche Berufsbezeichnung nicht mehr führen darf. [4]Ist die Erlaubnis nach Satz 3 erloschen, kann sie wieder erteilt werden, wenn die anwaltliche Berufsbezeichnung wieder geführt werden darf.

Fußnoten

§ 52: IdF d. Art. 1 Nr. 45 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 53 Übernahme von Räumen oder Angestellten des ausgeschiedenen Notars

(1) [1]Ist das Amt eines hauptberuflichen Notars erloschen oder ist sein Amtssitz verlegt worden, so bedarf ein anderer an dem Amtssitz bereits ansässiger Notar der Genehmigung der Landesjustizverwaltung, wenn er seine Geschäftsstelle in Räume des ausgeschiedenen Notars verlegen oder Angestellte, die in einem besonderen Vertrauensverhältnis zu dem ausgeschiedenen Notar standen, in seine Geschäftsstelle übernehmen will. [2]Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege geboten ist.

(2) Die Gültigkeit der aus Anlaß der Übernahme oder Anstellung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte wird durch einen Verstoß gegen die Vorschrift des Absatzes 1 nicht berührt.

Fußnoten

§ 53 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 53 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 46 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 53 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 29 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998

§ 54 Vorläufige Amtsenthebung

(1) [1]Der Notar kann von der Aufsichtsbehörde vorläufig seines Amtes enthoben werden,

1. wenn das Betreuungsgericht der Aufsichtsbehörde eine Mitteilung nach § 308 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemacht hat;
2. wenn sie die Voraussetzungen des § 50 für gegeben hält;
3. wenn er sich länger als zwei Monate ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde außerhalb seines Amtssitzes aufhält.

[2]Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorläufige Amtsenthebung haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Wirkungen der vorläufigen Amtsenthebung treten kraft Gesetzes ein,

1. wenn gegen einen Notar im Strafverfahren die Untersuchungshaft angeordnet ist, für deren Dauer;
2. wenn gegen einen Anwaltsnotar ein Berufs- oder Vertretungsverbot nach § 150 der Bundesrechtsanwaltsordnung oder ein Vertretungsverbot für das Gebiet des Zivilrechts nach § 114 Abs. 1 Nr. 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung verhängt ist, für dessen Dauer;
3. wenn gegen einen Anwaltsnotar die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 14 der Bundesrechtsanwaltsordnung mit sofortiger Vollziehung verfügt ist, vom Zeitpunkt der Zustellung der Verfügung an für die Dauer ihrer Wirksamkeit.

(3) Die Vorschriften über die vorläufige Amtsenthebung eines Notars nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens bleiben unberührt.

Fußnoten

§ 54 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 7 § 15 Nr. 2 G v. 12.9.1990 I 2002 mWv 1.1.1992 u. d. Art. 24 Nr. 3 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009
§ 54 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 10 Buchst. a G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009
§ 54 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 17.6.2009 I 1282 mWv 1.1.2010
§ 54 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 47 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 54 Abs. 2 u. 3: Früherer Abs. 2 u. 3 aufgeh. gem. Art. 10 Nr. 3 Buchst. a G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022; früherer Abs. 4 u. 5 jetzt Abs. 2 u. 3 gem. Art. 10 Nr. 3 Buchst. b G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 54 Abs. 2 (früher Abs. 4) Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 30 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998; früherer Abs. 4 jetzt Abs. 2 gem. Art. 10 Nr. 3 Buchst. b G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022
§ 54 Abs. 2 (früher Abs. 4) Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 30 Buchst. b u. c nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998 u. d. Art. 1 Nr. 47 Buchst. b DBuchst. aa G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021; früherer Abs. 4 jetzt Abs. 2 gem. Art. 10 Nr. 3 Buchst. b G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022
§ 54 Abs. 2 (früher Abs. 4) Nr. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 30 Buchst. c nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998; idF d. Art. 3 Nr. 10 Buchst. c G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009 u. d. Art. 1 Nr. 47 Buchst. b DBuchst. bb G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021; früherer Abs. 4 jetzt Abs. 2 gem. Art. 10 Nr. 3 Buchst. b G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 55 Verwahrung und Amtshandlungen bei vorläufiger Amtsenthebung

(1) [1]Ist ein Notar vorläufig seines Amtes enthoben und weder eine Notarvertretung noch ein Notariatsverwalter bestellt, so ist in diesem Zeitraum für die Verwahrung seiner Akten und Verzeichnisse sowie der ihm amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände die Notarkammer zuständig, in deren Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat. [2]Die in Papierform vorhandenen Akten und Verzeichnisse des Notars und die ihm amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände sowie Siegel, Stempel und Amtsschild sind von der Notarkammer für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung in Verwahrung zu nehmen. [3]§ 45 Absatz 1 Satz 4, Absatz 2, 4 und 5 und § 51a Absatz 3 gelten entsprechend.

(2) [1]Ein vorläufig des Amtes enthobener Notar ist verpflichtet, seine Akten, Verzeichnisse, die ihm amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände sowie Stempel und Siegel an die Notarkammer herauszugeben. [2]Die Aufsichtsbehörde kann die Herausgabe der in Satz 1 genannten Gegenstände anordnen. [3]Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung der Herausgabe haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) [1]Der Notar hat sich während der Dauer der vorläufigen Amtsenthebung jeder Amtshandlung zu enthalten. [2]Ein Verstoß berührt jedoch die Gültigkeit der Amtshandlung nicht. [3]Amtsgeschäfte nach § 23 kann der Notar nicht mehr vornehmen.

Fußnoten

§ 55 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 55 Abs. 1 u. 2: Früher Abs. 1 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. a G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 1.1.2022
§ 55 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 6 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.1.2022
§ 55 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 2 Nr. 6 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.1.2022
§ 55 Abs. 3: Früher Abs. 2 gem. Art. 1 Nr. 6 Buchst. b G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 1.1.2022
§ 55 Abs. 3 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 7.8.1981 I 803 mWv 14.8.1981

§ 56 Notariatsverwalter

(1) [1]Ist das Amt eines hauptberuflichen Notars erloschen oder sein Amtssitz verlegt worden, so hat die Aufsichtsbehörde in der Regel an seiner Stelle einen Notariatsverwalter damit zu betrauen, das Amt des Notars vorübergehend wahrzunehmen. [2]Soll im Fall des Satzes 1 die Notarstelle nicht erneut ausgeschrieben werden, gilt Absatz 2 entsprechend.

(2) [1]Ist ein Anwaltsnotar durch Erlöschen des Amtes ausgeschieden, so kann an seiner Stelle zur Abwicklung der Notariatsgeschäfte bis zur Dauer eines Jahres ein Notariatsverwalter bestellt werden, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht. [2]In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist über ein Jahr hinaus verlängert werden. [3]Ein nach Satz 1 bestellter Notariatsverwalter ist nur innerhalb der ersten drei Monate berechtigt, auch neue Notariatsgeschäfte vorzunehmen.

(3) [1]Hat ein Notar sein Amt im Rahmen des § 48b Absatz 2 Satz 1 oder des § 48c Absatz 3 Satz 1 niedergelegt, so ist für die Dauer der Amtsniederlegung ein Notariatsverwalter zu bestellen. [2]Sofern während der Dauer der Amtsniederlegung kein geeigneter Notariatsverwalter mehr zur Verfügung steht, kann der frühere Notar aufgefordert werden, vorzeitig seine erneute Bestellung zu beantragen. [3]Kommt er dem nicht nach, verliert er seinen Anspruch aus § 48b Absatz 2 Satz 1 oder § 48c Absatz 3 Satz 1.

(4) In den Fällen des § 39 Absatz 2 kann statt einer Notarvertretung ein Notariatsverwalter bestellt werden, wenn die Bestellung einer Notarvertretung nicht zweckmäßig erscheint.

(5) [1]Übt im Fall des § 8 Absatz 1 Satz 2 ein Notar sein Amt nicht persönlich aus, so gilt bei einem hauptberuflichen Notar Absatz 1 entsprechend. [2]Bei einem Anwaltsnotar kann ein Notariatsverwalter bestellt werden.

(6) [1]Zum Notariatsverwalter darf nur bestellt werden, wer im Sinne des § 5 Absatz 1 und 2 persönlich und im Sinne des § 5 Absatz 5 fachlich geeignet ist. [2]Notarassessoren sind verpflichtet, das Amt eines Notariatsverwalters zu übernehmen.

(7) Die Bestellung eines Notariatsverwalters kann vorzeitig widerrufen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

Fußnoten

§ 56: IdF d. Art. 1 Nr. 49 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 57 Amtsausübung und Bestellung des Notariatsverwalters

(1) Der Notariatsverwalter untersteht, soweit nichts anderes bestimmt ist, den für die Notare geltenden Vorschriften.

(2) [1]Der Notariatsverwalter wird von der Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Notarkammer durch Aushändigung einer Bestellungsurkunde bestellt. [2]§ 12 Absatz 2 und § 40 Absatz 2 gelten entsprechend.

Fußnoten

§ 57 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 57 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 53 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 57 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 32 u. 53 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998 u. d. Art. 1 Nr. 50 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 57 Abs. 2 Satz 2: Früher Satz 2 u. 3 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 50 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 58 Fortführung der Amtsgeschäfte; Kostenforderungen

(1) [1]Der Notariatsverwalter ist zuständig für die Verwahrung der Akten und Verzeichnisse des Notars, an dessen Stelle er bestellt ist, sowie für die Verwahrung der dem Notar amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände. [2]Sind bei der Bestellung des Notariatsverwalters bereits Akten, Verzeichnisse, amtlich übergebene Urkunden und Wertgegenstände von der Notarkammer in Verwahrung genommen, so sind sie in der Regel zurückzugeben. [3]§ 51a Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) [1]Der Notariatsverwalter führt die von dem Notar begonnenen Amtsgeschäfte fort. [2]Die Kostenforderungen stehen dem Notariatsverwalter zu, soweit sie nach Übernahme der Geschäfte durch ihn fällig werden. [3]Er muß sich jedoch im Verhältnis zum Kostenschuldner die vor der Übernahme der Geschäfte an den Notar gezahlten Vorschüsse anrechnen lassen.

(3) [1]Soweit die Kostenforderungen dem ausgeschiedenen Notar oder dessen Rechtsnachfolger zustehen, erteilt der Notariatsverwalter die vollstreckbare Ausfertigung der Kostenberechnung (§ 89 des Gerichts- und Notarkostengesetzes); lehnt er die Erteilung ab, so kann der Notar oder dessen Rechtsnachfolger die Entscheidung des Landgerichts nach § 127 des Gerichts- und Notarkostengesetzes beantragen. [2]Ist dem Notar ein anderer Amtssitz zugewiesen, so bleibt er neben dem Notariatsverwalter zur Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung befugt. [3]Der Notariatsverwalter hat ihm Einsicht in die Akten und Verzeichnisse zu gewähren; die dadurch entstehenden Kosten trägt der Notar.

Fußnoten

§ 58 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 58 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 1.1.2022
§ 58 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 2 Nr. 7 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.1.2022
§ 58 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 53 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 58 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 53 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 58 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 24 Nr. 4 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009 u. d. Art. 14 Nr. 2 G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013
§ 58 Abs. 3 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 1.1.2022

§ 59 Vergütung; Abrechnung mit der Notarkammer

(1) [1]Der Notariatsverwalter führt sein Amt auf Rechnung der Notarkammer gegen eine von dieser festzusetzende angemessene Vergütung. [2]Er hat mit der Notarkammer, soweit nicht eine andere Abrede getroffen wird, monatlich abzurechnen. [3]Führt er die der Notarkammer zukommenden Beträge nicht ab, so können diese wie rückständige Beiträge beigetrieben werden.

(2) Die Notarkammer kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht an den Bezügen des Notariatsverwalters nur insoweit geltend machen, als diese pfändbar sind oder als sie einen Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung hat.

(3) [1]Die Notarkammer kann allgemein oder im Einzelfall eine von Absatz 1 Satz 1 und 2 abweichende Regelung treffen. [2]Absatz 2 ist in diesem Fall nicht anwendbar.

Fußnoten

§ 59 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 59 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 33 Buchst. a u. Nr. 53 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 59 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 53 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 59 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 33 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998

§ 60 Überschüsse aus Notariatsverwaltungen

(1) Die Überschüsse aus den auf Rechnung der Notarkammer durchgeführten Notariatsverwaltungen müssen vorrangig zugunsten der Fürsorge für die Berufsangehörigen und ihre Hinterbliebenen verwendet werden.

(2) [1]Verbleibende Überschüsse sind, soweit Versorgungseinrichtungen nach § 67 Abs. 4 Nr. 2 eingerichtet sind, diesen zuzuwenden. [2]Bestehen Versorgungseinrichtungen nicht, fließen verbleibende Überschüsse der Notarkammer zu.

Fußnoten

§ 60 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 60: IdF d. Art. 1 Nr. 33a nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585; 1999, 194 mWv 8.9.1998

§ 61 Amtspflichtverletzung des Notariatsverwalters

(1) [1]Für eine Amtspflichtverletzung des Notariatsverwalters haftet die Notarkammer dem Geschädigten neben dem Notariatsverwalter als Gesamtschuldner; im Verhältnis zwischen der Notarkammer und dem Notariatsverwalter ist dieser allein verpflichtet. [2]Das gleiche gilt, soweit der Notariatsverwalter nach § 46 oder § 19 Abs. 2 für Amtspflichtverletzungen einer Notarvertretung oder eines Notarassessors haftet. [3]§ 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist entsprechend anwendbar. [4]Die Haftung der Notarkammer ist auf den Betrag der Mindestversicherungssummen von nach Absatz 2 abzuschließenden Versicherungen beschränkt.

(2) [1]Die Notarkammer hat sich und den Notariatsverwalter gegen Verluste aus der Haftung nach Absatz 1 durch Abschluß von Versicherungen zu sichern, die den in §§ 19a und 67 Abs. 3 Nr. 3 gestellten Anfor-

derungen genügen müssen. [2]Die Ansprüche aus der Haftpflichtversicherung soll auch der Notariatsverwalter im eigenen Namen geltend machen können.

(3) Eine Haftung des Staates für Amtspflichtverletzungen des Notariatsverwalters besteht nicht.

Fußnoten

§ 61 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 61 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 53 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 61 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 53 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998 u. d. Art. 1 Nr. 51 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 61 Abs. 1 Satz 3 u. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 34 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 61 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 9 G v. 7.8.1981 I 803 mWv 1.1.1983
§ 61 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 34 Buchst. b u. Nr. 53 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 61 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 53 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 61 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 53 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998

§ 62 Zuständigkeit für Streitigkeiten zwischen Notarkammer und Notariatsverwaltung

Für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen der Notarkammer und dem Notariatsverwalter, welche die Vergütung, die Abrechnung (§ 59) oder die Haftung für Amtspflichtverletzungen betreffen, sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

Fußnoten

§ 62 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 62: Früherer Satz 2 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 17 G v. 29.1.1991 I 150 mWv 3.2.1991; idF d. Art. 1 Nr. 53 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998

§ 63 Einsicht der Notarkammer

(1) [1]Der Notariatsverwalter ist verpflichtet, Beauftragten der Notarkammer Einsicht in die Akten und Verzeichnisse sowie in die in seiner Verwahrung befindlichen Urkunden zu gewähren. [2]§ 78i bleibt unberührt.

(2) Die Prüfungsbefugnisse der Aufsichtsbehörde bleiben unberührt.

Fußnoten

§ 63 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 63 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 8 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 1.1.2022
§ 63 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 8 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.1.2022 (die Änderungsanweisung hätte zutreffend lauten müssen "In § 63 Absatz 1 Satz 1" anstelle "In § 63 Absatz 1", die Änderung wurde sinngemäß konsolidiert)

§ 64 Dauer der Amtsbefugnis des Notariatsverwalters; Kostenforderungen

(1) [1]Das Amt eines für einen hauptberuflichen Notar nach § 56 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 bestellten Notariatsverwalters endet, wenn

1. ein neuer Notar bestellt worden ist,
2. der Notar, der sein Amt im Rahmen des § 48b Absatz 2 Satz 1 oder des § 48c Absatz 3 Satz 1 niedergelegt hatte, erneut bestellt worden ist oder
3. der vorläufig seines Amtes enthobene oder nach § 8 Absatz 1 Satz 2 an der persönlichen Amtsausübung verhinderte Notar sein Amt wieder übernommen hat.

[2]Im Fall des Satzes 1 dauert die Amtsbefugnis des Notariatsverwalters fort, bis ihm die Beendigung des Amtes von der Landesjustizverwaltung mitgeteilt wurde. [3]Das Amt eines für einen hauptberuflichen Notar nach § 56 Absatz 1 Satz 2 bestellten Notariatsverwalters endet mit Ablauf des Zeitraums, für den er bestellt ist.

(2) [1]Das Amt eines für einen Anwaltsnotar nach § 56 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 2 bestellten Notariatsverwalters endet mit Ablauf des Zeitraums, für den er bestellt ist. [2]Das Amt endet zudem in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Fällen; in diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) [1]Übernimmt in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 und Absatz 2 Satz 2 genannten Fällen der frühere Notar das Amt wieder oder wird dem neu bestellten Notar gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 die Verwahrung der Akten, Verzeichnisse, amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände übertragen, so führt der Notar die von dem Notariatsverwalter begonnenen Amtsgeschäfte fort. [2]Die nach Übernahme des Amtes durch den Notar fällig werdenden Kostenforderungen stehen diesem zu. [3]Er muß sich jedoch im Verhältnis zum Kostenschuldner die vor der Übernahme des Amtes an den Notariatsverwalter gezahlten Vorschüsse anrechnen lassen.

(4) [1]Die dem Notariatsverwalter zustehenden Kostenforderungen werden nach der Beendigung seines Amtes von der Notarkammer im eigenen Namen eingezogen. [2]Die §§ 19, 88 bis 90 und 127 des Gerichts- und Notarkostengesetzes gelten entsprechend. [3]Die Notarkammer kann den neu bestellten oder wieder in sein Amt eingesetzten Notar damit beauftragen, die ausstehenden Forderungen auf ihre Kosten einzuziehen.

Fußnoten

§ 64 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 64 Abs. 1 u. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 52 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 64 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 53 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998; idF d. Art. 1 Nr. 9 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 1.1.2022 u. d. Art. 1 Nr. 52 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 64 Abs. 3 Satz 3 u. Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 53 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 64 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 14 Nr. 3 G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

Abschnitt 7 Allgemeine Vorschriften für das Verwaltungsverfahren

Fußnoten

Abschn. 7 (Teil 1) (Überschrift vor § 64a): IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 64a Anwendbarkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze

Für Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für Behörden des Bundes das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und für Behörden der Länder die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.

Fußnoten

§ 64a: IdF Art. 10 Nr. 4 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 64b Bestellung eines Vertreters

Wird in einem nach diesem Gesetz geführten Verwaltungsverfahren für den Notar ein Vertreter bestellt, soll ein Rechtsanwalt oder Notar bestellt werden.

Fußnoten

§§ 64b u. 64c: Eingef. durch Art. 1 Nr. 54 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 64c Ersetzung der Schriftform

[1]Ist nach diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die Abgabe einer Erklärung die Schriftform vorgeschrieben, so kann die Erklärung auch über das besondere elektronische Notarpostfach abgegeben werden, wenn Erklärender und Empfänger über ein solches verfügen. [2]Ist die Erklärung von einer natürlichen Person abzugeben, so ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der Person zu versehen oder von ihr zu signieren und selbst zu versenden. [3]Ein besonderes elektronisches Behördenpostfach steht dem besonderen elektronischen Notarpostfach im Sinne des Satzes 1 gleich.

Fußnoten

§§ 64b u. 64c: Eingef. durch Art. 1 Nr. 54 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 64d Übermittlung von Daten

(1) Gerichte und Behörden einschließlich der Berufskammern übermitteln der für die Entscheidung zuständigen Stelle diejenigen Daten über Personen, deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für

1. die Bestellung zum Notar, seine vorläufige Amtsenthebung oder das Erlöschen seines Amtes,
2. die Bestellung zur Notarvertretung oder zum Notariatsverwalter oder deren Widerruf,
3. die Ernennung zum Notarassessor oder dessen Entlassung aus dem Dienst,
4. die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis, Genehmigung oder Befreiung oder
5. die Einleitung oder Durchführung eines wegen einer Amtspflichtverletzung zu führenden Verfahrens.

(2) [1]Die Übermittlung unterbleibt, soweit

1. sie schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigen würde und das Informationsinteresse des Empfängers das Interesse der betroffenen Person an dem Unterbleiben der Übermittlung nicht überwiegt oder
2. besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

[2]Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für die Verschwiegenheitspflichten der für eine Berufskammer eines freien Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätigen Personen und für das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung.

Fußnoten

§ 64d: Eingef. durch Art. 10 Nr. 5 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

Teil 2 Notarkammern und Bundesnotarkammer

Fußnoten

Teil 2 (Überschrift vor Abschn. 1 u. § 65): IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

Abschnitt 1 Notarkammern

Fußnoten

Abschn. 1 (Teil 2) (Überschrift vor § 65): IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 65 Bildung; Sitz; Verordnungsermächtigung

(1) [1]Die Notare, die in einem Oberlandesgerichtsbezirk bestellt sind, bilden eine Notarkammer. [2]Die Landesregierung oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle kann jedoch durch Rechtsverordnung bestimmen, daß mehrere Oberlandesgerichtsbezirke oder Teile von Oberlandesgerichtsbezirken oder ein Oberlandesgerichtsbezirk mit Teilen eines anderen Oberlandesgerichtsbezirks den Bezirk einer Notarkammer bilden.

(2) [1]Die Notarkammer hat ihren Sitz am Ort des Oberlandesgerichts. [2]Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 bestimmt die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle den Sitz der Notarkammer.

Fußnoten

§ 65 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 65 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 9 Nr. 14 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 66 Satzung; Aufsicht; Tätigkeitsbericht

(1) [1]Die Notarkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. [2]Die Satzung der Notarkammer und ihre Änderungen werden von der Kammerversammlung beschlossen; sie bedürfen der Genehmigung der Landesjustizverwaltung und sind unter Angabe des Datums ihres Inkrafttretens dauerhaft auf der Internetseite der Notarkammer zu veröffentlichen.

(2) [1]Die Landesjustizverwaltung führt die Staatsaufsicht über die Notarkammer. [2]Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Notarkammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

(3) Am Schlusse des Geschäftsjahrs legt die Notarkammer der Landesjustizverwaltung einen Bericht über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Jahr und über die Lage der im Bereich der Notarkammer tätigen Notare und Notarassessoren vor.

Fußnoten

§ 66 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 66 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 34b nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998; idF d. Art. 9 Nr. 15 Buchst. a G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017 u. d. Art. 1 Nr. 55 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 66 Abs. 3: IdF d. Art. 9 Nr. 15 Buchst. b G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 67 Aufgaben; Verordnungsermächtigung

(1) [1]Die Notarkammer vertritt die Gesamtheit der in ihr zusammengeschlossenen Notare. [2]Sie hat für eine rechtmäßige und gewissenhafte Berufsausübung der Notare und Notarassessoren zu sorgen, die Aufsichtsbehörden bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen, die Pflege und Anwendung des Notariatsrechts zu fördern und für das Ansehen ihrer Mitglieder einzutreten.

(2) [1]Der Notarkammer obliegt es, in Richtlinien die Amtspflichten ihrer Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen durch Satzung näher zu bestimmen. [2]§ 66 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. [3]Die Richtlinien können nähere Regelungen enthalten:

1. zur Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars,
2. für das nach § 14 Abs. 3 zu beachtende Verhalten,
3. zur Wahrung fremder Vermögensinteressen,
4. zur Beachtung der Pflicht zur persönlichen Amtsausübung,

5. über die Begründung, Führung, Fortführung und Beendigung der Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder sonstiger zulässiger beruflicher Zusammenarbeit sowie zur Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume,

6. über die Art der nach § 28 zu treffenden Vorkehrungen,

7. für das nach § 29 zu beachtende Verhalten, insbesondere in Bezug auf die Information über die Amtstätigkeit, das Auftreten in der Öffentlichkeit, die Geschäftspapiere, die Führung von Titeln und weiteren Berufsbezeichnungen, die Führung des Namens in Verzeichnissen sowie die Anbringung von Amts- und Namensschildern im Rahmen landesrechtlicher Bestimmungen,

8. für die Beschäftigung und Ausbildung der mitarbeitenden Personen,

9. über die bei der Vornahme von Beurkundungen außerhalb des Amtsbereichs und der Geschäftsstelle zu beachtenden Grundsätze,

10. über den erforderlichen Umfang der Fortbildung,

11. über die Amtspflichten im Verhältnis zu anderen Notaren, zu Notarassessoren, Gerichten, Behörden, Rechtsanwälten und anderen Personen, die Auftraggeber des Notars beraten.

(3) Außer den der Notarkammer durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben obliegt es ihr,

1. Mittel für die berufliche Fortbildung der Notare, ihrer Hilfskräfte und der Notarassessoren sowie für sonstige gemeinsame Lasten des Berufsstandes bereitzustellen;

2. die Ausbildung und Prüfung der Hilfskräfte der Notare zu regeln;

3. Versicherungsverträge zur Ergänzung der Haftpflichtversicherung nach § 19a abzuschließen, um auch Gefahren aus solchen Amtspflichtverletzungen zu versichern, die nicht durch Versicherungsverträge nach § 19a gedeckt sind, weil die durch sie verursachten Vermögensschäden die Deckungssumme übersteigen oder weil sie als vorsätzliche Handlungen durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen vom Versicherungsschutz ausgenommen sind. [2]Für diese Versicherungsverträge gilt, daß die Versicherungssumme für jeden versicherten Notar und für jeden Versicherungsfall mindestens 250 000 Euro für Schäden aus wissentlichen Amtspflichtverletzungen und mindestens 500 000 Euro für Schäden aus sonstigen Amtspflichtverletzungen betragen muß; die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres von einem Notar verursachten Schäden dürfen jedoch auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. [3]§ 19a Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden. [4]Die Landesregierungen oder die von ihnen durch Rechtsverordnung bestimmten Stellen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der möglichen Schäden Beträge zu bestimmen, bis zu denen die Gesamtleistung des Versicherers für alle während eines Versicherungsjahres von allen versicherten Notaren verursachten Schäden in den Versicherungsverträgen begrenzt werden darf;

4. Notardaten und technische Zugangsberechtigungen zum Elektronischen Urkundenarchiv und zum Elektronischen Notariatsaktenspeicher zu verwalten;

5. die Stellung als Notar oder Notariatsverwalter sowie sonstige amts- oder berufsbezogene Angaben bei der Vergabe von qualifizierten Zertifikaten zu bestätigen; die Notarkammer kann die Sperrung eines entsprechenden qualifizierten Zertifikats verlangen.

(4) [1]Die Notarkammer kann weitere, dem Zweck ihrer Errichtung entsprechende Aufgaben wahrnehmen. [2]Sie kann insbesondere

1. Fürsorgeeinrichtungen unterhalten,

2. nach näherer Regelung durch die Landesgesetzgebung Vorsorgeeinrichtungen unterhalten,

3. allein oder gemeinsam mit anderen Notarkammern Einrichtungen unterhalten, deren Zweck darin besteht, als Versicherer die in Absatz 3 Nr. 3 aufgeführten Versicherungsverträge abzuschließen, die Gefahren aus Amtspflichtverletzungen abdecken, die durch vorsätzliche Handlungen von Notaren verursacht worden sind,

4. allein oder gemeinsam mit anderen Notarkammern Einrichtungen unterhalten, die ohne rechtliche Verpflichtung Leistungen bei folgenden Schäden ermöglichen:

    a) Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Notaren entstehen und die nicht durch Versicherungsverträge nach Absatz 3 Nummer 3 gedeckt sind,

    b) Schäden, die durch amtlich verwahrte, aber nicht mehr aufzufindende Urkunden entstehen, die nicht durch § 19a oder durch Versicherungsverträge nach Absatz 3 Nummer 3 gedeckt sind und für die der Geschädigte auf keine andere zumutbare Weise Ersatz erlangen kann, wobei die Höhe der Leistungen auf 500 000 Euro je Urkunde beschränkt ist.

(5) Die Notarkammer hat ferner Gutachten zu erstatten, die die Landesjustizverwaltung, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde des Landes in Angelegenheiten der Notare anfordert.

(6) Die Landesjustizverwaltung benachrichtigt die Notarkammer jeweils unter Angabe der maßgeblichen Zeitpunkte unverzüglich über

1. die Bestellung eines Notars, einer Notarvertretung oder eines Notariatsverwalters,
2. das Erlöschen des Amtes eines Notars oder Notariatsverwalters und den Widerruf der Bestellung einer Notarvertretung,
3. eine Entscheidung nach § 8 Absatz 1 Satz 2,
4. eine vorläufige Amtsenthebung,
5. die Verlegung eines Amtssitzes eines Notars,
6. Änderungen der Verwahrzuständigkeit nach § 51 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3.

(7) (weggefallen)

Fußnoten

§ 67 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 67 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 56 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 67 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 35 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 67 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 56 Buchst. b DBuchst. aa G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 67 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7: IdF d. Art. 9 Nr. 16 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017
§ 67 Abs. 2 Satz 3 Nr. 8: IdF d. Art. 1 Nr. 56 Buchst. b DBuchst. bb aaa G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 67 Abs. 2 Satz 3 Nr. 11: IdF d. Art. 1 Nr. 56 Buchst. b DBuchst. bb bbb G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 67 Abs. 3: Früher Abs. 2 gem. Art. 1 Nr. 35 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 67 Abs. 3 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. a DBuchst. aa G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 9.6.2017
§ 67 Abs. 3 Nr. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 G v. 7.8.1981 I 803 mWv 1.1.1983
§ 67 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 Halbsatz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 35 Buchst. c DBuchst. aa nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 1.3.1999, d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. a u. b G v. 13.12.2001 I 3574 mWv 1.1.2002 u. d. Art. 1 Nr. 56 Buchst. c DBuchst. aa G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 67 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 56 Buchst. c DBuchst. aa G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 67 Abs. 3 Nr. 3 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 35 Buchst. c DBuchst. bb nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998, d. Art. 3 Nr. 12 Buchst. a G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009 u. d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. a DBuchst. bb G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 9.6.2017
§ 67 Abs. 3 Nr. 4 u. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. a DBuchst. cc G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 9.6.2017
§ 67 Abs. 3 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 56 Buchst. c DBuchst. bb G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 67 Abs. 4: Früher Abs. 3 gem. Art. 1 Nr. 35 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998; idF d. Art. 3 Nr. 12 Buchst. b G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009
§ 67 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 56 Buchst. d G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 67 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. b G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 9.6.2017

§ 67 Abs. 5 (früher Abs. 4): Früherer Abs. 4 wurde Abs. 5 gem. Art. 1 Nr. 35 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998, sodann Abs. 6 gem. Art. 6 Nr. 1 Buchst. b G v. 22.12.2006 I 3416 mWv 31.12.2006; früherer Abs. 5 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. c u. früherer Abs. 6 jetzt Abs. 5 gem. Art. 1 Nr. 10 Buchst. d G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 9.6.2017
§ 67 Abs. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. e G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 9.6.2017
§ 67 Abs. 6 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 56 Buchst. e DBuchst. aa G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 67 Abs. 6 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 56 Buchst. e DBuchst. bb G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 67 Abs. 6 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 56 Buchst. e DBuchst. cc G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 67 Abs. 6 Nr. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 56 Buchst. e DBuchst. dd G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 67 Abs. 6 Nr. 4 u. 5: Früher Nr. 3 u. 4 gem. Art. 1 Nr. 56 Buchst. e DBuchst. ee G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 67 Abs. 6 Nr. 6: Früher Nr. 5 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 56 Buchst. e DBuchst. ff G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 67 Abs. 7 (früher Abs. 6): Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 12 Buchst. c G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

§ 68 Organe

Die Organe der Notarkammer sind der Vorstand und die Kammerversammlung.

Fußnoten

§ 68 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 68: IdF d. Art. 9 Nr. 17 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 69 Vorstand

(1) [1]Der Vorstand nimmt, unbeschadet der Vorschrift des § 70, die Befugnisse der Notarkammer wahr. [2]In dringenden Fällen beschließt er an Stelle der Kammerversammlung, deren Genehmigung nachzuholen ist.

(2) [1]Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seiner Stellvertretung und weiteren Mitgliedern. [2]Die Mitglieder des Vorstands werden von der Kammerversammlung auf vier Jahre gewählt. [3]Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. [4]Sie können jedoch eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit und einen Ersatz ihrer notwendigen Auslagen erhalten.

(3) [1]Sind in dem Bezirk einer Notarkammer hauptberufliche Notare und Anwaltsnotare bestellt, so muss der Präsident der einen und seine Stellvertretung der anderen Berufsgruppe angehören. [2]Bei den übrigen Mitgliedern des Vorstands müssen die beiden Berufsgruppen angemessen vertreten sein.

(4) Zum Mitglied des Vorstands kann nicht gewählt werden,

1. wer vorläufig seines Notaramtes enthoben ist,
2. gegen wen in einem Disziplinarverfahren in den letzten fünf Jahren ein Verweis oder eine Geldbuße verhängt wurde,
3. gegen wen in den letzten zehn Jahren eine Entfernung vom bisherigen Amtssitz oder eine Entfernung aus dem Amt auf bestimmte Zeit verhängt wurde,
4. wer in den letzten 15 Jahren aus dem Amt entfernt wurde,
5. bei wem in den letzten fünf Jahren nach § 110 Absatz 4 von einem Disziplinarverfahren abgesehen wurde, sofern in diesem ohne die anderweitige Ahndung voraussichtlich ein Verweis oder eine Geldbuße verhängt worden wäre, oder
6. bei wem in den letzten fünf Jahren nach § 14 Absatz 1 des Bundesdisziplinargesetzes in Verbindung mit § 96 Absatz 1 Satz 1 von einer Disziplinarmaßnahme abgesehen wurde.

(5) Die Satzung der Notarkammer kann weitere Ausschlussgründe vorsehen.

Fußnoten

§ 69 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 69 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 9 Nr. 17 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017
§ 69 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 57 Buchst. a DBuchst. aa G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 69 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 9 Nr. 17 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017
§ 69 Abs. 2 Satz 3 u. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 57 Buchst. a DBuchst. aa G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 69 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 57 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 69 Abs. 4 u. 5: Eingef. durch Art. 10 Nr. 6 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 69a Verschwiegenheitspflicht; Inanspruchnahme von Dienstleistungen

(1) [1]Die Mitglieder des Vorstands haben über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Notare, Notarassessoren und andere Personen bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. [2]Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand. [3]Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Tatsachen,

1. deren Weitergabe zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,
2. in deren Weitergabe die Betroffenen eingewilligt haben,
3. die offenkundig sind oder
4. die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

[4]Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Angestellte der Notarkammern und der Einrichtungen nach § 67 Absatz 4 sowie für Personen, die von den Notarkammern oder den Mitgliedern ihres Vorstands zur Mitarbeit herangezogen werden. [5]Die in Satz 4 genannten Personen sind in Textform über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren.

(2) [1]In Verfahren vor Gerichten und Behörden dürfen die in Absatz 1 genannten Personen über Angelegenheiten, die ihrer Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung nicht aussagen. [2]Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Vorstand der Notarkammer nach pflichtgemäßem Ermessen. [3]Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Stellung oder die Aufgaben der Notarkammer oder berechtigte Belange der Personen, über welche die Tatsachen bekannt geworden sind, unabweisbar erforderlich ist. [4]§ 28 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch Notarkammern gilt in Bezug auf Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht des Notars nach § 18 unterliegen, § 26a Absatz 1 bis 3, 6 und 7 sinngemäß.

Fußnoten

§ 69a: IdF d. Art. 1 Nr. 58 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 69b Abteilungen

(1) [1]Der Vorstand kann mehrere Abteilungen bilden, wenn die Satzung der Notarkammer es zuläßt. [2]Er überträgt den Abteilungen die Geschäfte, die sie selbständig führen.

(2) [1]Jede Abteilung muß aus mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes bestehen. [2]Die Mitglieder der Abteilung wählen aus ihren Reihen eine Person, die den Vorsitz der Abteilung führt, sowie deren Vertretung.

(3) [1]Vor Beginn des Kalenderjahres setzt der Vorstand die Zahl der Abteilungen und ihrer Mitglieder fest, überträgt den Abteilungen die Geschäfte und bestimmt die Mitglieder der einzelnen Abteilungen. [2]Jedes Mitglied des Vorstandes kann mehreren Abteilungen angehören. [3]Die Anordnungen können im Laufe des Jahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung der Abteilung oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder der Abteilung erforderlich wird.

(4) Der Vorstand kann die Abteilungen ermächtigen, ihre Sitzungen außerhalb des Sitzes der Notarkammer abzuhalten.

(5) Die Abteilungen besitzen innerhalb ihrer Zuständigkeit die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

(6) Anstelle der Abteilung entscheidet der Vorstand, wenn er es für angemessen hält oder wenn die Abteilung oder ihr Vorsitz es beantragt.

Fußnoten

§ 69b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 36a nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 69b Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 69b Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 9 Nr. 18 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017 u. d. Art. 1 Nr. 59 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 69b Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 59 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 69b Abs. 6: IdF d. Art. 1 Nr. 59 Buchst. c G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 69c Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds

(1) Ist ein Mitglied des Vorstands nicht mehr Mitglied der Notarkammer oder verliert es seine Wählbarkeit aus den in § 69 Absatz 4 Nummer 2, 3 oder 5 genannten Gründen, scheidet es aus dem Vorstand aus.

(2) Ist ein Mitglied des Vorstands vorläufig seines Notaramtes enthoben, ruht seine Mitgliedschaft während dieser Zeit.

(3) Die Satzung der Notarkammer kann weitere Gründe vorsehen, die zum Ausscheiden aus dem Vorstand oder zum Ruhen der dortigen Mitgliedschaft führen.

Fußnoten

§ 69c: Eingef. durch Art. 10 Nr. 7 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 70 Präsident

(1) [1]Der Präsident vertritt die Notarkammer gerichtlich und außergerichtlich. [2]Bei der Erteilung von Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften der von der Notarkammer nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwahrten Urkunden wird die Notarkammer darüber hinaus von denjenigen Personen vertreten, die hierzu vom Präsidenten durch eine dauerhaft aufzubewahrende schriftliche oder elektronische Verfügung bestimmt worden sind. [3]Nach Satz 2 darf zur Vertretung nur bestimmt werden, wer im Sinne des § 5 Absatz 1 und 2 persönlich und im Sinne des § 5 Absatz 5 fachlich geeignet und Mitglied des Vorstands oder mitarbeitende Person der Notarkammer ist. [4]Im Fall des § 51 Absatz 1 Satz 4 darf zur Vertretung auch bestimmt werden, wer im Sinne des Satzes 3 geeignet und Mitglied des Vorstands oder mitarbeitende Person einer anderen an dem Zusammenschluss beteiligten Notarkammer ist.

(2) Der Präsident vermittelt den geschäftlichen Verkehr der Notarkammer und des Vorstands.

(3) Der Präsident führt in den Sitzungen des Vorstands und in der Kammerversammlung den Vorsitz.

(4) Durch die Satzung können dem Präsidenten weitere Aufgaben übertragen werden.

Fußnoten

§ 70 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 70 Abs. 1: IdF d. Art. 9 Nr. 19 Buchst. a G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017
§ 70 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 11 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 1.1.2022; idF d. Art. 2 Nr. 9 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.1.2022
§ 70 Abs. 1 Satz 3 u. 4: Eingef. durch Art. 2 Nr. 9 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.1.2022
§ 70 Abs. 2: IdF d. Art. 9 Nr. 19 Buchst. a G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017
§ 70 Abs. 3: IdF d. Art. 9 Nr. 19 Buchst. b G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 71 Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung wird durch den Präsidenten einberufen.

(2) [1]Der Präsident muß die Kammerversammlung alljährlich einmal einberufen. [2]Er muß sie ferner einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragt und hierbei den Gegenstand angibt, der in der Kammerversammlung behandelt werden soll.

(3) [1]Die Kammerversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einzuberufen. [2]Bei der Fristberechnung sind der Tag der Versendung und der Tag der Versammlung nicht mitzuzählen. [3]In dringenden Fällen kann die Kammerversammlung mit kürzerer Frist einberufen werden.

(4) Der Kammerversammlung obliegt insbesondere,

1. die Satzung der Notarkammer nach § 66 Abs. 1 Satz 2 zu beschließen;
2. die Richtlinien nach § 67 Abs. 2 zu beschließen;
3. die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge, Gebühren und Auslagen zu bestimmen;
4. die Mittel zu bewilligen, die erforderlich sind, um den Aufwand für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu bestreiten;
5. die Abrechnung des Vorstands über die Einnahmen und Ausgaben der Notarkammer sowie über die Verwaltung des Vermögens zu prüfen und über die Entlastung zu beschließen.

Fußnoten

§ 71 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 71 Abs. 1: IdF d. Art. 9 Nr. 20 Buchst. a G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017
§ 71 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 9 Nr. 20 Buchst. b DBuchst. aa G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017
§ 71 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 9 Nr. 20 Buchst. b DBuchst. bb G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017
§ 71 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 60 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 71 Abs. 4 Eingangssatz: IdF d. Art. 9 Nr. 20 Buchst. d DBuchst. aa G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017
§ 71 Abs. 4 Nr. 1: Eingef. durch Art. 1 Nr. 37 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998; idF d. Art. 9 Nr. 20 Buchst. d DBuchst. bb G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017
§ 71 Abs. 4 Nr. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 37 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 71 Abs. 4 Nr. 3: Früher Nr. 1 gem. Art. 1 Nr. 37 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998; idF d. Art. 1 Nr. 12 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 1.1.2022
§ 71 Abs. 4 Nr. 4: Früher Nr. 2 gem. Art. 1 Nr. 37 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 71 Abs. 4 Nr. 5: Früher Nr. 3 gem. Art. 1 Nr. 37 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998; idF d. Art. 9 Nr. 20 Buchst. d DBuchst. bb G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 72 Regelung durch Satzung

Die näheren Bestimmungen über die Organe der Notarkammer und ihre Zuständigkeiten trifft die Satzung.

Fußnoten

§ 72 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 73 Erhebung von Beiträgen

(1) Die Notarkammer erhebt von den Notaren Beiträge, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Rückständige Beiträge können auf Grund einer von dem Präsidenten der Notarkammer ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit und dem Siegel der Notarkammer versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eingezogen werden.

(3) Nimmt der Notar bei der Notarkammer Anlagen, Einrichtungen und Tätigkeiten für die Führung seiner Akten und Verzeichnisse in Anspruch, kann die Notarkammer dafür von dem Notar Gebühren erheben und den Ersatz von Auslagen verlangen.

Fußnoten

§ 73 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 73 Abs. 2: IdF d. Art. 9 Nr. 21 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017
§ 73 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 1.1.2022

§ 74 Auskunfts-, Vorlage- und Vorladerecht

(1) [1]Die Notarkammer kann in Ausübung ihrer Befugnisse von den Notaren und Notarassessoren Auskünfte, die Vorlage von Akten und Verzeichnissen sowie das persönliche Erscheinen vor den zuständigen Organen der Notarkammer verlangen. [2]Die Notarkammer ist befugt, hierdurch erlangte Kenntnisse an die Einrichtungen nach § 67 Abs. 4 weiterzugeben, soweit diese von den Einrichtungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.

(2) [1]Die Notarkammer kann zur Erzwingung der den Notaren oder Notarassessoren nach Absatz 1 obliegenden Amtspflichten nach vorheriger schriftlicher Androhung, auch zu wiederholten Malen, Zwangsgeld festsetzen. [2]Das einzelne Zwangsgeld darf eintausend Euro nicht übersteigen. [3]Das Zwangsgeld fließt der Notarkammer zu; es wird wie ein rückständiger Beitrag beigetrieben.

Fußnoten

§ 74: IdF d. Art. 1 Nr. 21 G v. 29.1.1991 I 150 mWv 3.2.1991
§ 74 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 74 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 9 Nr. 21 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017 u. d. Art. 1 Nr. 14 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 1.1.2022
§ 74 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 36 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 74 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 61 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 74 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 3 G v. 13.12.2001 I 3574 mWv 1.1.2002

§ 75 Ermahnung

(1) [1]Die Notarkammer ist befugt, Notare und Notarassessoren zu ermahnen, wenn diese eine Amtspflichtverletzung leichter Art begangen haben. [2]Die Notarkammer hat die Einleitung eines auf eine Ermahnung gerichteten Verfahrens der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. [3]Will die Aufsichtsbehörde das Verfahren übernehmen, hat sie dies der Notarkammer anzuzeigen. [4]Die Befugnis der Notarkammer nach Satz 1 endet, wenn gegen den Notar oder Notarassessor ein Verfahren nach § 94 oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird. [5]Für die Verjährung gilt § 95a Absatz 1 Satz 1.

(2) Vor einer Ermahnung ist der Notar oder Notarassessor zu hören.

(3) [1]Die Ermahnung ist zu begründen. [2]Sie ist dem Notar oder Notarassessor zuzustellen. [3]Der Aufsichtsbehörde ist eine Kopie zu übermitteln.

(4) [1]Gegen eine Ermahnung kann der Notar oder Notarassessor innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich bei dem Vorstand der Notarkammer Einspruch einlegen. [2]Über den Einspruch entscheidet der Vorstand; Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) [1]Wird der Einspruch vom Vorstand zurückgewiesen, so kann der Notar oder Notarassessor die Entscheidung des Oberlandesgerichts als Disziplinargericht für Notare beantragen. [2]Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über den Einspruch schriftlich einzureichen und zu

begründen. [3]Das Oberlandesgericht entscheidet endgültig durch Beschluss. [4]Auf das Verfahren des Gerichts sind im Übrigen die Vorschriften des Bundesdisziplinargesetzes über das Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht entsprechend anzuwenden. [5]Soweit nach diesen Vorschriften die Kosten des Verfahrens dem Dienstherrn zur Last fallen, tritt an dessen Stelle die Notarkammer.

(6) [1]Eine Ermahnung lässt das Recht der Aufsichtsbehörde zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens unberührt. [2]Hat jedoch das Oberlandesgericht die Ermahnung aufgehoben, weil es keine schuldhafte Amtspflichtverletzung festgestellt hat, so ist die Ausübung der Disziplinarbefugnis wegen desselben Verhaltens nur auf Grund solcher Tatsachen oder Beweismittel zulässig, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren. [3]Wird gegen den Notar oder Notarassessor eine Disziplinarmaßnahme verhängt, so wird eine bereits ausgesprochene Ermahnung unwirksam.

Fußnoten

§ 75: IdF d. Art. 1 Nr. 62 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

Abschnitt 2 Bundesnotarkammer

Fußnoten

Abschn. 2 (Teil 2) (Überschrift vor § 76): IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 76 Bildung; Sitz

(1) Die Notarkammern werden zu einer Bundesnotarkammer zusammengeschlossen.

(2) Der Sitz der Bundesnotarkammer wird durch ihre Satzung bestimmt.

Fußnoten

§ 76 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 77 Rechtsstatus; Aufsicht; Genehmigung der Satzung

(1) Die Bundesnotarkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) [1]Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz führt die Staatsaufsicht über die Bundesnotarkammer. [2]Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Bundesnotarkammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

(3) Die Satzung der Bundesnotarkammer und ihre Änderungen, die von der Generalversammlung beschlossen werden, bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

Fußnoten

§ 77 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 77 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 52 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998; idF d. Art. 136 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015
§ 77 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 52 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998; idF d. Art. 136 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015 u. d. Art. 1 Nr. 63 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 78 Aufgaben

(1) [1]Die Bundesnotarkammer hat die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. [2]Sie hat insbesondere

1. in Fragen, welche die Gesamtheit der Notarkammern angehen, die Auffassung der einzelnen Notarkammern zu ermitteln und im Wege gemeinschaftlicher Aussprache die Auffassung der Mehrheit festzustellen;

2. in allen die Gesamtheit der Notarkammern berührenden Angelegenheiten die Auffassung der Bundesnotarkammer den zuständigen Gerichten und Behörden gegenüber zur Geltung zu bringen;

3. die Gesamtheit der Notarkammern gegenüber Behörden und Organisationen zu vertreten;

4. Gutachten zu erstatten, die eine an der Gesetzgebung beteiligte Behörde oder Körperschaft des Bundes oder ein Bundesgericht in Angelegenheiten der Notare anfordert;

5. durch Beschluss der Generalversammlung Empfehlungen für die von den Notarkammern nach § 67 Absatz 2 zu erlassenden Richtlinien auszusprechen;

6. Richtlinien für die Ausbildung der Hilfskräfte der Notare aufzustellen;

7. den Elektronischen Notariatsaktenspeicher (§ 78k) zu führen;

8. das Notarverzeichnis (§ 78l) zu führen;

9. die besonderen elektronischen Notarpostfächer (§ 78n) einzurichten;

10. ein Videokommunikationssystem zu betreiben, das die Vornahme von Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation nach den §§ 16a bis 16e und 40a des Beurkundungsgesetzes (§ 78p) ermöglicht.

(2) Die Bundesnotarkammer führt

1. das Zentrale Vorsorgeregister (§ 78a),

2. das Zentrale Testamentsregister (§ 78c),

3. das Elektronische Urkundenarchiv (§ 78h).

(3) [1]Die Bundesnotarkammer kann weitere dem Zweck ihrer Errichtung entsprechende Aufgaben wahrnehmen. [2]Sie kann insbesondere

1. Maßnahmen ergreifen, die der wissenschaftlichen Beratung der Notarkammern und ihrer Mitglieder, der Fortbildung von Notaren, der Aus- und Fortbildung des beruflichen Nachwuchses und der Hilfskräfte der Notare dienen,

2. Notardaten verwalten und

3. die elektronische Kommunikation der Notare mit Gerichten, Behörden und sonstigen Dritten sowie die elektronische Aktenführung und die sonstige elektronische Datenverarbeitung der Notare unterstützen.

Fußnoten

§§ 78 bis 78o: Früher §§ 78 bis 78f gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 15 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 9.6.2017
§ 78 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 64 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7: IdF d. Art. 1 Nr. 64 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9: IdF d. Art. 3 Nr. 5 Buchst. a G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022
§ 78 Abs. 1 Nr. 10: Eingef. durch Art. 3 Nr. 5 Buchst. b G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

§ 78a Zentrales Vorsorgeregister; Verordnungsermächtigung

(1) [1]Die Bundesnotarkammer führt als Registerbehörde ein automatisiertes elektronisches Register über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen und Widersprüche gegen eine

Vertretung durch den Ehegatten nach § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. [2]Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz führt die Rechtsaufsicht über die Registerbehörde.

(2) In das Zentrale Vorsorgeregister dürfen Angaben aufgenommen werden über

1. Vollmachtgeber,
2. Bevollmächtigte,
3. die Vollmacht und deren Inhalt,
4. Vorschläge zur Auswahl des Betreuers,
5. Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung,
6. den Vorschlagenden,
7. den einer Vertretung durch den Ehegatten nach § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Widersprechenden und
8. den Ersteller einer Patientenverfügung.

(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen zu treffen über

1. die Einrichtung und Führung des Registers,
2. die Auskunft aus dem Register,
3. die Anmeldung, Änderung und Löschung von Registereintragungen,
4. die Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung und
5. die Einzelheiten der Datensicherheit.

Fußnoten

§§ 78 bis 78o: Früher §§ 78 bis 78f gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 15 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 9.6.2017
§ 78a Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 78a Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 5 Nr. 2 Buchst. a G v. 4.5.2021 I 882 mWv 1.1.2023
§ 78a Abs. 2 Nr. 5: IdF d. Art. 5 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. aa G v. 4.5.2021 I 882 mWv 1.1.2023
§ 78a Abs. 2 Nr. 6: IdF d. Art. 5 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. bb G v. 4.5.2021 I 882 mWv 1.1.2023
§ 78a Abs. 2 Nr. 7 u. 8: Eingef. durch Art. 5 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. cc G v. 4.5.2021 I 882 mWv 1.1.2023

§ 78b Auskunft und Gebühren

(1) [1]Die Registerbehörde erteilt Gerichten und Ärzten auf Ersuchen Auskunft aus dem Zentralen Vorsorgeregister. [2]Ärzte dürfen nur um Auskunft ersuchen, soweit diese für die Entscheidung über eine dringende medizinische Behandlung erforderlich ist. [3]Die Befugnis der Gerichte, Notare und Notarkammern zur Einsicht in Registrierungen, die von ihnen verwahrte oder registrierte Urkunden betreffen, bleibt unberührt.

(2) [1]Das Zentrale Vorsorgeregister wird durch Gebühren finanziert. [2]Die Registerbehörde kann Gebühren für die Aufnahme von Erklärungen in das Register erheben. [3]Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. [4]Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. [5]Gerichte und Notare können die Gebühren für die Registerbehörde entgegennehmen.

(3) [1]Die Gebühren sind so zu bemessen, dass der mit der Einrichtung, der Inbetriebnahme, der dauerhaften Führung und der Nutzung des Zentralen Vorsorgeregisters durchschnittlich verbundene Verwaltungsaufwand einschließlich der Personal- und Sachkosten gedeckt wird. [2]Dabei ist auch der für die Aufnahme von Erklärungen in das Register gewählte Kommunikationsweg zu berücksichtigen.

(4) [1]Die Registerbehörde bestimmt die Gebühren nach Absatz 2 Satz 2 und die Art ihrer Erhebung durch eine Gebührensatzung. [2]Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. [3]Die Höhe der Gebühren ist regelmäßig zu überprüfen.

Fußnoten

§§ 78 bis 78o: Früher §§ 78 bis 78f gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 15 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 9.6.2017
§ 78b Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 78b Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 5 Nr. 3 Buchst. a G v. 4.5.2021 I 882 mWv 1.1.2023
§ 78b Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 5 Nr. 3 Buchst. b G v. 4.5.2021 I 882 mWv 1.1.2023
§ 78b Abs. 1 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 5 Nr. 3 Buchst. b G v. 4.5.2021 I 882 mWv 1.1.2023

§ 78c Zentrales Testamentsregister; Verordnungsermächtigung

(1) [1]Die Bundesnotarkammer führt als Registerbehörde ein automatisiertes elektronisches Register über die Verwahrung erbfolgerelevanter Urkunden und sonstige Daten nach § 78d. [2]Die Erhebung und Verwendung der Daten ist auf das für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Registerbehörde, der Nachlassgerichte und der Verwahrstellen Erforderliche zu beschränken. [3]Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz führt die Rechtsaufsicht über die Registerbehörde.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen zu treffen über

1. die Einrichtung und Führung des Registers,
2. die Auskunft aus dem Register,
3. die Anmeldung, Änderung und Löschung von Registereintragungen,
4. die Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung und
5. die Einzelheiten der Datensicherheit.

(3) [1]In der Rechtsverordnung können darüber hinaus Bestimmungen zum Inhalt der Sterbefallmitteilungen nach § 78e Satz 1 getroffen werden. [2]Ferner können in der Rechtsverordnung Ausnahmen zugelassen werden von

1. § 78e Satz 3, soweit dies die Sterbefallmitteilung an das Nachlassgericht betrifft;
2. der elektronischen Benachrichtigung nach § 78e Satz 4;
3. der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung nach § 34a Absatz 1 und 2 des Beurkundungsgesetzes und § 347 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Fußnoten

§§ 78 bis 78o: Früher §§ 78 bis 78f gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 15 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 9.6.2017
§ 78c Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 78c Abs. 3 Satz 2 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 65 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 78d Inhalt des Zentralen Testamentsregisters

(1) [1]In das Zentrale Testamentsregister werden Verwahrangaben zu erbfolgerelevanten Urkunden aufgenommen, die

1. von Notaren nach § 34a Absatz 1 oder 2 des Beurkundungsgesetzes zu übermitteln sind oder
2. von Gerichten nach Absatz 4 Satz 1 sowie nach § 347 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu übermitteln sind.

[2]Weiterer Inhalt des Zentralen Testamentsregisters sind

1. Verwahrangaben, die nach § 1 des Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetzes überführt worden sind, und
2. Mitteilungen, die nach § 9 des Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetzes überführt worden sind.

[3]Die gespeicherten Daten sind mit Ablauf des 30. auf die Sterbefallmitteilung folgenden Kalenderjahres zu löschen.

(2) [1]Erbfolgerelevante Urkunden sind Testamente, Erbverträge und alle Urkunden mit Erklärungen, welche die Erbfolge beeinflussen können, insbesondere Aufhebungsverträge, Rücktritts- und Anfechtungserklärungen, Erb- und Zuwendungsverzichtsverträge, Ehe- und Lebenspartnerschaftsverträge und Rechtswahlen. [2]Verwahrangaben sind Angaben, die zum Auffinden erbfolgerelevanter Urkunden erforderlich sind.

(3) Registerfähig sind nur erbfolgerelevante Urkunden, die

1. öffentlich beurkundet worden sind oder
2. in amtliche Verwahrung genommen worden sind.

(4) [1]Handelt es sich bei einem gerichtlichen Vergleich um eine erbfolgerelevante Urkunde im Sinne von Absatz 2 Satz 1, übermittelt das Gericht unverzüglich die Verwahrangaben an die das Zentrale Testamentsregister führende Registerbehörde nach Maßgabe der nach § 78c Absatz 2 und 3 erlassenen Rechtsverordnung. [2]Der Erblasser teilt dem Gericht die zur Registrierung erforderlichen Daten mit.

Fußnoten

§§ 78 bis 78o: Früher §§ 78 bis 78f gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 15 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 9.6.2017
§ 78d Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 78d Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 66 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 78e Sterbefallmitteilung

[1]Das zuständige Standesamt hat der Registerbehörde den Tod, die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit einer Person mitzuteilen (Sterbefallmitteilung). [2]Die Registerbehörde prüft daraufhin, ob im Zentralen Testamentsregister Angaben nach § 78d Absatz 1 Satz 1 und 2 vorliegen. [3]Sie benachrichtigt, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Nachlassgerichts und der verwahrenden Stellen erforderlich ist, unverzüglich

1. das zuständige Nachlassgericht über den Sterbefall und etwaige Angaben nach § 78d Absatz 1 Satz 1 und 2 und
2. die verwahrenden Stellen über den Sterbefall und etwaige Verwahrangaben nach § 78d Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1.

[4]Die Benachrichtigung erfolgt elektronisch.

Fußnoten

§§ 78 bis 78o: Früher §§ 78 bis 78f gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 15 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 9.6.2017
§ 78e Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 78e Satz 2 u. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 67 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 78f Auskunft aus dem Zentralen Testamentsregister

(1) [1]Die Registerbehörde erteilt auf Ersuchen

1. Gerichten Auskunft aus dem Zentralen Testamentsregister sowie

2. Notaren Auskunft über Verwahrangaben aus dem Zentralen Testamentsregister.

[2]Die Auskunft wird nur erteilt, soweit sie im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gerichte und Notare erforderlich ist. [3]Auskünfte können zu Lebzeiten des Erblassers nur mit dessen Einwilligung eingeholt werden.

(1a) [1]Auf Ersuchen erteilt die Registerbehörde in Angelegenheiten, die die Rechtsnachfolge von Todes wegen betreffen, innerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 107; L 344 vom 14.12.2012, S. 3; L 41 vom 12.2.2013, S. 16; L 60 vom 2.3.2013, S. 140; L 363 vom 18.12.2014, S. 186) auch

1. ausländischen Gerichten im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 und ausländischen Behörden, die für die Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses zuständig sind, Auskunft aus dem Zentralen Testamentsregister sowie

2. Notaren, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks und Irlands niedergelassen sind, Auskunft über Verwahrangaben aus dem Zentralen Testamentsregister.

[2]Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Befugnis der Gerichte, Notare und Notarkammern zur Einsicht in Registrierungen, die von ihnen verwahrte oder registrierte Urkunden betreffen, bleibt unberührt.

(3) [1]Die Registerbehörde kann Gerichte bei der Ermittlung besonders amtlich verwahrter Urkunden unterstützen, für die mangels Verwahrungsnachricht keine Eintragung im Zentralen Testamentsregister vorliegt. [2]Die Verwahrangaben der nach Satz 1 ermittelten Verfügungen von Todes wegen sind nach § 347 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit an das Zentrale Testamentsregister zu melden.

Fußnoten

§§ 78 bis 78o: Früher §§ 78 bis 78f gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 15 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 9.6.2017
§ 78f Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 78f Abs. 1a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 68 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 78f Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 68 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 78g Gebührenerhebung für das Zentrale Testamentsregister

(1) [1]Das Zentrale Testamentsregister wird durch Gebühren finanziert. [2]Die Registerbehörde kann Gebühren erheben für

1. die Aufnahme von Erklärungen in das Testamentsregister und

2. die Erteilung von Auskünften aus dem Testamentsregister nach § 78f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 1a Satz 1.

(2) [1]Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

1. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 der Erblasser,

2. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 der Veranlasser des Auskunftsverfahrens.

[2]Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. [3]Gerichte und Notare können die Gebühren für die Registerbehörde entgegennehmen.

(3) [1]Die Gebühren sind so zu bemessen, dass der mit der Einrichtung sowie der dauerhaften Führung und Nutzung des Zentralen Testamentsregisters durchschnittlich verbundene Verwaltungsaufwand ein-

schließlich Personal- und Sachkosten gedeckt wird. [2]Die durch die Aufnahme von Mitteilungen nach § 78d Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 entstehenden Kosten bleiben außer Betracht.

(4) [1]Die Registerbehörde bestimmt die Gebühren nach Absatz 1 Satz 2 und die Art ihrer Erhebung durch eine Gebührensatzung. [2]Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. [3]Die Höhe der Gebühren ist regelmäßig zu überprüfen.

Fußnoten

§§ 78 bis 78o: Früher §§ 78 bis 78f gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 15 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 9.6.2017
§ 78g Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 78g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 69 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 78g Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 69 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 78h Elektronisches Urkundenarchiv; Verordnungsermächtigung

(1) [1]Die Bundesnotarkammer betreibt als Urkundenarchivbehörde ein zentrales elektronisches Archiv, das den Notaren die Führung der elektronischen Urkundensammlung, des Urkundenverzeichnisses und des Verwahrungsverzeichnisses ermöglicht (Elektronisches Urkundenarchiv). [2]Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz führt die Rechtsaufsicht über die Urkundenarchivbehörde.

(2) [1]Die Verfügbarkeit, die Integrität, die Authentizität, die Vertraulichkeit und die Transparenz der Daten des Urkundenverzeichnisses, des Verwahrungsverzeichnisses und der im Elektronischen Urkundenarchiv verwahrten elektronischen Dokumente müssen für die gesamte Dauer der Aufbewahrungsfrist gewährleistet sein. [2]Die Urkundenarchivbehörde trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Erhaltung des Beweiswerts der verwahrten elektronischen Dokumente dauerhaft zu gewährleisten, ohne dass es einer erneuten Signatur durch die verwahrende Stelle bedarf.

(3) [1]Elektronische Dokumente, die im Elektronischen Urkundenarchiv zusammen verwahrt werden, müssen derart miteinander verknüpft sein, dass sie nur zusammen abgerufen werden können. [2]§ 42 Absatz 3 und § 49 Absatz 5 des Beurkundungsgesetzes bleiben unberührt.

(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen zu treffen über

1. die Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs,
2. die Führung und den technischen Betrieb,
3. die Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung,
4. die Einzelheiten der Datensicherheit und
5. die Erteilung und Entziehung der technischen Verwaltungs- und Zugangsberechtigungen.

Fußnoten

§§ 78 bis 78o: Früher §§ 78 bis 78f gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 15 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 9.6.2017
§ 78h Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 78i Zugangsberechtigung zum Elektronischen Urkundenarchiv

[1]Der Zugang zum Urkundenverzeichnis, zum Verwahrungsverzeichnis und zu den im Elektronischen Urkundenarchiv verwahrten elektronischen Dokumenten steht ausschließlich der für die Verwahrung zuständigen Stelle zu. [2]Hierzu trifft die Urkundenarchivbehörde geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

Fußnoten

§§ 78 bis 78o: Früher §§ 78 bis 78f gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 15 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 9.6.2017
§ 78i Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 78j Gebührenerhebung für das Elektronische Urkundenarchiv

(1) [1]Das Elektronische Urkundenarchiv wird durch Gebühren finanziert. [2]Die Urkundenarchivbehörde kann Gebühren erheben für

1. die Aufnahme von elektronischen Dokumenten in die elektronische Urkundensammlung und
2. die Führung des Verwahrungsverzeichnisses.

(2) [1]Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

1. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 derjenige, der zur Zahlung der Kosten für die jeweilige notarielle Amtshandlung verpflichtet ist, abweichend hiervon
   a) im Fall des § 119 Absatz 1 die Staatskasse,
   b) im Fall des § 119 Absatz 3 der Notar,
   c) im Fall des § 119 Absatz 4 die Notarkammer,
2. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 der Notar.

[2]Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. [3]Notare können die Gebühren für die Urkundenarchivbehörde entgegennehmen.

(3) [1]Die Gebühren sind so zu bemessen, dass der mit der Einrichtung, der Inbetriebnahme sowie der dauerhaften Führung und Nutzung des Elektronischen Urkundenarchivs durchschnittlich verbundene Verwaltungsaufwand einschließlich der Personal- und Sachkosten gedeckt wird. [2]Bei der Bemessung der Gebühren für die Aufnahme von elektronischen Dokumenten in die elektronische Urkundensammlung kann der Umfang des elektronischen Dokuments berücksichtigt werden. [3]Die Gebühr kann im Fall von Unterschriftsbeglaubigungen, die nicht mit der Fertigung eines Entwurfs in Zusammenhang stehen, niedriger bemessen werden.

(4) [1]Die Urkundenarchivbehörde bestimmt die Gebühren nach Absatz 1 Satz 2 und die Art ihrer Erhebung durch eine Gebührensatzung. [2]Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. [3]Die Höhe der Gebühren ist regelmäßig zu überprüfen.

Fußnoten

§§ 78 bis 78o: Früher §§ 78 bis 78f gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 15 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 9.6.2017
§ 78j Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 78k Elektronischer Notariatsaktenspeicher; Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesnotarkammer betreibt einen zentralen elektronischen Aktenspeicher, der den Notaren die elektronische Führung ihrer nicht im Elektronischen Urkundenarchiv zu führenden Akten und Verzeichnisse sowie die Speicherung sonstiger Daten ermöglicht (Elektronischer Notariatsaktenspeicher).

(2) [1]Der Elektronische Notariatsaktenspeicher wird durch Gebühren finanziert. [2]Die Bundesnotarkammer kann Gebühren erheben für die elektronische Führung von Akten und Verzeichnissen sowie die Speicherung sonstiger Daten im Elektronischen Notariatsaktenspeicher. [3]Zur Zahlung der Gebühren ist der Notar verpflichtet.

(3) Die Gebühren sind so zu bemessen, dass der mit der Einrichtung, der Inbetriebnahme sowie der dauerhaften Führung und Nutzung des Elektronischen Notariatsaktenspeichers durchschnittlich verbundene Verwaltungsaufwand einschließlich der Personal- und Sachkosten gedeckt wird.

(4) [1]Die Bundesnotarkammer bestimmt die Gebühren nach Absatz 2 Satz 2 und die Art ihrer Erhebung durch eine Gebührensatzung. [2]Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. [3]Die Höhe der Gebühren ist regelmäßig zu überprüfen.

(5) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen zu treffen über

1. die Einrichtung des Elektronischen Notariatsaktenspeichers,
2. die Führung und den technischen Betrieb,
3. die Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung,
4. die Einzelheiten der Datensicherheit und
5. die Erteilung und Entziehung der technischen Verwaltungs- und Zugangsberechtigungen.

Fußnoten

§§ 78 bis 78o: Früher §§ 78 bis 78f gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 15 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 9.6.2017
§ 78k Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 78k Abs. 1 u. Abs. 2 Satz 1 u. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 70 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 78k Abs. 3 u. Abs. 5 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 70 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 78l Notarverzeichnis

(1) [1]Die Bundesnotarkammer führt ein elektronisches Verzeichnis der Notare und Notariatsverwalter (Notarverzeichnis). [2]Jede Notarkammer gibt die Daten zu den in ihr zusammengeschlossenen Notaren und zu den in ihrem Bezirk bestellten Notariatsverwaltern in das Notarverzeichnis ein.

(2) [1]Das Notarverzeichnis dient der Information der Behörden und Gerichte, der Rechtsuchenden und der anderen am Rechtsverkehr Beteiligten über die bestellten Notare und Notariatsverwalter sowie über die Zuständigkeit für die Verwahrung notarieller Akten und Verzeichnisse. [2]Darüber hinaus dient es der Erfüllung der Aufgaben der Notarkammern und der Bundesnotarkammer. [3]Die Einsicht in das Verzeichnis steht jedem unentgeltlich zu. [4]Die Suche in dem Verzeichnis wird durch ein elektronisches Suchsystem ermöglicht.

(3) [1]In das Notarverzeichnis sind einzutragen:

1. die von der Landesjustizverwaltung nach § 67 Absatz 6 Nummer 1 bis 5 mitgeteilten Tatsachen unter Angabe des jeweils maßgeblichen Datums,
2. der Familienname und der oder die Vornamen sowie frühere Familiennamen, die der Notar oder Notariatsverwalter seit seiner Bestellung geführt hat,
3. Zuständigkeiten für die Aktenverwahrung mit Ausnahme solcher nach § 45 Absatz 1,
4. der Amtssitz, die Anschrift von Geschäftsstellen sowie die Orte und Termine auswärtiger Sprechtage,
5. die Kammerzugehörigkeit,
6. die Bezeichnung des besonderen elektronischen Notarpostfachs,
7. die Telekommunikationsdaten, die der Notar oder Notariatsverwalter mitgeteilt hat,
8. Sprachkenntnisse, soweit der Notar oder Notariatsverwalter solche mitteilt.

[2]Die Eintragungen zu Satz 1 Nummer 1 bis 5 sind von der jeweiligen Notarkammer, die Eintragungen zu Satz 1 Nummer 6 bis 8 von der Bundesnotarkammer vorzunehmen. [3]Eintragungen zu Notarvertretungen können auch unmittelbar durch die Aufsichtsbehörde erfolgen. [4]Die Notarkammern, die Bundes-

notarkammer und die Aufsichtsbehörde tragen die datenschutzrechtliche Verantwortung für die jeweils von ihnen in das Verzeichnis eingegebenen Daten.

(4) [1]Die zu einem Anwaltsnotar zu erhebenden Daten können auch automatisiert aus dem Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 31 der Bundesrechtsanwaltsordnung) abgerufen werden. [2]Das Gleiche gilt bei der Bestellung eines Rechtsanwalts zum Notariatsverwalter oder zur Notarvertretung.

(5) [1]Das Notarverzeichnis kann auch Eintragungen zu früheren Notaren, Notariatsverwaltern und vergleichbaren anderen Amtspersonen enthalten. [2]Zuständig für Eintragungen zu früheren Amtspersonen sind die Notarkammern, die zur Zeit der Amtstätigkeit der früheren Amtspersonen für Eintragungen nach Absatz 1 Satz 2 zuständig waren. [3]Zu früheren Amtspersonen sind nur die Angaben einzutragen, die zum Auffinden derjenigen Urkunden erforderlich sind, die von ihnen beurkundet wurden.

(6) Die Eintragungen im Notarverzeichnis sind zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der in Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

Fußnoten

§§ 78 bis 78o: Früher §§ 78 bis 78f gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 15 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 9.6.2017
§ 78l Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 78l Abs. 1 Satz 3: Früherer Satz 3 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 71 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 78l Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 71 Buchst. b DBuchst. aa G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 78l Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 71 Buchst. b DBuchst. bb G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 78l Abs. 3 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 71 Buchst. c DBuchst. aa aaa G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 78l Abs. 3 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 71 Buchst. c DBuchst. aa bbb G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 78l Abs. 3 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 71 Buchst. c DBuchst. aa ccc G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 78l Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 u. 8: IdF d. Art. 1 Nr. 71 Buchst. c DBuchst. aa ddd G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 78l Abs. 3 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 71 Buchst. c DBuchst. bb G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 78l Abs. 4 bis 6: IdF d. Art. 1 Nr. 71 Buchst. d G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 78m Verordnungsermächtigung zum Notarverzeichnis

(1) [1]Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Datenerhebung für das Notarverzeichnis, der Führung des Notarverzeichnisses und der Einsichtnahme in das Notarverzeichnis. [2]Soweit in der Rechtsverordnung nicht anders geregelt, bleibt die Zulässigkeit der Einrichtung gemeinsamer Verfahren nach § 11 des E-Government-Gesetzes unberührt.

(2) [1]Die Rechtsverordnung kann vorsehen oder gestatten, dass weitere den in § 78l Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Zwecken sowie der Bestellung einer Notarvertretung und seiner Tätigkeit dienende Angaben gespeichert werden. [2]Sie hat in diesem Fall deren Verwendungszweck näher zu bestimmen. [3]Dabei kann insbesondere das Einsichtsrecht beschränkt oder ausgeschlossen werden.

Fußnoten

§§ 78 bis 78o: Früher §§ 78 bis 78f gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 15 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 9.6.2017
§ 78m Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 78m Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 72 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 78n Besonderes elektronisches Notarpostfach; Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesnotarkammer richtet für jeden in das Notarverzeichnis eingetragenen Notar ein persönliches elektronisches Postfach ein (besonderes elektronisches Notarpostfach).

(2) [1]Die Bundesnotarkammer hat sicherzustellen, dass der Zugang zum besonderen elektronischen Notarpostfach nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist. [2]Die Bundesnotarkammer kann unterschiedlich ausgestaltete Zugangsberechtigungen für Notare und andere Personen vorsehen. [3]Sie ist berechtigt, die in dem besonderen elektronischen Notarpostfach gespeicherten Nachrichten nach angemessener Zeit zu löschen. [4]Das besondere elektronische Notarpostfach soll barrierefrei ausgestaltet sein.

(3) [1]Wird das Erlöschen des Amtes des Notars oder die vorläufige Amtsenthebung in das Notarverzeichnis eingetragen, hebt die Bundesnotarkammer die Zugangsberechtigung zum besonderen elektronischen Notarpostfach auf. [2]Sie löscht das besondere elektronische Notarpostfach, sobald es nicht mehr benötigt wird.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Notariatsverwalter entsprechend.

(5) [1]Die Bundesnotarkammer kann auch für Notarvertretungen, für Notarassessoren, für sich selbst, für die Notarkammern und für andere notarielle Einrichtungen besondere elektronische Notarpostfächer einrichten. [2]Absatz 2 Satz 1, 3 und 4 ist anzuwenden.

(6) Der Inhaber des besonderen elektronischen Notarpostfachs ist verpflichtet, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Notarpostfach zur Kenntnis zu nehmen.

(7) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der besonderen elektronischen Notarpostfächer, insbesondere Einzelheiten

1. ihrer Einrichtung und der hierzu erforderlichen Datenübermittlung,
2. ihrer technischen Ausgestaltung einschließlich ihrer Barrierefreiheit,
3. ihrer Führung,
4. der Zugangsberechtigung und der Nutzung,
5. des Löschens von Nachrichten und
6. ihrer Löschung.

Fußnoten

§§ 78 bis 78o: Früher §§ 78 bis 78f gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 15 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 9.6.2017
§ 78n Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 78n Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 73 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 78n Abs. 5 u. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 73 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 78n Abs. 7: Früher Abs. 5 gem. Art. 1 Nr. 73 Buchst. c G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 78o Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen der Registerbehörde nach den §§ 78a bis 78g und der Urkundenarchivbehörde nach § 78j, auch soweit diese auf Grund einer Rechtsverordnung oder Satzung nach den genannten Vorschriften erfolgen, findet ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes die Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt.

(2) [1]Die Beschwerde ist bei der Behörde einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat. [2]Diese kann der Beschwerde abhelfen. [3]Beschwerden, denen sie nicht abhilft, legt sie dem Landgericht am Sitz der Bundesnotarkammer vor.

(3) Die Rechtsbeschwerde ist nicht zulässig.

Fußnoten

§§ 78 bis 78o: Früher §§ 78 bis 78f gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 15 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 9.6.2017
§ 78o Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 78p Videokommunikationssystem für Urkundstätigkeiten; Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesnotarkammer betreibt ein Videokommunikationssystem, das den Notaren die Vornahme von Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation nach den §§ 16a bis 16e und 40a des Beurkundungsgesetzes ermöglicht.

(2) [1]Der Betrieb des Videokommunikationssystems umfasst insbesondere auch

1. die technische Abwicklung der Videokommunikation zwischen den Notaren und den Beteiligten,
2. die technische Durchführung eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 16c Satz 1 des Beurkundungsgesetzes,
3. das Auslesen eines elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmediums nach § 16c Satz 2 des Beurkundungsgesetzes und
4. das Erstellen einer qualifizierten elektronischen Signatur und das Versehen der elektronischen Urkunde mit dieser.

[2]Das Videokommunikationssystem kann weitere Funktionen umfassen, die der Anbahnung, der Vorbereitung, der Durchführung oder dem Vollzug der Urkundstätigkeit dienen.

(3) Das Bundesministerium der Justiz hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die näheren Bestimmungen zu treffen über

1. die Einrichtung des Videokommunikationssystems,
2. den technischen Betrieb des Videokommunikationssystems,
3. die für die Funktionen des Videokommunikationssystems erforderlichen Datenverarbeitungen,
4. die Datensicherheit und
5. die Erteilung und Entziehung der technischen Zugangsberechtigungen.

Fußnoten

§§ 78p u. 78q: Eingef. durch Art. 3 Nr. 6 G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022; §§ 78p Abs. 3 u. 78q Abs. 2 gem. Art. 31 Abs. 2 dieses G in Kraft mWv 14.8.2021
§ 78p Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 Buchst. a G v. 15.7.2022 I 1146 mWv 22.7.2022
§ 78p Abs. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. b G v. 15.7.2022 I 1146 mWv 22.7.2022

§ 78q Gebührenerhebung für das Videokommunikationssystem

(1) [1]Das Videokommunikationssystem wird durch Gebühren finanziert, zu deren Zahlung die Notare verpflichtet sind. [2]Die Gebühren sind so zu bemessen, dass der mit der Einrichtung und dem Betrieb des Videokommunikationssystems verbundene Verwaltungsaufwand einschließlich der Personal- und Sachkosten gedeckt wird.

(2) [1]Die Bundesnotarkammer bestimmt die Gebühren nach Absatz 1 und die Art ihrer Erhebung durch eine Gebührensatzung. [2]Die Gebührensatzung bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. [3]Die Höhe der Gebühren ist regelmäßig zu überprüfen.

Fußnoten

§§ 78p u. 78q: Eingef. durch Art. 3 Nr. 6 G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022; §§ 78p Abs. 3 u. 79q Abs. 2 gem. Art. 31 Abs. 2 dieses G in Kraft mWv 14.8.2021

§ 79 Organe

Die Organe der Bundesnotarkammer sind das Präsidium und die Generalversammlung.

Fußnoten

§ 79 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 79: IdF d. Art. 1 Nr. 74 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 80 Präsidium

[1]Das Präsidium der Bundesnotarkammer besteht aus dem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern. [2]Fünf Mitglieder des Präsidiums müssen hauptberufliche Notare sein, vier Mitglieder müssen Anwaltsnotare sein. [3]Jeweils ein hauptberuflicher Notar und ein Anwaltsnotar amtieren dabei als Vertretung des Präsidenten.

Fußnoten

§ 80: IdF Art. 1 Nr. 75 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 81 Wahl des Präsidiums

(1) [1]Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. [2]Wählbar sind die Präsidenten der Notarkammern und die von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder ihrer Notarkammer. [3]§ 69c gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Satzung der Notarkammer die der Bundesnotarkammer tritt.

(2) [1]Die Mitglieder des Präsidiums werden auf vier Jahre gewählt. [2]Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der auf sein Ausscheiden folgenden Generalversammlung für den Rest seiner Wahlzeit ein neues Mitglied zu wählen.

Fußnoten

§ 81 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 81 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 76 Buchst. a DBuchst. aa G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 81 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 76 Buchst. a DBuchst. bb G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 81 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 10 Nr. 8 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022
§ 81 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 76 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 81a Verschwiegenheitspflicht; Inanspruchnahme von Dienstleistungen

(1) Für die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Präsidiums und der Angestellten der Bundesnotarkammer sowie der Personen, die von der Bundesnotarkammer oder den Mitgliedern ihres Präsidiums zur Mitarbeit herangezogen werden, gilt § 69a Absatz 1 und 2 entsprechend.

(2) Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch die Bundesnotarkammer gilt in Bezug auf Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht des Notars nach § 18 unterliegen, § 26a Absatz 1 bis 3, 6 und 7 sinngemäß.

Fußnoten

§ 81a: IdF d. Art. 1 Nr. 77 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 82 Aufgaben des Präsidenten und des Präsidiums

(1) Der Präsident vertritt die Bundesnotarkammer gerichtlich und außergerichtlich.

(2) In den Sitzungen des Präsidiums führt der Präsident den Vorsitz.

(3) [1]Das Präsidium erstattet dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz jährlich Bericht über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer und des Präsidiums. [2]Es zeigt ihm ferner das Ergebnis der Wahlen zum Präsidium an.

Fußnoten

§ 82 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 82 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 136 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015 u. d. Art. 1 Nr. 78 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 83 Generalversammlung

(1) Die Bundesnotarkammer faßt ihre Beschlüsse regelmäßig auf Generalversammlungen.

(2) [1]Die der Bundesnotarkammer in § 78 Abs. 1 Nr. 4 zugewiesenen Aufgaben erledigt das Präsidium nach Anhörung der Generalversammlung. [2]In dringenden Fällen kann die Anhörung unterbleiben; die Mitglieder sind jedoch unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Fußnoten

§ 83 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 83 Abs. 1: idF d. Art. 1 Nr. 79 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 83 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 39 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998 u. d. Art. 1 Nr. 79 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 84 (weggefallen)

Fußnoten

§ 84: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 80 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 85 Einberufung der Generalversammlung

(1) [1]Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten schriftlich einberufen. [2]Er führt in ihr den Vorsitz. [3]Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn das Präsidium oder mindestens drei Notarkammern dies schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstands beantragen.

(2) [1]Bei der Einberufung der Generalversammlung ist der Gegenstand anzugeben, über den Beschluss gefasst werden soll. [2]Über einen Gegenstand, der nicht innerhalb der in der Satzung für die Einberufung vorgesehenen Fristen mitgeteilt wurde, kann nur mit Zustimmung aller Notarkammern Beschluss gefasst werden.

(3) [1]Beschlüsse der Generalversammlung können auch ohne Zusammenkunft gefasst werden, wenn nicht mehr als drei Notarkammern widersprechen. [2]Abstimmungen sind schriftlich durchzuführen.

Fußnoten

§§ 85 u. 86: IdF d. Art. 1 Nr. 81 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 86 Zusammensetzung und Beschlussfassung der Generalversammlung

(1) [1]In der Generalversammlung werden die Notarkammern durch ihren jeweiligen Präsidenten oder ein anderes Mitglied ihrer Notarkammer vertreten. [2]Für ein anderes Mitglied gilt § 69 Absatz 4 und 5 sinngemäß. [3]Teilnahmeberechtigt sind zudem die Mitglieder des Präsidiums der Bundesnotarkammer sowie vom Präsidenten der Bundesnotarkammer besonders zugelassene Personen.

(2) [1]In der Generalversammlung werden die Stimmen der Notarkammern nach den Einwohnerzahlen des Bezirks, für den sie gebildet sind, wie folgt gewichtet:

1. bis zu drei Millionen Einwohner einfach,
2. bis zu sechs Millionen Einwohner zweifach,
3. bis zu neun Millionen Einwohner dreifach,
4. über neun Millionen Einwohner vierfach.

[2]Die Einwohnerzahlen bestimmen sich für jeweils ein Kalenderjahr nach den vor Beginn des Jahres zuletzt veröffentlichten Zahlen des Statistischen Bundesamts.

(3) [1]In der Generalversammlung werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in diesem Gesetz oder in der Satzung der Bundesnotarkammer nichts anderes bestimmt ist. [2]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; bei Wahlen entscheidet das Los.

(4) Die Ausführung von Beschlüssen unterbleibt, wenn ihr mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln entweder der Stimmen, die hauptberuflichen Notaren zustehen, oder der Stimmen, die Anwaltsnotaren zustehen, widersprochen wird.

Fußnoten

§§ 85 u. 86: IdF d. Art. 1 Nr. 81 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 86 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 10 Nr. 9 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022
§ 86 Abs. 1 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 10 Nr. 9 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 87 Bericht des Präsidiums

Das Präsidium hat der Generalversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten zu berichten.

Fußnoten

§ 87 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 87: IdF d. Art. 1 Nr. 82 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 88 Status der Mitglieder

[1]Die Mitglieder des Präsidiums und der Generalversammlung sind ehrenamtlich tätig. [2]Sie können jedoch eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit und einen Ersatz ihrer notwendigen Auslagen erhalten.

Fußnoten

§ 88 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 88 Satz 1 (früher einziger Text): IdF d. Art. 1 Nr. 83 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021; früherer einziger Text jetzt Satz 1 gem. Art. 1 Nr. 83 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 88 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 83 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 89 Regelung durch Satzung

[1]Die näheren Bestimmungen über die Organe der Bundesnotarkammer und ihre Befugnisse trifft die Satzung. [2]Die Satzung und deren Änderungen sind im amtlichen Verkündungsblatt der Bundesnotarkammer bekanntzumachen.

Fußnoten

§ 89 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 89 Satz 1: Früher einziger Text gem. Art. 1 Nr. 84 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 89 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 84 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 90 Auskunftsrecht

Die Bundesnotarkammer ist befugt, zur Erfüllung der ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben von den Notarkammern Berichte und Gutachten einzufordern.

Fußnoten

§ 90 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 91 Erhebung von Beiträgen

(1) Die Bundesnotarkammer erhebt von den Notarkammern Beiträge, die zur Deckung des persönlichen und sachlichen Bedarfs bestimmt sind.

(2) Die Höhe der Beiträge wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Fußnoten

§ 91 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 91 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 85 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

Teil 3 Aufsicht; Disziplinarverfahren; gerichtliches Verfahren in verwaltungsrechtlichen Notarsachen

Fußnoten

Teil 3 (Überschrift vor Abschn. 1 u. § 92): IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

Abschnitt 1 Aufsicht

Fußnoten

Abschn. 1 (Teil 3) (Überschrift vor § 92): IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 92 Aufsichtsbehörden

(1) Das Recht der Aufsicht steht zu

1. dem Präsidenten des Landgerichts über die Notare und Notarassessoren des Landgerichtsbezirks;
2. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts über die Notare und Notarassessoren des Oberlandesgerichtsbezirks;
3. der Landesjustizverwaltung über sämtliche Notare und Notarassessoren des Landes.

(2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, bestimmt die Landesjustizverwaltung die jeweiligen Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden.

(3) [1]Eine Rechtsverordnung nach § 60 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes kann auch vorsehen, dass das Recht der Aufsicht über die Notare und Notarassessoren dem Präsidenten eines Landgerichts für die Bezirke mehrerer Landgerichte zugewiesen wird. [2]Eine Zuweisung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf die Zuständigkeiten nach § 13 Absatz 3 Satz 1, § 40 Absatz 2 Satz 1, § 51 Absatz 2 und § 51a Absatz 1 Satz 2.

Fußnoten

§ 92 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 92 Abs. 1: Früher einziger Text gem. Art. 1 Nr. 86 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 92 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 86 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 92 Abs. 3: Eingef. durch Art. 21 G v. 22.2.2023 I Nr. 51 mWv 1.3.2023

§ 93 Befugnisse der Aufsichtsbehörden

(1) [1]Den Aufsichtsbehörden obliegt die regelmäßige Prüfung und Überwachung der Amtsführung der Notare und des Dienstes der Notarassessoren. [2]Zusätzliche Zwischenprüfungen und Stichproben sind ohne besonderen Anlaß zulässig. [3]Bei einem neubestellten Notar wird die erste Prüfung innerhalb der ersten zwei Jahre seiner Tätigkeit vorgenommen.

(2) [1]Gegenstand der Prüfung ist die ordnungsmäßige Erledigung der Amtsgeschäfte des Notars. [2]Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Einrichtung der Geschäftsstelle, auf die Führung und Verwahrung der Akten und Verzeichnisse, auf die ordnungsgemäße automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, auf die vorschriftsmäßige Verwahrung von Wertgegenständen, auf die rechtzeitige Anzeige von Vertretungen sowie auf das Bestehen der Haftpflichtversicherung. [3]In jedem Fall ist eine größere Anzahl von Urkunden und Nebenakten durchzusehen und dabei auch die Kostenberechnung zu prüfen.

(3) [1]Die Zuständigkeit zur Durchführung der Prüfung richtet sich nach den hierzu erlassenen Bestimmungen der Landesjustizverwaltung. [2]Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung der Notarkammer Notare zu Prüfungen hinzuziehen. [3]Zur Durchsicht und Prüfung der Verzeichnisse und zur Prüfung der Kostenberechnungen und Abrechnungen über Gebührenabgaben einschließlich deren Einzugs sowie der Verwahrungsgeschäfte und dergleichen dürfen auch Beamte der Justizverwaltung herangezogen werden; eine Aufsichtsbefugnis steht diesen Beamten nicht zu. [4]Soweit bei dem Notar die Kostenberechnung und der Kosteneinzug bereits von der Notarkasse oder der Ländernotarkasse geprüft wird, ist eine Prüfung nicht erforderlich.

(4) [1]Der Notar ist verpflichtet, den Aufsichtsbehörden oder den von diesen mit der Prüfung Beauftragten Einsicht in die Akten und Verzeichnisse sowie die in seiner Verwahrung befindlichen Urkunden zu gewähren und ihnen diese auszuhändigen. [2]Der Notar hat ihnen zudem den Zugang zu den Anlagen zu gewähren, mit denen personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden, sowie ihnen die für die Zwecke der Aufsicht notwendigen Auskünfte zu erteilen. [3]§ 78i bleibt unberührt. [4]Personen, mit denen sich der Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden oder mit denen er gemeinsame Geschäftsräume hat oder hatte, sind verpflichtet, den Aufsichtsbehörden Auskünfte zu erteilen und Akten und Verzeichnisse vorzulegen, soweit dies für die Prüfung der Einhaltung der Mitwirkungsverbote erforderlich ist. [5]Dies gilt auch für Dritte, mit denen eine berufliche Verbindung im Sinne von § 27 Absatz 1 Satz 2 besteht oder bestanden hat.

Fußnoten

§ 93 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 93: IdF d. Art. 1 Nr. 40 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 93 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. a G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 1.1.2022 u. d. Art. 1 Nr. 87 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 93 Abs. 3 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. b G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 1.1.2022
§ 93 Abs. 3 Satz 4: IdF d. Art. 3 Nr. 14 G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009 u. d. Art. 1 Nr. 87 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 93 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. c G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 1.1.2022

§ 94 Missbilligung

(1) [1]Die Aufsichtsbehörden sind befugt, Notaren und Notarassessoren eine Missbilligung auszusprechen, wenn diese eine Amtspflichtverletzung leichter Art begangen haben. [2]Für die Verjährung gilt § 95a Absatz 1 Satz 1.

(2) [1]§ 75 Absatz 2 und 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. [2]Der Notarkammer ist eine Kopie der Missbilligung zu übermitteln.

(3) [1]Gegen eine Missbilligung kann der Notar oder Notarassessor innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einlegen. [2]Die Aufsichtsbehörde kann der Beschwerde abhelfen. [3]Hilft sie ihr nicht ab, entscheidet über die Beschwerde die nächsthöhere Aufsichtsbehörde. [4]Deren Entscheidung ist zu begründen und dem Notar oder Notarassessor zuzustellen.

(4) [1]Wird die Beschwerde zurückgewiesen, kann der Notar oder Notarassessor die Entscheidung des Oberlandesgerichts als Disziplinargericht für Notare beantragen. [2]§ 75 Absatz 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) [1]Eine Missbilligung lässt das Recht der Aufsichtsbehörde zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens unberührt. [2]§ 75 Absatz 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 94: IdF d. Art. 1 Nr. 88 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

Abschnitt 2 Disziplinarverfahren

Fußnoten

Abschn. 2 (Teil 3) (Überschrift vor § 95): IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 95 Einleitung eines Disziplinarverfahrens

Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Notar oder ein Notarassessor seine Amtspflichten schuldhaft verletzt hat und die Amtspflichtverletzung nicht nur leichter Art war, so hat die Aufsichtsbehörde gegen ihn wegen des Dienstvergehens ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

Fußnoten

§ 95: IdF d. Art. 1 Nr. 89 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 95a Verjährung

(1) [1]Die Verfolgung eines Dienstvergehens verjährt nach fünf Jahren. [2]Abweichend davon

1. beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre, wenn das Dienstvergehen eine Maßnahme nach § 97 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 rechtfertigt,
2. tritt keine Verjährung ein, wenn das Dienstvergehen eine Maßnahme nach § 97 Absatz 1 Nummer 3 rechtfertigt.

(2) Die Verjährung wird gehemmt für die Dauer

1. eines Widerspruchsverfahrens,
2. eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens,
3. einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens entsprechend § 22 des Bundesdisziplinargesetzes,
4. eines wegen desselben Verhaltens eingeleiteten Strafverfahrens und
5. eines wegen desselben Verhaltens eingeleiteten vorrangigen berufsaufsichtlichen Verfahrens.

(3) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. die Einleitung des Disziplinarverfahrens,
2. die Erhebung der Disziplinarklage und

3. die Erhebung der Nachtragsdisziplinarklage.

Fußnoten

§ 95a: IdF d. Art. 10 Nr. 10 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 96 Anwendung der Vorschriften des Bundesdisziplinargesetzes; Verordnungsermächtigung

(1) [1]Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Vorschriften des Bundesdisziplinargesetzes in der am 31. März 2024 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. [2]Die in diesen Vorschriften den Dienstvorgesetzten zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nehmen die Aufsichtsbehörden, die Aufgaben und Befugnisse der obersten Dienstbehörde nimmt die Landesjustizverwaltung wahr.

(2) [1]Mit der Durchführung der Ermittlungen ist eine Person zu beauftragen, die die Befähigung zum Richteramt hat. [2]Zur Durchführung einer gerichtlichen Vernehmung gemäß § 25 Absatz 2 des Bundesdisziplinargesetzes kann das Gericht das Amtsgericht um Rechtshilfe ersuchen.

(3) [1]Die über § 3 des Bundesdisziplinargesetzes anzuwendenden Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter finden keine Anwendung. [2]Die Fristen des § 3 des Bundesdisziplinargesetzes in Verbindung mit § 116 Absatz 2 und § 117 Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung betragen jeweils fünf Wochen.

(4) [1]Von der Anwendbarkeit des § 41 Absatz 1 Satz 1 des Bundesdisziplinargesetzes kann durch Landesgesetz abgesehen werden. [2]Die Landesregierungen werden ermächtigt, die in Absatz 1 Satz 2 genannten Aufgaben und Befugnisse durch Rechtsverordnung auf den Landesjustizverwaltungen nachgeordnete Behörden zu übertragen. [3]Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(5) [1]Auf den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren sind die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes anzuwenden. [2]Die Vorschriften dieses Gesetzes, die die Besetzung des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs in Disziplinarsachen gegen Notare regeln, sind nicht anzuwenden.

(6) [1]In Disziplinarverfahren gegen Notare hat das Gericht die Notarkammer, deren Mitglied der Notar ist, von dem Termin der Verhandlung zu benachrichtigen. [2]Vertretern der Notarkammer, die einer Verschwiegenheitspflicht nach § 69a Absatz 1 unterliegen, soll zu einer nicht öffentlichen Verhandlung der Zutritt gestattet werden.

Fußnoten

§ 96 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 96: IdF d. Art. 1 Nr. 4 G v. 17.6.2009 I 1282 mWv 1.1.2010
§ 96 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 1 G v. 20.12.2023 I Nr. 389 mWv 1.4.2024
§ 94 Abs. 5: Eingef. durch Art. 3 Nr. 1 G v. 24.11.2011 I 2302 nach Maßgabe des Art. 23 mWv 3.12.2011
§ 96 Abs. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 91 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 97 Disziplinarmaßnahmen

(1) [1]Im Disziplinarverfahren können folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis,
2. Geldbuße,
3. Entfernung aus dem Amt.

[2]Die Disziplinarmaßnahmen des Verweises und der Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.

(2) [1]Gegen einen hauptberuflichen Notar kann als Disziplinarmaßnahme auch auf Entfernung vom bisherigen Amtssitz erkannt werden. [2]In diesem Fall hat die Landesjustizverwaltung dem Notar nach Rechtskraft der Entscheidung, nachdem die Notarkammer gehört worden ist, unverzüglich einen anderen Amtssitz zuzuweisen. [3]Neben der Entfernung vom bisherigen Amtssitz kann auch eine Geldbuße verhängt werden.

(3) [1]Gegen einen Anwaltsnotar kann als Disziplinarmaßnahme auch auf Entfernung aus dem Amt auf bestimmte Zeit erkannt werden. [2]In diesem Fall darf die erneute Bestellung zum Notar nur versagt werden, wenn sich der Notar in der Zwischenzeit eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen läßt, das Amt eines Notars wieder auszuüben.

(4) [1]Geldbuße kann gegen Notare bis zu fünfzigtausend Euro, gegen Notarassessoren bis zu fünftausend Euro verhängt werden. [2]Beruht die Handlung, wegen der eine Geldbuße verhängt wird, auf Gewinnsucht, so kann auf Geldbuße bis zum Doppelten des erzielten Vorteils erkannt werden.

(5) Die Entfernung aus dem Amt nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 hat bei einem Anwaltsnotar zugleich die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft zur Folge.

Fußnoten

§ 97 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 97 Abs. 1: IdF d. Art. II § 11 Nr. 1 G v. 20.7.1967 I 725 mWv 1.10.1967
§ 97 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 9 Nr. 28 Buchst. a G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017
§ 97 Abs. 2: IdF d. Art. II § 11 Nr. 1 G v. 20.7.1967 I 725 mWv 1.10.1967
§ 97 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 92 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 97 Abs. 3: IdF d. Art. II § 11 Nr. 1 G v. 20.7.1967 I 725 mWv 1.10.1967
§ 97 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 25 G v. 29.1.1991 I 150 mWv 3.2.1991
§ 97 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 41 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998 u. d. Art. 12 Nr. 2 G v. 9.7.2001 I 1510 mWv 1.1.2002
§ 97 Abs. 5: IdF d. Art. 9 Nr. 28 Buchst. b G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017 u. d. Art. 1 Nr. 92 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 98 Verhängung der Disziplinarmaßnahmen

[1]Verweis und Geldbuße können durch Disziplinarverfügung der Aufsichtsbehörden verhängt werden. [2]Soll gegen den Notar auf Entfernung aus dem Amt, Entfernung vom bisherigen Amtssitz oder Entfernung aus dem Amt auf bestimmte Zeit erkannt werden, ist gegen ihn Disziplinarklage zu erheben. [3]§ 14 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesdisziplinargesetzes findet auf die Entfernung vom bisherigen Amtssitz und die Entfernung aus dem Amt auf bestimmte Zeit entsprechende Anwendung.

Fußnoten

§ 98 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 98 (früher Abs. 1) Satz 1: IdF d. Art. II § 11 Nr. 2 G v. 20.7.1967 I 725 mWv 1.10.1967; früherer Abs. 1 Satz 1 jetzt Satz 1 gem. Art. 1 Nr. 93 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 98 (früher Abs. 1) Satz 2 und 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 G v. 17.6.2009 I 1282 mWv 1.1.2010; früherer Abs. 1 Satz 2 u. 3 jetzt Satz 2 u. 3 gem. Art. 1 Nr. 93 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 98: Früherer Abs. 2 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 93 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 99 Disziplinargericht

Als Disziplinargerichte für Notare sind im ersten Rechtszug das Oberlandesgericht und im zweiten Rechtszug der Bundesgerichtshof zuständig.

Fußnoten

§ 99 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 100 Übertragung von Aufgaben des Disziplinargerichts durch Rechtsverordnung

[1]Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung die örtliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für die ihnen als Disziplinargericht zugewiesenen Aufgaben abweichend regeln oder diese Aufgaben dem obersten Landesgericht übertragen. [2]Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Fußnoten

§ 100 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 100 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 94 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 100 Satz 2: Eingef. durch Art. 9 Nr. 29 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 101 Besetzung des Oberlandesgerichts

Das Oberlandesgericht entscheidet in Disziplinarsachen gegen Notare in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, einem Beisitzer, der planmäßig angestellter Richter ist, und einem Beisitzer, der Notar ist.

Fußnoten

§ 101 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 102 Bestellung der richterlichen Mitglieder

[1]Der Vorsitzende, der mindestens Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht sein muss, seine Stellvertreter sowie die richterlichen Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von dem Präsidium des Oberlandesgerichts aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Oberlandesgerichts auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. [2]Im übrigen gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

Fußnoten

§ 102 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 102 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 15 G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009
§ 102 Satz 2: IdF. d. Art. XII Nr. 1 Buchst. a G v. 26.5.1972 I 841 mWv 1.10.1972, d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. b G v. 21.12.2004 I 3599 mWv 1.1.2005 u. d. Art. 1 Nr. 95 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 103 Bestellung der notariellen Beisitzer

(1) [1]Die Beisitzer aus den Reihen der Notare werden von der Landesjustizverwaltung ernannt. [2]Sie müssen im Zuständigkeitsbereich des Disziplinargerichts als Notare bestellt sein. [3]Sie werden einer Vorschlagsliste entnommen, die der Vorstand der Notarkammer der Landesjustizverwaltung einreicht. [4]Die Landesjustizverwaltung bestimmt, welche Zahl von Beisitzern erforderlich ist; sie hat vorher den Vorstand der Notarkammer zu hören. [5]Die Vorschlagsliste des Vorstandes der Notarkammer muß mindestens die Hälfte mehr als die erforderliche Zahl von Notaren enthalten. [6]Umfaßt ein Oberlandesgericht mehrere Bezirke von Notarkammern oder Teile von solchen Bezirken, so verteilt die Landesjustizverwaltung die Zahl der Beisitzer auf die Bezirke der einzelnen Notarkammern.

(2) Die Beisitzer dürfen nicht gleichzeitig

1. Präsident der Kasse (§ 113 Abs. 3) sein oder dem Vorstand der Notarkammer, dem Verwaltungsrat der Kasse oder dem Präsidium der Bundesnotarkammer angehören;
2. bei der Notarkammer, der Kasse oder der Bundesnotarkammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein;
3. einem anderen Disziplinargericht (§ 99) angehören.

(3) Zum Beisitzer kann nur ernannt werden, wer mindestens fünf Jahre als Notar tätig war.

(4) Notare, deren Wählbarkeit in den Vorstand der Notarkammer nach § 69 Absatz 4 ausgeschlossen ist, können nicht zum Beisitzer ernannt werden.

(5) [1]Die Beisitzer werden für die Dauer von fünf Jahren ernannt; sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden. [2]Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger ernannt.

Fußnoten

§ 103 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 103 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 16 Buchst. a G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009
§ 103 Abs. 1 Satz 3 bis 6: Früher Satz 2 bis 5 gem. Art. 3 Nr. 16 Buchst. a G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009
§ 103 Abs. 2: IdF d. Art. 3 Nr. 16 Buchst. b G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009
§ 103 Abs. 3 u. 4: IdF d. Art. 10 Nr. 11 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022
§ 103 Abs. 5 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 2 G v. 21.12.2004 I 3599 mWv 1.1.2005

§ 104 Rechte und Pflichten der notariellen Beisitzer

(1) [1]Die Beisitzer aus den Reihen der Notare haben als solche während der Dauer ihres Amtes alle Rechte und Pflichten eines Berufsrichters. [2]Ihr Amt ist ein Ehrenamt. [3]Sie erhalten aus der Staatskasse für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine Entschädigung, die sich auf das Eineinhalbfache des in Nummer 32008 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz genannten höchsten Betrages beläuft. [4]Außerdem haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrt- und Übernachtungskosten nach Maßgabe der Nummern 32006, 32007 und 32009 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz.

(1a) [1]Das Amt eines Beisitzers endet, sobald das Amt des Notars erlischt oder nachträglich ein Umstand eintritt, der nach § 103 Abs. 2 der Ernennung entgegensteht, und der Beisitzer jeweils zustimmt. [2]Der Beisitzer, die Kasse und die Notarkammer haben Umstände nach Satz 1 unverzüglich der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht mitzuteilen. [3]Über die Beendigung des Amtes nach Satz 1 entscheidet auf Antrag der Landesjustizverwaltung der Erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts, das als Disziplinargericht zuständig ist, wenn das betroffene Mitglied der Beendigung nicht zugestimmt hat; Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(2) [1]Ein Beisitzer ist auf Antrag der Landesjustizverwaltung seines Amtes zu entheben,

1. wenn nachträglich bekannt wird, dass er nicht hätte ernannt werden dürfen;
2. wenn nachträglich ein Umstand eintritt, der der Ernennung entgegensteht;
3. wenn er eine Amtspflicht grob verletzt.

[2]Über den Antrag entscheidet der Erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts oder des obersten Landesgerichts, das als Disziplinargericht zuständig ist. [3]Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder des Disziplinargerichts (§ 102) nicht mitwirken. [4]Vor der Entscheidung sind der Notar und der Vorstand der Notarkammer zu hören. [5]Die Entscheidung ist endgültig.

(3) Die Landesjustizverwaltung kann einen Beisitzer auf seinen Antrag aus dem Amt entlassen, wenn er aus gesundheitlichen Gründen auf nicht absehbare Zeit gehindert oder es ihm aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zuzumuten ist, sein Amt weiter auszuüben.

Fußnoten

§ 104 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 104 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 G v. 24.6.1994 I 1325 mWv 1.7.1994 u. d. Art. 14 Nr. 4 Buchst. a G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 104 Abs. 1 Satz 4: Früher Satz 4 bis 6 gem. u. idF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 G v. 24.6.1994 I 1325 mWv 1.7.1994; idF d. Art. 14 Nr. 4 Buchst. b G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013
§ 104 Abs. 1a: Eingef. durch Art. 3 Nr. 17 Buchst. a G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009
§ 104 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 17 Buchst. b G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009
§ 104 Abs. 3: IdF d. Art. 3 Nr. 17 Buchst. c G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

§ 105 Anfechtung von Entscheidungen des Oberlandesgerichts

Für die Anfechtung von Entscheidungen des Oberlandesgerichts gelten die Vorschriften des Bundesdisziplinargesetzes in der am 31. März 2024 geltenden Fassung über die Anfechtung von Entscheidungen des Verwaltungsgerichts entsprechend.

Fußnoten

§ 105 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 105: IdF d. Art. 1 Nr. 6 G v. 17.6.2009 I 1282 mWv 1.1.2010 u. d. Art. 3 Nr. 2 G v. 20.12.2023 I Nr. 389 mWv 1.4.2024

§ 106 Besetzung des Bundesgerichtshofs

Der Bundesgerichtshof entscheidet in Disziplinarsachen gegen Notare in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, zwei Richtern und zwei Notaren als Beisitzern.

Fußnoten

§ 106 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 107 Bestellung der richterlichen Mitglieder

[1]Der Vorsitzende, der mindestens Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof sein muss, seine Stellvertreter sowie die richterlichen Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von dem Präsidium des Bundesgerichtshofes aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Bundesgerichtshofes auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. [2]Im übrigen gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

Fußnoten

§ 107 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 107 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 18 G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009
§ 107 Satz 2: IdF d. Art. XII Nr. 1 Buchst. b G v 26.5.1972 I 841 mWv 1.10.1972, d. Art. 3 Nr. 4 Buchst. b G v. 21.12.2004 I 3599 mWv 1.1.2005 u. d. Art. 1 Nr. 95 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 108 Bestellung der notariellen Beisitzer

(1) [1]Die Beisitzer aus den Reihen der Notare werden von dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz berufen. [2]Sie werden einer Vorschlagsliste entnommen, die das Präsidium der Bundesnotarkammer auf Grund von Vorschlägen der Notarkammern dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einreicht. [3]Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt, welche Zahl von Beisitzern erforderlich ist; er hat vorher das Präsidium der Bundesnotarkammer zu hören. [4]Die Vorschlagsliste muß mindestens die doppelte Zahl von Notaren enthalten und sich je zur Hälfte aus hauptberuflichen Notaren und Anwaltsnotaren zusammensetzen.

(2) § 103 Abs. 2 bis 5 und § 104 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 1a bis 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz an die Stelle der Landesjustizverwaltung tritt und vor der Entscheidung über die Amtsenthebung eines Beisitzers auch das Präsidium der Bundesnotarkammer zu hören ist.

(3) [1]Die Notare sind ehrenamtliche Richter. [2]Sie haben in der Sitzung, zu der sie als Beisitzer herangezogen werden, die Stellung eines Berufsrichters.

(4) [1]Die Notare haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Beisitzer bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. [2]§ 69a Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. [3]Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Präsident des Bundesgerichtshofes.

(5) Die zu Beisitzern berufenen Notare sind zu den einzelnen Sitzungen in der Reihenfolge einer Liste heranzuziehen, die der Vorsitzende des Senats nach Anhörung der beiden ältesten der zu Beisitzern berufenen Notare vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.

Fußnoten

§ 108 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 108 Abs. 1 Satz 1 bis 3: IdF d. Art. 1 Nr. 52 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998; idF d. Art. 136 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015
§ 108 Abs. 2 bis 5 (früher Abs. 2): Eingef. durch Art. 3 Nr. 19 G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009
§ 108 Abs. 2: IdF d. Art. 136 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015 u. d. Art. 1 Nr. 96 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 108 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 96 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 109 Anzuwendende Verfahrensvorschriften

Auf das Verfahren des Bundesgerichtshofs in Disziplinarsachen gegen Notare sind die Vorschriften des Bundesdisziplinargesetzes in der am 31. März 2024 geltenden Fassung über das Disziplinarverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

§ 109 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 109: IdF d. Art. 1 Nr. 7 G v. 17.6.2009 I 1282 mWv 1.1.2010 u. d. Art. 3 Nr. 3 G v. 20.12.2023 I Nr. 389 mWv 1.4.2024

§ 110 Verhältnis des Disziplinarverfahrens zu berufsaufsichtlichen Verfahren nach anderen Berufsgesetzen

(1) [1]Über eine Amtspflichtverletzung eines Anwaltsnotars, die zugleich Pflichten eines anderen Berufs verletzt, dessen Berufsaufsicht er untersteht, ist zunächst im Disziplinarverfahren zu entscheiden, wenn die Pflichtverletzung überwiegend mit der Ausübung des Notaramtes in Zusammenhang steht. [2]Ist kein Schwerpunkt der Pflichtverletzung erkennbar oder besteht kein Zusammenhang der Pflichtverletzung mit der Ausübung eines Berufs, ist zunächst im Disziplinarverfahren zu entscheiden, wenn der Anwaltsnotar hauptsächlich als Notar tätig ist.

(2) Kommt die Entfernung des Anwaltsnotars aus dem Amt in Betracht, kann stets im Disziplinarverfahren entschieden werden.

(3) Gegenstand der Entscheidung im Disziplinarverfahren ist jeweils nur die Verletzung der dem Anwaltsnotar obliegenden Amtspflichten.

(4) [1]Ist nach Absatz 1 nicht zunächst im Disziplinarverfahren zu entscheiden, so ist ein solches nach Abschluss des zunächst zu führenden Verfahrens nur dann zu führen, wenn es zusätzlich erforderlich erscheint, um den Anwaltsnotar zur Erfüllung seiner Amtspflichten anzuhalten. [2]Die Erforderlichkeit einer Maßnahme nach § 97 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 bleibt durch eine anderweitige Ahndung unberührt.

Fußnoten

§§ 110 u. 110a: IdF d. Art. 10 Nr. 12 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 110a Tilgung

(1) [1]Eintragungen in den über den Notar geführten Akten über die in den Sätzen 4 und 5 genannten Maßnahmen und Entscheidungen sind nach Ablauf der dort bestimmten Fristen zu tilgen. [2]Dabei sind

die über diese Maßnahmen und Entscheidungen entstandenen Vorgänge aus den Akten zu entfernen und zu vernichten. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn die Akten über den Notar elektronisch geführt werden. [4]Die Fristen betragen

1. fünf Jahre bei

   a) Ermahnungen durch die Notarkammer,

   b) Missbilligungen durch die Aufsichtsbehörde,

   c) Entscheidungen in Verfahren wegen der Verletzung von Berufspflichten nach diesem Gesetz, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme, Ermahnung oder Missbilligung geführt haben,

   d) Entscheidungen und nicht Satz 5 unterfallende Maßnahmen in Verfahren wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder in berufsaufsichtlichen Verfahren anderer Berufe;

2. zehn Jahre bei Verweisen und Geldbußen, auch wenn sie nebeneinander verhängt werden;

3. 20 Jahre bei einer Entfernung vom bisherigen Amtssitz, einer Entfernung aus dem Amt auf bestimmte Zeit und einer Entfernung aus dem Amt, nach der eine Wiederbestellung erfolgt ist.

[5]Für Maßnahmen, die in Verfahren wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder in berufsaufsichtlichen Verfahren anderer Berufe getroffen wurden und bei denen das zugrundeliegende Verhalten zugleich die notariellen Berufspflichten verletzt hat, gelten die für die Tilgung der jeweiligen Maßnahmen geltenden Fristen entsprechend.

(2) [1]Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Maßnahme oder Entscheidung unanfechtbar geworden ist. [2]Im Fall der erneuten Bestellung nach einer Entfernung aus dem Amt nach § 97 Absatz 1 Nummer 3 beginnt die Frist mit dieser Bestellung. [3]Nach Fristablauf kann die Entfernung und Vernichtung nach Absatz 1 Satz 2 bis zum Ende des Kalenderjahres aufgeschoben werden.

(3) Die Frist endet mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe c und d nicht, solange

1. eine andere Eintragung über eine strafrechtliche Verurteilung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine berufsaufsichtliche Maßnahme berücksichtigt werden darf,

2. ein Verfahren anhängig ist, das eine in Nummer 1 bezeichnete Eintragung zur Folge haben kann, oder

3. eine im Disziplinarverfahren verhängte Geldbuße noch nicht vollstreckt ist.

(4) Nach Ablauf der Frist gilt der Notar als von den Maßnahmen oder Entscheidungen nach Absatz 1 nicht betroffen.

Fußnoten

§§ 110 u. 110a: IdF d. Art. 10 Nr. 12 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

Abschnitt 3 Gerichtliches Verfahren in verwaltungsrechtlichen Notarsachen

Fußnoten

Abschn. 3 (Teil 3) (Überschrift vor § 111): Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 111 Sachliche Zuständigkeit

(1) Das Oberlandesgericht entscheidet im ersten Rechtszug über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach diesem Gesetz, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer Satzung

einer der nach diesem Gesetz errichteten Notarkammern, einschließlich der Bundesnotarkammer, soweit nicht die Streitigkeiten disziplinargerichtlicher Art oder einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind (verwaltungsrechtliche Notarsachen).

(2) Der Bundesgerichtshof entscheidet über das Rechtsmittel

1. der Berufung gegen Urteile des Oberlandesgerichts,
2. der Beschwerde nach § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(3) Der Bundesgerichtshof entscheidet in erster und letzter Instanz

1. über Klagen, die Entscheidungen betreffen, die das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz getroffen hat oder für die dieses zuständig ist,
2. über die Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen der Bundesnotarkammer.

(4) Das Oberlandesgericht und der Bundesgerichtshof entscheiden in der für Disziplinarsachen gegen Notare vorgeschriebenen Besetzung.

Fußnoten

§§ 111 bis 111g u. § 112: Früher §§ 111 u. 112 gem. u. idF. d. Art. 3 Nr. 20 G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009
§ 111 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 111 Abs. 3 Nr. 1: IdF d. Art. 6 Nr. 2 G v. 22.12.2010 I 2248 mWv 28.12.2010 u. d. Art. 136 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015

§ 111a Örtliche Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung

[1]Örtlich zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde oder zu erlassen wäre; für hoheitliche Maßnahmen, die berufsrechtliche Rechte und Pflichten der Beteiligten beeinträchtigen oder verwirklichen, gilt dies sinngemäß. [2]In allen anderen Angelegenheiten ist das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seine Geschäftsstelle oder ansonsten seinen Wohnsitz hat. [3]Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung die örtliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte abweichend regeln oder die Zuständigkeit für verwaltungsrechtliche Notarsachen dem obersten Landesgericht übertragen. [4]Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Fußnoten

§§ 111 bis 111g u. § 112: Früher §§ 111 u. 112 gem. u. idF. d. Art. 3 Nr. 20 G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009
§ 111a Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 111a Satz 3 u. 4 (bezeichnet als Satz 3): IdF d. Art. 6 Nr. 3 G v. 22.12.2010 I 2248 mWv 28.12.2010
§ 111a Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 97 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 111a Satz 4: IdF d. Art. 9 Nr. 31 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 111b Verfahrensvorschriften

(1) [1]Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren enthält, gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend. [2]Das Oberlandesgericht steht einem Oberverwaltungsgericht gleich; § 111d bleibt unberührt.

(2) [1]Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter sowie die §§ 35, 36 und 47 der Verwaltungsgerichtsordnung sind nicht anzuwenden. [2]In Streitigkeiten zwischen dem Notar und der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde hat das Gericht die Notarkammer, deren Mitglied der Notar ist, von dem Termin der Verhandlung zu benachrichtigen. [3]Vertretern der Notarkammer, die einer Verschwiegenheitspflicht nach § 69a Absatz 1 unterliegen, soll zu einer nicht öffent-

lichen Verhandlung der Zutritt gestattet werden. [4]Die Fristen des § 116 Abs. 2 und des § 117 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung betragen jeweils fünf Wochen.

(3) Notare und Notarassessoren können sich selbst vertreten.

(4) Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage endet abweichend von § 80b der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes.

Fußnoten

§§ 111 bis 111g u. § 112: Früher §§ 111 u. 112 gem. u. idF. d. Art. 3 Nr. 20 G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009
§ 111b Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 111b Abs. 2 Satz 2 u. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 98 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 111b Abs. 2 Satz 4: Früher Satz 2 gem. Art. 1 Nr. 98 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 111c Beklagter

(1) [1]Die Klage ist gegen die Notarkammer oder Behörde zu richten,

1. die den Verwaltungsakt erlassen hat oder zu erlassen hätte; für hoheitliche Maßnahmen, die berufsrechtliche Rechte und Pflichten der Beteiligten beeinträchtigen oder verwirklichen, gilt dies sinngemäß;
2. deren Entschließung Gegenstand des Verfahrens ist.

[2]Klagen gegen Prüfungsentscheidungen und sonstige Maßnahmen des Prüfungsamtes sind gegen die Leitung des Prüfungsamtes zu richten.

(2) In Verfahren zwischen einem Mitglied des Präsidiums oder Vorstandes und der Notarkammer wird die Notarkammer durch eines ihrer Mitglieder vertreten, das der Präsident des zuständigen Gerichts besonders bestellt.

Fußnoten

§§ 111 bis 111g u. § 112: Früher §§ 111 u. 112 gem. u. idF. d. Art. 3 Nr. 20 G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009
§ 111c Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 111c Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 99 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 111d Berufung

[1]Gegen Endurteile einschließlich der Teilurteile, Grundurteile und Zwischenurteile über die Zulässigkeit steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Oberlandesgericht oder vom Bundesgerichtshof zugelassen wird. [2]Für das Berufungsverfahren gilt der Zwölfte Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe, dass das Oberlandesgericht an die Stelle des Verwaltungsgerichts und der Bundesgerichtshof an die Stelle des Oberverwaltungsgerichts tritt.

Fußnoten

§§ 111 bis 111g u. § 112: Früher §§ 111 u. 112 gem. u. idF. d. Art. 3 Nr. 20 G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009
§ 111d Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 111e Klagen gegen Wahlen und Beschlüsse

(1) Wahlen und Beschlüsse der Organe der Notarkammern, der Bundesnotarkammer und der Kassen mit Ausnahme der Richtlinienbeschlüsse nach § 71 Abs. 4 Nr. 2 können für ungültig oder nichtig erklärt werden, wenn sie unter Verletzung des Gesetzes oder der Satzung zustande gekommen oder wenn sie ihrem Inhalt nach mit dem Gesetz oder der Satzung nicht vereinbar sind.

(2) [1]Die Klage kann durch die Behörde, die die Staatsaufsicht führt, oder ein Mitglied der Notarkammer erhoben werden. [2]Die Klage eines Mitglieds der Notarkammer gegen einen Beschluss ist nur zulässig, wenn es geltend macht, durch den Beschluss in seinen Rechten verletzt zu sein.

(3) Ein Mitglied der Notarkammer kann den Antrag nur innerhalb eines Monats nach der Wahl oder Beschlussfassung stellen.

Fußnoten

§§ 111 bis 111g u. § 112: Früher §§ 111 u. 112 gem. u. idF. d. Art. 3 Nr. 20 G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009
§ 111e Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 111e Abs. 3: IdF d. Art. 9 Nr. 32 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 111f Gebühren

[1]In verwaltungsrechtlichen Notarsachen werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 2 erhoben. [2]Im Übrigen sind die für Kosten in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Fußnoten

§§ 111 bis 111g u. § 112: Früher §§ 111 u. 112 gem. u. idF. d. Art. 3 Nr. 20 G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009
§ 111f Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 111f Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 100 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 111g Streitwert

(1) [1]Der Streitwert bestimmt sich nach § 52 des Gerichtskostengesetzes. [2]Er wird von Amts wegen festgesetzt.

(2) [1]In Verfahren, die Klagen auf Bestellung zum Notar oder die Ernennung zum Notarassessor, die Amtsenthebung, die Entfernung aus dem Amt oder vom bisherigen Amtssitz oder die Entlassung aus dem Anwärterdienst betreffen, ist ein Streitwert von 50 000 Euro anzunehmen. [2]Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Klägers, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.

(3) Die Festsetzung ist unanfechtbar; § 63 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes bleibt unberührt.

Fußnoten

§§ 111 bis 111g u. § 112: Früher §§ 111 u. 112 gem. u. idF. d. Art. 3 Nr. 20 G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009
§ 111g Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 111h Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren

[1]Auf den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren sind die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes anzuwenden. [2]Die Vorschriften dieses Gesetzes, die die Besetzung des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs in verwaltungsrechtlichen Notarsachen regeln, sind nicht anzuwenden.

Fußnoten

§ 111h: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 nach Maßgabe des Art. 23 G v. 24.11.2011 I 2302 mWv 3.12.2011
§ 111h Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

Teil 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Fußnoten

Teil 4 (Überschrift vor § 112): Früher vor § 111, jetzt vor § 112 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 112 Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung durch Rechtsverordnung

[1]Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Aufgaben und Befugnisse, die den Landesjustizverwaltungen nach diesem Gesetz zustehen, durch Rechtsverordnung auf diesen nachgeordnete Behörden zu übertragen. [2]Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Fußnoten

§§ 111 bis 111g u. § 112: Früher §§ 111 u. 112 gem. u. idF. d. Art. 3 Nr. 20 G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009
§ 112 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 113 Notarkasse und Ländernotarkasse

(1) [1]Die Notarkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Bayern. [2]Sie hat ihren Sitz in München. [3]Ihr Tätigkeitsbereich umfasst den Freistaat Bayern und den Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken. [4]Sie führt ein Dienstsiegel. [5]Sie untersteht der Rechtsaufsicht des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz. [6]Dieses übt die Aufsicht nach näherer Vereinbarung der beteiligten Justizverwaltungen aus. [7]Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Notarkasse wird vom Bayerischen Obersten Rechnungshof nach Maßgabe der Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung geprüft.

(2) [1]Die Ländernotarkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Sachsen. [2]Sie hat ihren Sitz in Leipzig. [3]Ihr Tätigkeitsbereich umfasst die Bezirke der Notarkammern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. [4]Sie führt ein Dienstsiegel. [5]Sie untersteht der Rechtsaufsicht des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz. [6]Dieses übt die Aufsicht nach näherer Vereinbarung der beteiligten Justizverwaltungen aus. [7]Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ländernotarkasse wird vom Sächsischen Rechnungshof nach Maßgabe der Sächsischen Haushaltsordnung geprüft.

(3) Die Notarkasse und die Ländernotarkasse (Kassen) haben folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Ergänzung des Berufseinkommens der Notare, soweit dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten vorsorgenden Rechtspflege erforderlich ist;
2. Versorgung der ausgeschiedenen Notare im Alter und bei Amtsunfähigkeit, der Notarassessoren bei Dienstunfähigkeit sowie Versorgung ihrer Hinterbliebenen, wobei sich die Höhe der Versorgung unabhängig von der Höhe der geleisteten Abgaben nach der ruhegehaltfähigen Dienstzeit einschließlich An- und Zurechnungszeiten bemisst;
3. einheitliche Durchführung der Versicherung der Notare nach § 19a und der Notarkammern nach § 61 Abs. 2 und § 67 Abs. 3 Nr. 3;
4. Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung der Notare und Notarassessoren sowie der fachlichen Ausbildung des Personals der Notare einschließlich der Durchführung von Prüfungen;
5. Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel der im Gebiet der Kasse gebildeten Notarkammern;

6. Zahlung der Bezüge der Notarassessoren an Stelle der Notarkammern;

7. wirtschaftliche Verwaltung der von einem Notariatsverwalter wahrgenommenen Notarstellen an Stelle der Notarkammern;

8. Erstattung notarkostenrechtlicher Gutachten, die eine Landesjustizverwaltung, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde im Tätigkeitsbereich der Kasse anfordert.

(4) [1]Die Kassen können weitere, dem Zweck ihrer Errichtung entsprechende Aufgaben wahrnehmen. [2]Sie können insbesondere

1. fachkundige Personen beschäftigen, die den Notaren im Tätigkeitsbereich der Kasse zur Dienstleistung zugewiesen werden,

2. allein oder gemeinsam mit der anderen Kasse oder Notarkammern Einrichtungen im Sinne von § 67 Absatz 4 Nummer 3 unterhalten,

3. über Absatz 3 Nr. 3 hinausgehende Anschlussversicherungen abschließen,

4. die zentrale Erledigung von Verwaltungsaufgaben der einzelnen Notarstellen bei freiwilliger Teilnahme unter Ausschluss der Gewinnerzielung gegen Kostenerstattung übernehmen.

(5) Aufgaben der Notarkammern können mit deren Zustimmung und der Zustimmung der Kasse durch die Landesjustizverwaltungen der Kasse übertragen werden.

(6) Die Notare sind verpflichtet, die ihnen zur Dienstleistung zugewiesenen, in einem Dienstverhältnis zur Kasse stehenden Personen zu beschäftigen.

(7) Auf die nach Absatz 3 Nr. 2 und 6 gegen die Kasse begründeten Versorgungs- und Besoldungsansprüche sind die für Beamtenbezüge geltenden verfahrensrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(8) [1]Die Organe der Kasse sind der Präsident und der Verwaltungsrat. [2]Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. [3]Sie können jedoch eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit und einen Ersatz ihrer notwendigen Auslagen erhalten.

(9) [1]Der Präsident vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. [2]Er leitet ihre Geschäfte und ist für die Erledigung derjenigen Angelegenheiten zuständig, die nicht dem Verwaltungsrat obliegen. [3]Der Präsident führt den Vorsitz in den Sitzungen des Verwaltungsrates und vollzieht dessen Beschlüsse.

(10) [1]Der Präsident der Notarkasse wird von den Notaren im Tätigkeitsbereich der Notarkasse für die Dauer von vier Jahren gewählt. [2]Der Präsident der Ländernotarkasse wird von dem Verwaltungsrat der Ländernotarkasse für die Dauer von vier Jahren gewählt. [3]Der Präsident muss Notar im Tätigkeitsbereich der Kasse und darf nicht zugleich Mitglied des Verwaltungsrates sein.

(11) [1]Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über

1. Satzungen und Verwaltungsvorschriften,

2. den Haushaltsplan sowie die Anpassung der Abgaben an den Haushaltsbedarf,

3. die Höhe der Bezüge der Notarassessoren,

4. die Grundsätze für die Ausbildung, Prüfung und Einstellung von fachkundigen Beschäftigten,

5. die Festlegung der Gesamtzahl und der Grundsätze für die Zuteilung von fachkundigen Beschäftigten an die Notare,

6. die Grundsätze für die Vermögensanlage der Kasse.

[2]Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(12) [1]Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Notarkasse werden für die Dauer von vier Jahren durch die Notare in den jeweiligen Oberlandesgerichtsbezirken im Tätigkeitsbereich der Notarkasse gewählt. [2]Die Notare eines Oberlandesgerichtsbezirks wählen jeweils zwei Mitglieder in den Verwaltungsrat. [3]Übersteigt die Zahl der Einwohner in einem Oberlandesgerichtsbezirk zwei Millionen, so erhöht sich die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder aus diesem Oberlandesgerichtsbezirk für je weitere angefangene zwei Millionen um ein Mitglied. [4]Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Notar mit Amtssitz im Bezirk des jeweiligen Oberlandesgerichts sein.

(13) [1]Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Ländernotarkasse werden für die Dauer von vier Jahren durch die Notare in den jeweiligen Notarkammern im Tätigkeitsbereich der Ländernotarkasse gewählt. [2]Die Notare einer Notarkammer wählen jeweils zwei Mitglieder in den Verwaltungsrat; bei mehr als drei Millionen Einwohnern in dem Bezirk einer Notarkammer sind drei Mitglieder zu wählen. [3]Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Notar mit Amtssitz im Bezirk der jeweiligen Notarkammer sein.

(14) [1]Für die Organe und Beschäftigten der Kasse gilt § 69a entsprechend. [2]Der Verwaltungsrat kann von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreien. [3]Er erteilt in gerichtlichen und behördlichen Verfahren die Aussagegenehmigung.

(15) Vor der Ausschreibung und Einziehung von Notarstellen und der Ernennung von Notarassessoren im Tätigkeitsbereich der Kasse ist diese anzuhören.

(16) [1]Vor dem Beschluss ihres Haushaltsplans hören die Notarkammern im Tätigkeitsbereich der Kasse diese an. [2]Bei der Kasse wird zur Beratung in Angelegenheiten des Absatzes 3 Nr. 5 ein Beirat gebildet, in den jede Notarkammer im Tätigkeitsbereich der Kasse ein Mitglied und der Verwaltungsrat ebenso viele Mitglieder entsenden. [3]Den Vorsitz in den Beiratssitzungen führt der Präsident der Kasse. [4]Die Kasse ist an das Votum des Beirats nicht gebunden.

(17) [1]Die Kasse erhebt von den Notaren Abgaben auf der Grundlage einer Abgabensatzung, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. [2]Zur Sicherstellung der Verpflichtungen, die sich aus den Aufgaben der Kasse ergeben, kann Vermögen gebildet werden. [3]Die Höhe der Abgaben richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des Notars. [4]Die Abgaben können auch gestaffelt nach der Summe der durch den Notar zu erhebenden Gebühren festgesetzt werden. [5]Die Abgabensatzung kann Freibeträge und von der Abgabepflicht ausgenommene Gebühren festlegen. [6]Sie regelt ferner

1. die Bemessungsgrundlagen für die Abgaben,
2. die Höhe, die Festsetzung und die Fälligkeit der Abgaben,
3. das Erhebungsverfahren,
4. die abgaberechtlichen Nebenpflichten des Notars,
5. die Stundung und Verzinsung der Abgabeschuld sowie die Geltendmachung von Säumniszuschlägen und Sicherheitsleistungen,
6. ob und in welcher Höhe die Bezüge von Notarassessoren (§ 7 Abs. 4 Satz 4) oder fachkundigen Beschäftigten, die einem Notar zugewiesen sind, zu erstatten sind.

[7]Fehlt eine Abgabensatzung, kann die Aufsichtsbehörde die Abgaben vorläufig festsetzen. [8]Rückständige Abgaben können auf Grund einer vom Präsidenten ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften über die Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen eingezogen werden. [9]Die Kasse kann die Erfüllung der Abgabepflicht einschließlich der zu Grunde liegenden Kostenberechnungen und des Kosteneinzugs durch den Notar nachprüfen. [10]Der Notar hat den mit der Prüfung Beauftragten Einsicht in seine Urkunden, Akten, Verzeichnisse und Konten zu gestatten, diese auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(18) [1]Die Kasse kann in Ausübung ihrer Befugnisse von den Notaren und Notarassessoren Auskünfte, die Vorlage von Akten und Verzeichnissen sowie das persönliche Erscheinen vor dem Präsidenten oder dem Verwaltungsrat verlangen. [2]Der Präsident kann zur Erzwingung dieser Pflichten nach vorheriger schriftlicher Androhung, auch wiederholt, Zwangsgeld festsetzen. [3]Das einzelne Zwangsgeld darf eintausend Euro nicht übersteigen. [4]Das Zwangsgeld fließt der Kasse zu; es wird wie eine rückständige Abgabe beigetrieben.

(19) [1]Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben und Rechtsverhältnisse der Kassen, ihrer Organe und deren Zuständigkeiten nach einer Satzung. [2]Erlass und Änderungen der Satzung und der Abgabensatzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und der Bekanntmachung.

Fußnoten

§ 113 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 113: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 15.7.2006 I 1531 mWv 20.7.2006
§ 113 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 101 Buchst. a DBuchst. aa G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 113 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 21 Buchst. a G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009; idF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. bb G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 113 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 u. 4: Früher Nr. 2 u. 3 gem. Art. 3 Nr. 21 Buchst. a u. b G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009
§ 113 Abs. 6: IdF d. Art. 1 Nr. 101 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 113 Abs. 8 Satz 2 u. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 101 Buchst. c G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 113 Abs. 11 Satz 1 Nr. 4 u. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 101 Buchst. d G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 113 Abs. 14 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 101 Buchst. e DBuchst. aa G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 113 Abs. 14 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 101 Buchst. e DBuchst. bb G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 113 Abs. 17 Satz 6 Nr. 6: IdF d. Art. 1 Nr. 101 Buchst. f G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 113 Abs. 17 Satz 10: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. a G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 1.1.2022
§ 113 Abs. 18 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. b G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 1.1.2022
§ 113 Abs. 19: Früherer Satz 3 u. 4 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 101 Buchst. g G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 113a (weggefallen)

Fußnoten

§ 113a: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 15.7.2006 I 1531 mWv 20.7.2006

§ 113b Notarkammern außerhalb der Tätigkeitsbereiche von Notarkasse und Ländernotarkasse

Notarkammern außerhalb der Tätigkeitsbereiche der Notarkasse und Ländernotarkasse, in deren Bereich hauptberufliche Notare bestellt sind, können:

1. Maßnahmen zur erforderlichen Unterstützung von Amtsinhabern neu besetzter Notarstellen treffen;
2. Beiträge nach § 73 Abs. 1 mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Notare gestaffelt erheben; Bemessungsgrundlage können insbesondere einzeln oder gemeinsam die Geschäftszahlen und die Summe der durch den Notar erhobenen Kosten sein;
3. außerordentliche Beiträge von einem Notar erheben, der eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung mit dem Amtsnachfolger nicht fortsetzt.

Fußnoten

§ 113b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 48 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 113b Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 113b Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 102 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 114 Sondervorschriften für das Land Baden-Württemberg

(1) [1]Im Land Baden-Württemberg werden hauptberufliche Notare bestellt. [2]Ergänzend gelten dort die besonderen Vorschriften der Absätze 2 bis 9.

(2) Wer am 31. Dezember 2017 als Notar im Landesdienst oder als Notarvertreter im Sinne des baden-württembergischen Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 116), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. April 2015 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 281) geändert worden ist, in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung bei den Abteilungen „Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege“ der staatlichen Notariate tätig war und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 auf eigenen Antrag aus dem Landesdienst entlassen wurde, gilt als am 1. Januar 2018 zum hauptberuflichen Notar bestellt.

(3) [1]Die Notare nach Absatz 2 führen die notariellen Geschäfte aus den von ihnen am 31. Dezember 2017 geleiteten Referaten und Abteilungen der staatlichen Notariate in ihrer Eigenschaft als hauptberuflicher Notar fort. [2]Das Land Baden-Württemberg bleibt nach den bisherigen landesrechtlichen Vorschriften einschließlich der Überleitungsvorschriften an den Kostenforderungen insoweit berechtigt, als ein Notar im Verhältnis zu einem Notariatsverwalter nach § 58 Absatz 2 Satz 2 berechtigt wäre. [3]Die Notare nach Absatz 2 übernehmen die notariellen Akten und Bücher sowie die amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände, die in diesen Referaten und Abteilungen geführt oder die ihnen übergeben wurden.

(4) [1]Die am 31. Dezember 2017 noch nicht abgeschlossenen notariellen Geschäfte der Referate und Abteilungen der staatlichen Notariate, die nicht nach Absatz 3 fortgeführt werden, werden von Notariatsabwicklern abgewickelt. [2]Die näheren Bestimmungen zum Amt des Notariatsabwicklers ergeben sich aus Landesrecht.

(5) [1]Personen, die am 31. Dezember 2017 zum Notar im Landesdienst bestellt waren oder die Voraussetzungen für die Ernennung zum Bezirksnotar erfüllten und sich um eine Bestellung zum hauptberuflichen Notar bewerben, stehen Bewerbern gleich, die einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor geleistet haben und sich im Anwärterdienst des Landes Baden-Württemberg befinden. [2]§ 5 Absatz 5 gilt insoweit nicht. [3]§ 6 Absatz 1 und 2 gilt mit der Maßgabe, dass auch der berufliche Werdegang der Bewerber zu berücksichtigen ist, vor allem die im Justizdienst des Landes erbrachten Leistungen.

(6) [1]Zugang zum Anwärterdienst im Sinne des § 7 hat auch, wer am 31. Dezember 2017 die Befähigung für die Laufbahn des Bezirksnotars besaß. [2]Die Landesjustizverwaltung kann davon absehen, Personen mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz in den Anwärterdienst zu übernehmen, wenn geeignete Bewerber mit Befähigung für die Laufbahn des Bezirksnotars nach Satz 1 zur Verfügung stehen; die Auswahl unter solchen Bewerbern ist nach der persönlichen und fachlichen Eignung unter besonderer Berücksichtigung des Ergebnisses der Laufbahnprüfung vorzunehmen. [3]Wer einen dreijährigen Anwärterdienst geleistet hat und sich im Anwärterdienst des Landes Baden-Württemberg befindet, gilt als befähigt im Sinne des § 5 Absatz 5.

(7) Die Aufsichtsbehörden können auch Beamte des Landes Baden-Württemberg, die am 31. Dezember 2017 zum Notar im Landesdienst bestellt waren oder die die Voraussetzungen für die Ernennung zum Bezirksnotar erfüllten, mit der Prüfung und Überwachung der Amtsführung der Notare und des Dienstes der Notarassessoren beauftragen.

(8) Als Notarvertretung oder Notariatsverwalter kann auch bestellt werden, wer am 31. Dezember 2017 die Befähigung für die Laufbahn des Bezirksnotars besaß.

(9) § 69 Absatz 3 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

Fußnoten

§ 114 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 114: IdF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 15.7.2009 I 1798 mWv 1.1.2018, Art. 2 aufgeh. durch Art. 2 Nr. 1 G v. 23.11.2015 I 2090 mWv 3.12.2015; idF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 23.11.2015 I 2090 mWv 1.1.2018

§ 114 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 103 Buchst. a DBuchst. aa G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 114 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 103 Buchst. a DBuchst. bb G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 114 Abs. 2 (früher Satz 1): IdF d. Art. 1 Nr. 103 Buchst. b DBuchst. aa G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021; früherer Abs. 2 Satz 1 jetzt Abs. 2 einziger Text gem. Art. 1 Nr. 103 Buchst. b DBuchst. bb G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 114 Abs. 2: Früherer Satz 2 u. 3 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 103 Buchst. b DBuchst. bb G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 114 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 103 Buchst. c DBuchst. aa G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 114 Abs. 3: Früherer Satz 4 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 103 Buchst. c DBuchst. bb G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 114 Abs. 5 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 103 Buchst. d DBuchst. aa G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 114 Abs. 5 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 103 Buchst. d DBuchst. bb G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 114 Abs. 5 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 103 Buchst. d DBuchst. cc G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 114 Abs. 6 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 103 Buchst. e G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 114 Abs. 8 u. 9: Eingef. durch Art. 1 Nr. 103 Buchst. f G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 115 (weggefallen)

Fußnoten

§ 115: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 15.7.2009 I 1798 mWv 21.7.2009

§ 116 Sondervorschriften für einzelne Länder

(1) [1]Anwaltsnotare, die am 31. Dezember 2017 in Baden-Württemberg bestellt sind, bleiben im Amt. [2]Sie können auf Antrag nach Anhörung der Notarkammer an ihrem bisherigen Amtssitz zum hauptberuflichen Notar bestellt werden. [3]Die §§ 4a und 5 Absatz 4, § 6 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 7 und 13 sind nicht anzuwenden. [4]Mit der Bestellung zum hauptberuflichen Notar gilt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als bestandskräftig widerrufen. [5]Die Landesjustizverwaltung hat eine Bestellung nach Satz 4 der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.

(2) In den Ländern Hamburg und Rheinland-Pfalz gilt § 3 Abs. 2 nicht.

(3) In dem in Artikel 1 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen genannten Gebiet werden ausschließlich Anwaltsnotare bestellt.

Fußnoten

§ 116 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 116 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 2 G v. 15.7.2009 I 1798 mWv 1.1.2018, Art. 2 aufgeh. durch Art. 2 Nr. 1 G v. 23.11.2015 I 2090 mWv 3.12.2015; idF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 23.11.2015 I 2090 mWv 1.1.2018
§ 116 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 9 Nr. 33 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 1.1.2018; idF d. Art. 1 Nr. 104 Buchst. a DBuchst. aa G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 116 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 104 Buchst. a DBuchst. bb G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 116 Abs. 1 Satz 4 (früher Satz 5): Eingef. durch Art. 9 Nr. 33 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 1.1.2018; früherer Satz 4 aufgeh., früherer Satz 5 jetzt Satz 4 gem. Art. 12 Nr. 1 G v. 30.11.2019 I 1942 mWv 6.12.2019; idF d. Art. 1 Nr. 104 Buchst. a DBuchst. cc G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 116 Abs. 1 Satz 5 (früher Satz 6): Eingef. durch Art. 9 Nr. 33 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 1.1.2018; früherer Satz 6 jetzt Satz 5 gem. u. idF d. Art. 12 Nr. 1 u. 2 G v. 30.11.2019 I 1942 mWv 6.12.2019
§ 116 Abs. 2: Früherer Satz 2 aufgeh. gem. Art. 1 Nr. 104 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 116 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 49 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998

§ 117 (weggefallen)

Fußnoten

§ 117: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 105 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 117a Notarkammern im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt am Main und in den neuen Bundesländern

(1) Im Bereich des Oberlandesgerichtsbezirks Frankfurt am Main können abweichend von § 65 Abs. 1 Satz 1 zwei Notarkammern bestehen.

(2) Die am 8. September 1998 in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bestehenden Notarkammern, deren Sitz sich abweichend von § 65 Abs. 2 nicht am Sitz des Oberlandesgerichts befindet, bleiben bestehen.

Fußnoten

§ 117a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 50 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 117a Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 117b Sondervorschriften für Notarassessoren und Notare aus den neuen Bundesländern

[1]Abweichend von § 5 Absatz 5 kann auch zum Notar bestellt werden, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder Hochschule der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Staatsexamen abgeschlossen und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst mit einer Staatsprüfung absolviert hat. [2]Auf den Vorbereitungsdienst mit der Staatsprüfung wird verzichtet, wenn die Person als Notar in einem Staatlichen Notariat tätig war oder zehn Jahre in einem juristischen Beruf tätig war und notariatsspezifische Kenntnisse nachweist.

Fußnoten

§ 117b: Eingef. durch Art. 39 Nr. 2 G v. 19.4.2006 I 866 mWv 25.4.2006; früherer Abs. 2 aufgeh., früherer Abs. 1 jetzt einziger Text gem. Art. 9 Nr. 34 Buchst. a DBuchst. aa u. Buchst. b G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017
§ 117b Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 117b Satz 1: IdF d. Art. 9 Nr. 34 Buchst. a DBuchst. bb G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017 u. d. Art. 1 Nr. 106 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 117b Satz 2: Idf d. Art. 1 Nr. 106 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 118 Übergangsvorschrift für Akten, Bücher und Verzeichnisse

(1) Für die Bücher des Notars der Jahrgänge bis einschließlich 2021 gelten die die Akten und Verzeichnisse betreffenden Regelungen der §§ 45, 51a, 55 Absatz 1 und 2, des § 58 Absatz 1 und 3 Satz 3, der §§ 63, 74, 93 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1 und 2 sowie des § 113 Absatz 17 und 18 entsprechend.

(2) Für Akten, Bücher und Verzeichnisse, die das Amtsgericht bereits vor dem 1. Januar 2022 in Verwahrung genommen hat, sind die §§ 45, 51 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 3, § 55 Absatz 1 und § 58 Absatz 1 in ihrer am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Die Aufbewahrungsfristen für die von dem Amtsgericht oder der Notarkammer verwahrten Akten, Bücher und Verzeichnisse richten sich nach den für den Notar geltenden Vorschriften.

Fußnoten

§§ 118 bis 120: IdF d. Art. 1 Nr. 18 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 1.1.2022
§ 118 Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.1.2022

§ 119 Übergangsvorschrift für bereits verwahrte Urkundensammlungen

(1) [1]Das Amtsgericht kann von ihm verwahrte Schriftstücke aus den Urkundensammlungen der Notare einschließlich der Vermerkblätter in die elektronische Form übertragen. [2]Übertragungen nach Satz

1 müssen jeweils den gesamten Jahrgang einer Urkundensammlung umfassen. [3]Die elektronischen Dokumente sind in elektronischen Urkundensammlungen zu verwahren. [4]Für jede elektronische Urkundensammlung ist ein Urkundenverzeichnis anzulegen. [5]§ 55 Absatz 2 des Beurkundungsgesetzes gilt entsprechend. [6]Die in den Urkundensammlungen verwahrten Erbverträge sind zuvor zu gesonderten Sammlungen zu nehmen und in den Urkundensammlungen durch beglaubigte Abschriften zu ersetzen. [7]Für die Übertragung der Papierdokumente in die elektronische Form und die Einstellung der elektronischen Dokumente in die elektronischen Urkundensammlungen gilt § 56 Absatz 1 und 2 des Beurkundungsgesetzes entsprechend; anstelle des Notars handelt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle. [8]Für die rechtliche Stellung der elektronischen Dokumente gilt § 56 Absatz 4 des Beurkundungsgesetzes entsprechend. [9]In das Urkundenverzeichnis werden aus der Urkundenrolle mindestens die Angaben zum Namen und Amtssitz des Notars, zum Jahrgang der Urkundenrolle und zu der laufenden Nummer aufgenommen, unter der das Amtsgeschäft in der Urkundenrolle eingetragen ist.

(2) [1]An den jeweiligen elektronischen Dokumenten setzen sich die bis zur Übertragung geltenden Aufbewahrungsfristen fort. [2]Die Aufbewahrungsfristen für die übertragenen Dokumente richten sich ab der Übertragung nach § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse. [3]Die Aufbewahrungsfristen für die übertragenen Dokumente beginnen mit dem ersten Tag des auf die Einstellung der elektronischen Dokumente in das Elektronische Urkundenarchiv folgenden Kalenderjahres neu und enden spätestens mit dem Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die jeweiligen elektronischen Dokumente. [4]Für die Urkundenverzeichnisse gelten die Aufbewahrungsfristen für die Urkundenrollen entsprechend.

(3) [1]Der Notar kann Schriftstücke aus von ihm verwahrten Urkundensammlungen der Jahrgänge bis einschließlich 2021 einschließlich der Vermerkblätter in die elektronische Form übertragen sowie auch ohne eine solche Übertragung Urkundenverzeichnisse anlegen. [2]Absatz 1 Satz 2 bis 9 und Absatz 2 gelten entsprechend. [3]Für die Übertragung der vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2022 erstellten Schriftstücke in die elektronische Form gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des gesamten Jahrgangs nach Absatz 1 Satz 2 das gesamte Halbjahr tritt.

(4) [1]Die Notarkammer kann Schriftstücke aus von ihr verwahrten Urkundensammlungen der Jahrgänge bis einschließlich 2021 einschließlich der Vermerkblätter in die elektronische Form übertragen sowie auch ohne eine solche Übertragung Urkundenverzeichnisse anlegen. [2]Absatz 1 Satz 2 bis 9, Absatz 2 und 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) (weggefallen)

Fußnoten

§§ 118 bis 120: IdF d. Art. 1 Nr. 18 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 1.1.2022
§ 119 Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.1.2022
§ 119 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 10 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.1.2022
§ 119 Abs. 1 Satz 3 bis 9: Früher Satz 2 bis 8 gem. Art. 2 Nr. 10 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.1.2022
§ 119 Abs. 1 Satz 8: IdF d. Art. 3 Nr. 7 G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022
§ 119 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 10 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.1.2022 u. d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. a G v. 21.12.2021 II 1282 mWv 1.1.2022
§ 119 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 10 Buchst. c G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.1.2022
§ 119 Abs 3 Satz 3: Eingef. durch Art. 3 Nr. 1 Buchst. b G v. 21.12.2021 II 1282 mWv 1.1.2022
§ 119 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 10 Buchst. d G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.1.2022 u. d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. c G v. 21.12.2021 II 1282 mWv 1.1.2022
§ 119: Früherer Abs. 5 aufgeh. durch Art. 4 G v. 21.12.2021 II 1282 mWv 1.7.2022

§ 120 Übergangsvorschrift für die Übernahme durch ein öffentliches Archiv

(1) [1]Zum Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfristen sind die Urkundenrolle, das Namensverzeichnis zur Urkundenrolle und die in der Urkundensammlung verwahrten Schriftstücke der Jahrgänge bis einschließlich 2021 dem zuständigen öffentlichen Archiv nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften

zur Übernahme anzubieten. [2]Satz 1 gilt auch für in der Urkundensammlung verwahrte Schriftstücke, die vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2022 erstellt wurden.

(2) [1]Werden Urkundensammlungen der Jahrgänge bis einschließlich 2021, die vom Amtsgericht zu verwahren sind, vom zuständigen öffentlichen Archiv aufbewahrt, so gelten für die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften durch das Amtsgericht die Vorschriften über die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften gerichtlicher Urkunden. [2]Abweichend von § 45 Absatz 5 stehen die Kosten in diesem Fall der Staatskasse zu.

Fußnoten

§§ 118 bis 120: IdF d. Art. 1 Nr. 18 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 1.1.2022
§ 120 Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.1.2022
§ 120 Abs. 1 Satz 1: Früher Abs. 1 einziger Text gem . Art. 3 Nr. 2 G v. 21.12.2021 II 1282 mWv 1.1.2022
§ 120 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 G v. 21.12.2021 II 1282 mWv 1.1.2022
§ 120 Abs. 2 Satz 1: Früher Satz 1 bis 4 gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 11 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.1.2022
§ 120 Abs. 2 Satz 2: Früher Satz 5 gem. Art. 2 Nr. 11 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.1.2022

Anlage 1 (zu § 18d Absatz 1)
Gebührenverzeichnis
(Zugang zu Inhalten notarieller Urkunden und Verzeichnisse zu Forschungszwecken)

(Fundstelle: BGBl. I 2021, 2170)

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
10	Entscheidung über einen Antrag auf Gewährung des Zugangs zu Inhalten notarieller Urkunden und Verzeichnisse	25,00 bis 250,00 €
20	Erteilung einer Auskunft aus notariellen Urkunden oder Verzeichnissen ..... Die Gebühr fällt nur einmal an, auch wenn mehrere Stellen mit der Erteilung der Auskunft befasst sind.	20,00 bis 200,00 €
30	Gewährung der Einsicht in notarielle Urkunden und Verzeichnisse: 1. wenn keine Anonymisierung von Inhalten erfolgt, je notarieller Urkunde oder notariellem Verzeichnis ..... 2. wenn eine Anonymisierung von Inhalten erfolgt, je notarieller Urkunde oder notariellem Verzeichnis ..... Die Gebühren betragen insgesamt höchstens 3 000,00 €, wenn die Gewährung der Einsicht aufgrund eines Antrags erfolgt. Die Höchstgebühr gilt unabhängig davon, wie viele Stellen mit der Gewährung der Einsicht befasst sind.	10,00 € 20,00 €
40	Entscheidung über einen Antrag auf Zustimmung zur Verwendung verschwiegenheitspflichtiger Inhalte für ein anderes Forschungsvorhaben	20,00 bis 100,00 €
50	Entscheidung über einen Antrag auf Zustimmung zur Veröffentlichung verschwiegenheitspflichtiger Inhalte	20,00 bis 100,00 €

Fußnoten

Anlage 1: Eingef. durch Art. 1 Nr. 108 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

Anlage 2 (zu § 111f Satz 1)
Gebührenverzeichnis
(verwaltungsrechtliche Notarsachen)

Gliederung

Abschnitt 1 Erster Rechtszug

Unterabschnitt 1 Oberlandesgericht

Unterabschnitt 2 Bundesgerichtshof

Abschnitt 2 Zulassung und Durchführung der Berufung

Abschnitt 3 Vorläufiger Rechtsschutz

Unterabschnitt 1 Oberlandesgericht

Unterabschnitt 2 Bundesgerichtshof als Rechtsmittelgericht in der Hauptsache

Unterabschnitt 3 Bundesgerichtshof

Abschnitt 4 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
	Abschnitt 1 ***Erster Rechtszug*** *Unterabschnitt 1* *Oberlandesgericht*	
110	Verfahren im Allgemeinen	4,0
111	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil, der Gerichtsbescheid oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, c) im Fall des § 111b Abs. 1 Satz 1 BNotO i. V. m. § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 111b Abs. 1 Satz 1 BNotO i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile, ein Gerichtsbescheid oder Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 110 ermäßigt sich auf	2,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
	Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	
	Unterabschnitt 2 *Bundesgerichtshof*	
120	Verfahren im Allgemeinen	5,0
121	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird, c) im Fall des § 111b Abs. 1 Satz 1 BNotO i. V. m. § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 111b Abs. 1 Satz 1 BNotO i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile, ein Gerichtsbescheid oder Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 120 ermäßigt sich auf Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	3,0
	Abschnitt 2 ***Zulassung und Durchführung der Berufung***	
200	Verfahren über die Zulassung der Berufung: Soweit der Antrag abgelehnt wird	1,0
201	Verfahren über die Zulassung der Berufung: Soweit der Antrag zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird Die Gebühr entsteht nicht, soweit die Berufung zugelassen wird.	0,5
202	Verfahren im Allgemeinen	5,0
203	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Berufung oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 202 ermäßigt sich auf Erledigungserklärungen nach § 111b Abs. 1 Satz 1 BNotO i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt.	1,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
204	Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 203 erfüllt ist, durch 1. Zurücknahme der Berufung oder der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder c) im Fall des § 111b Abs. 1 Satz 1 BNotO i. V. m. § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 111b Abs. 1 Satz 1 BNotO i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,	
	es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 202 ermäßigt sich auf Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	3,0
	Abschnitt 3 ***Vorläufiger Rechtsschutz***	
	Vorbemerkung 3: (1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für einstweilige Anordnungen und für Verfahren nach § 111b Abs. 1 Satz 1 BNotO i. V. m. § 80 Abs. 5 und § 80a Abs. 3 VwGO. (2) Im Verfahren über den Antrag auf Erlass und im Verfahren über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Mehrere Verfahren nach § 111b Abs. 1 Satz 1 BNotO i. V. m. § 80 Abs. 5 und 7 und § 80a Abs. 3 VwGO gelten innerhalb eines Rechtszugs als ein Verfahren.	
	Unterabschnitt 1 *Oberlandesgericht*	
310	Verfahren im Allgemeinen	2,0
311	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme des Antrags a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. gerichtlichen Vergleich oder 3. Erledigungserklärungen nach § 111b Abs. 1 Satz 1 BNotO i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kos-	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
	ten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,	
	es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 310 ermäßigt sich auf	0,75
	Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	
	Unterabschnitt 2 *Bundesgerichtshof als Rechtsmittelgericht in der Hauptsache*	
320	Verfahren im Allgemeinen	1,5
321	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme des Antrags a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. gerichtlichen Vergleich oder 3. Erledigungserklärungen nach § 111b Abs. 1 Satz 1 BNotO i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,	
	es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 320 ermäßigt sich auf	0,5
	Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	
	Unterabschnitt 3 *Bundesgerichtshof*	
Vorbemerkung 3.3: Die Vorschriften dieses Unterabschnitts gelten, wenn der Bundesgerichtshof auch in der Hauptsache erstinstanzlich zuständig ist.		
330	Verfahren im Allgemeinen	2,5
331	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme des Antrags a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. gerichtlichen Vergleich oder	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
	3. Erledigungserklärungen nach § 111b Abs. 1 Satz 1 BNotO i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 330 ermäßigt sich auf Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	1,0
	Abschnitt 4 ***Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör***	
400	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör: Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	50,00 EUR

Fußnoten

Anlage 2 (früher einzige Anlage): Eingef. durch Art. 3 Nr. 24 G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009; früher einzige Anlage, jetzt Anlage 2 gem. Art. 1 Nr. 109 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
Anlage 2 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 109 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
Anlage 2 Nr. 111 u. 112 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 1 Nr. 109 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
Anlage 2 Nr. 203 Anmerkung: IdF d. Art. 1 Nr. 109 Buchst. c G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
Anlage 2 Nr. 204 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 1 Nr. 109 Buchst. d G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
Anlage 2 Abschn. 3 Vorbemerkung Abs. 1 u. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 109 Buchst. e G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
Anlage 2 Nr. 311, 321 u. 331 Gebührentatbestand: IdF d. Art. 1 Nr. 109 Buchst. f G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitte I und IV
(BGBl. II 1990, 889, 921, 938)
Abschnitt I
- Vom Inkrafttreten im beigetretenen Gebiet ausgenommene Vorschriften -
Abschnitt IV
- Sonderregelung für das Land Berlin -

Abschnitt I
Von dem Inkrafttreten des Bundesrechts gemäß Artikel 8 des Vertrages sind, vorbehaltlich der Sonderregelung für das Land Berlin in Abschnitt IV, ausgenommen:
...

8. *Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 803).*

...Abschnitt IV
...

1. Folgende Rechtsvorschriften gelten abweichend von Abschnitt I auch in dem beigetretenen Teil des Landes Berlin:

b) Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 803),
mit folgender Maßgabe:
In dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, werden ausschließlich Rechtsanwälte für die Dauer ihrer Zulassung bei einem Gericht als Notare zu gleichzeitiger Amtsausübung neben dem Beruf des Rechtsanwalts bestellt.
Rechtsanwälte, die am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts in dem Teil des Landes Berlin zu Anwaltsnotaren in eigener Praxis bestellt sind, werden nach ihrer Zulassung bei einem Gericht in Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, zu Anwaltsnotaren nach der Bundesnotarordnung bestellt. Sie gehören der Notarkammer Berlin an.

...

Fußnoten

Anhang EV Abschn. I Nr. 8 Kursivdruck: G ist in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gem. Art. 13 Abs. 1 nach Maßgabe d. Abs. 2 bis 11 G v. 31.8.1998 I 2585 (BNotOuaÄndG 3) mWv 8.9.1998 in Kraft getreten

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH